Friedrich Jac. Diet. von Bostells

Herzoglich Sachsen-Meiningischen Hofraths und des kaiserlichen Reichs-Kammergerichts Advokats

Beyträge

zur

Kammergerichtlichen

Litteratur und Praxi.

Zweyter Theil.

Erstes Stück.

Lemgo,

im Verlage der Meyerschen Buchhandlung, 1781.

Vorerinnerung.

Da das Publikum den ersten Theil meiner Beyträge mit einigem Beyfall aufgenommen hat, *) so habe ich meine Nebenstunden auch einem zweyten gewidmet, den ich ebenfalls gütiger Aufnahme empfehle.

Plan und Ordnung bleibet wie beym vorigen.

Damit das Publikum manche Nachrichten aber früher erfahren möge, so erscheinet jeder Theil künftig in abgebroche-

*) Rühl's allgemeine juristische Bibliothek. 1 B. 1 Heft. Frankf. 1781. Neueste juristische Bibliothek. 2 Stück. Gießen 1781. Frankfurthische und Nürnbergische gelehrte Nachrichten.

nen Stücken; welche durch eine Vereinbarung mit den Posten früher als auf den beyden Leipziger Messen an die Herrn Liebhaber übermacht werden können.

Die Anzahl der Stücke kann ich so wenig als die Zeit, wenn solche und ein ganzer Band erscheinen werden, bestimmen, weil ich meine Absicht darauf nicht, um im bestimmten Zeitraum Etwas, sondern gute und brauchbare Materialien zu liefern, mir vorgenommen habe.

Wetzlar, den 14ten April 1781.

Fr. von Bostell.

Inhalt.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Vorschläge zur Verbesserung des kammergerichtlichen Justitzwesens. S. 1.

1) Von den Geschicklichkeiten und der Standeseigenschaft der Kammergerichtspersonen. S. 5.
2) Reception der Assessoren betreffend. S. 6.
3) Von des kaiserlichen Fiscals Amt, und dahin einschlagenden Sachen. S. 7.
4) Von Advokaten und Prokuratoren, und deren Amt. S. 10.
5) Von den Kanzleypersonen und ihrem Amte. S. 13.
6) Von den Kopisten. S. 14.
7) Von den Rathschlägen im vollen Rath. S. 15.
8) Von Streitigkeiten, so zwischen dem hohen Directorio und einzelnen membris collegii beym Votiren entstehen. S. 16.
9) Die Berichtserstattung der Assessoren an ihre Präsentationshöfe betreffend. S. 17.
10) Die von einzelnen Ständen in Justizsachen an das Collegium gerichtete Beschwerungsschreiben betreffend. S. 18.
11) Vom Urlaubnehmen. S. 19.
12) Von den dubiis cameralibus. S. 20.
13) Von Beobachtung der Landesstatuten und deswegen nöthiger Einschickung derselben. S. 20.
14) Neue privilegia statuum, besonders de non appellando betreffend. S. 21.
15) Vorzügliche Authorität einiger Rechtslehrer. S. 22.
16) Vom Unterhaltungsfond für die Kammergerichtscanzley. S. 22.

17)

17) Canzleytaxerhöhung. S. 25.
18) Bessere Besoldung der Canzleypersonen. S. 26.
19) Ob die Ermangelung des kaiserlichen Insiegels die praeventionem fori hindere, wenn früher erkannte Processe nicht ausgefertigt werden können. S. 27.
20) Nöthige Erklärung oder Handhabung des Verstandes Tit. II. P. II. O. C. S. 28.
21) Nöthige Erklärung der Wahlcapitulation Art. XXI. §. 1 S. 31.
22) Von den Ordinationen. S. 33.
23) Vom Nutzen und Mißbrauch der Ordinationen. S. 35.
24) Von Instruirung des Processes durch den Extrajudicialreferenten. S. 37.
25) Von der Direction des Judicialprocesses. S. 38.
26) Von der Direction des Processes durch den gleich nach der Reproduction zu bestellenden Referenten. S. 39.
27) Vom kammergerichtlichen Extrajudicialproceß. S. 43.
28) Beförderung der Extrajudicialien. S. 49.

Zweyter Abschnitt.

Merkwürdige Kammergerichtsurtheile und Dekrete, samt daraus hergeleiteten practischen Bemerkungen. S. 51.

1) Zur Erläuterung der Lehre vom Simultaneo. S. 51.
2) 1. Erhebung und Anwendung ritter- und landschaftlicher Gefälle.
   2. Präokkupatorische Vorstellungen in einer Mandatsache.
   3. Deren Verweisung ad judicium.
   4. Jurisdictions-Conflictus mit dem kaiserlichen Reichshofrath. S. 58.
3) 1. Erkenntnisse gegen viele Creditoren werden dem gemeinschaftlichen Anwaldt insinuiret.

2. Appellant wird gegen die durch des Prokurators Schuld oder Versehen verursachte Deserterklärung in integrum restituirt.
3. Restitutus wird zur Bezahlung derer durch den Restitutionsproceß verursachten Gerichtskosten verurtheilt. S. 62.
4) Klage gegen Ihro Kaiserlich Königliche Majestät als deutschen Reichsfürst. S. 64.
N. 12. Copie de la lettre juridique de M. le Duc d'Orleans, écrite à sa Mayté L'Imperatrice-Reine de Paris le 30 Decemb. 1774. S. 89.
N. 13. Copie de la reponse de S. M. l'Imperatrice-Reine, faite à M. le Duc d'Orleans sur la lettre juridique du 30. Xbr. 1774. dd. Vienne le 7 Fevrier 1775. S. 91.
5) Der Unterrichter kann den Appellanten zur Ersetzung derer vom Appellaten gelegenheitlich einer vom Kammergericht verweigerten Appellation aufgewendeten Unkosten nicht anhalten. S. 93.
6) Erklärung eines reichsunmittelbaren Adelichen pro prodigo. S. 97.
7) Das Kammergericht erkennt, in einer zu Rom widerrechtlich angenommenen Sache, völlige Appellationsprocesse. S. 98.
8) Gränzlinien zwischen der kaiserlichen und bischöflichen Gerichtsbarkeit in einer klösterlichen Visitationssache. S. 112.
9) Streit zwischen dem Kammergericht und Reichshofrath in einer Concordatsache. S. 133.

Dritter Abschnitt.

Von den kammergerichtlichen Personen. S. 137.
Ergänzungen. S. 137.
Dienstersetzungen. S. 144.

Vier-

Inhalt.

Vierter Abschnitt.

Vom Präsentationswesen. S. 146.
A) Präsentirte Personen. S. 146.
B) Fragmente zur neuesten Präsentationsgeschichte. S. 147.
Von der kurpfälzischen und erloschenen kurbayrischen Präsentation. S. 160.
Von der evangel. Schwäbischen Kraispräsentation. S. 170.
Von der Niederrheinisch-Westphälischen Kraispräsentation. S. 177.
Von der Obersächsischen Kraispräsentation. S. 199.
Von der am Obersächsischen Kraise dermalen stehenden Alternativpräsentation. S. 201.
Von Einberufung der acht neuen Herrn Kammergerichtsbeysitzer. S. 202.

Erster

Erster Abschnitt.

Vorschläge zur Verbesserung des kammergerichtlichen Justitzwesens.

Die leztere Kammergerichtsvisitation hat eine große Menge derselben veranlasset. Viele sind im Druck erschienen a). Eine größere Anzahl liegt noch in den weitläuftigen Visitationsakten vergraben. Da solche für diejenigen, welche sich bey Reichs- und Visitationsversamlungen mit Verbesserung des Justitzwesens beschäftigen, oder Gesandschaften darauf instruiren müssen, von großem Nutzen sind, und da dergleichen von erfahrnen Männern herrührende Bemerkungen selbst auch über die Erklärung kammergerichtlicher Gesetze und Observanzen, und über deren Anwendung in praxi ein großes Licht verbreiten, so wird es den Lesern dieser Beyträge nicht unangenehm seyn, zuweilen der-

gleichen im Druck noch nicht erschienene Aufsätze zu lesen.

Ich binde mich dabey aber weder an die von den Verfassern beobachtete Ordnung und Vortrag; noch werde ich alle mir vorkommende Vorschläge abdrucken lassen, sondern nur die dienlichsten ausheben.

a) Noch vor der letzten Visitation erschienen J. S. P. P. G. patriotische Abbildung des heutigen Zustandes beyder höchsten Reichsgerichte, worinnen der Verfall des Reichs-Justizwesens samt dem daraus bevorstehenden Unheile des ganzen Reichs und die Mittel, wie demselben noch vorzubeugen, der Wahrheit gemäß und aus Liebe zum Vaterlande erörtert werden. Frankfurt und Leipzig 1756.

J. J. Mosers unmaßgebliches Bedenken über einige Hauptpunkte, so bey Einrichtung des Visitationswesens bey dem Cammergericht zu beobachten sind 1741. Ist befindlich in der Samlung ungedruckter Aktenstücke des Cammergerichts Visitation betreffend. 1763. No. 13. und in J. J. Mosers Bedenken von der Cammergerichtsvisitation. 1767.

Christian Freyherr von Nettelblas, vermehrter und verbesserter abgeforderter Bericht, vom Ursprung, Beschaffenheit, Umständen und Verrichtungen der kaiserlichen Reichscammergerichtlichen Visitationen, besonders von Anordnungen, Vorschlägen, Propositionen und Vortheilen der bevorstehenden rc. Freyburg (Frankfurth) 1767.

Christian Jacob von Zwierleins, vermischte Briefe und Abhandlungen über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergericht rc. Berlin (Frankfurth) 1767.

Dessel-

Desselben vermehrte Beyträge zur Verbesserung des Justizwesens am Kammergericht. Frankfurth und Leipzig 1768.

Chr. Freyherrn von Nettelblas, Reverien von Verbesserung des Justizwesens bey Gelegenheit der kaiserl. und Reichs-Kammergerichtlichen Visitation, und deren Fortsetzung. Frankf. und Leipzig 1768 und 1769.

Ohnmaaßgebliche Vorschläge der Visitation, und die Beförderung des Justizwesens am kaiserl. und Reichs-Kammergericht; dann dessen Süstentationswerk betreffend. Regenspurg 1772. (Ein angesehener Reichstagsgesandter soll der Verfasser seyn.)

Prüfung dieser ohnmaßgeblichen Vorschläge die Visitation rc. betreffend. Regenspurg 1772. (Rührt von dem evangelischen Visitationsgesandten her.)

Nachtrag zur Prüfung der ohnmaaßgeblichen Vorschläge. 1773.

Zur Prüfung der ohnmaaßgeblichen Vorschläge. 1773.

Johann Heinrich Freyherrn von Harprechts, Bericht das Unterhaltungswerk des kaiserl. und Reichs-Kammergerichts betreffend. Frankfurth und Leipzig 1768.

Gedanken wegen des Reichsjustizwesens. (In der Fortsetzung der Samlung ungedruckter Aktenstücke die Visitation des Kammergerichts betreffend. 1766. No. 2.)

Berathschlagungspunkte in der Visitationssache rc. vom Jahr 1764. (in der angeführten Fortsetzung der Samlung rc. No. 6.)

Reichstagsprotocolle über diese Berathschlagungspunkte und andere Visitationsmaterien. (In der zweyten und dritten Fortsetzung 1767. und dem zweyten Band im 1ten 2ten Theil dieser Samlung 1769.)

Visitationsberichte; (in gedachtem zweyten Band 1. und 2. Theil der Samlung.)

Georg Gottlob Balemann's Beyträge zur Revision und Verbesserung der fünf ersten Titel des Concepts der kaiserl. Kammergerichtsordnung. Lemgo 1778.

Desselben Anmerkungen zu den jüngern Visitationsschlüssen die Verbesserung des k. und r. kammergerichtlichen Justizwesens betreffend; Lemgo 1780. Liefern ebenfalls viele Vorschläge zur künftigen Gesetzgebung.

Johan Jakob Moser von der deutschen Justizverfassung. 1. und 2. Theil. Frankfurth und Leipzig 1774.

(Hierinnen sind merkwürdige Stellen aus denen von verschiedenen Herrn Kammergerichtsassessoren der Visitation übergebenen Anmerkungen zum Concept der Kammergerichtsordnung, eingetragen worden.)

Joh. Steph. Pütters unpartheyische Gedanken über die in dem Kammergerichtsvisitationsberichte vom 16. Julius 1768 enthaltene Materien I) die Eintheilung der Senate, II) die sogenannte Recurrenz, und III) den turnum betreffend. Göttingen 1769. 4.

Desselben Betrachtungen über die Senate am Kammergericht. Göttingen 1772. 4.

Wilhelm August Rudloff Versuch von den Senaten am kaiserl. und Reichs-Kammergericht. Bützow 1769. 4.

Desselben unpartheyischer Bericht von dem turnus im Referiren am Kammergericht. 1771. 4.

I.

Von den Geschicklichkeiten und der Standeseigenschaft der Kammergerichtspersonen.

(ad C. O. C. P. I. T. 3.)

Es ist mehrmalen wahrgenommen worden, daß rechtschaffene und geübte Männer vielmalen Bedenken tragen, eine reichsrichterliche Stelle nachzusuchen, oder die anerbotenen Präsentationen sich abbitten.

Hiebey hat die Erfahrung bewähret, daß manchmalen auch davon eine Ursache ist, daß nach der Ordnung, und zwar nach Vorschrift des §. 1. tit. 3. die Beysitzer der Rechte gewürdigt seyn sollten, das ist, sie sollen den gradum Licentiati vel Doctoris juris haben, und wenn ein Praesentatus solche Würdigung nicht hat, so wird selbiger ad examina nicht anders zugelassen, als er stellt zuvor die schriftliche Versicherung von sich, diese Würdigung annoch nachzuholen.

Es dürfte daher zu erwägen stehen, wie fern hierunter eine Nachsicht zu verstatten seyn möchte.

Eben dergleichen Anstand ergiebet sich auch bey Praesentatis vom neuen Adel, ob verba ordinationis: aus der Ritterschaft gebohren; diese sollen auch mit dem Doctorhut gezieret werden, wenn auch schon solche Candidati bey Fürstlichen Regierungen auf der adelichen Bank sitzen und Stimme führen.

2.

Reception der Assessoren betreffend.

Man sollte dem Collegio aufgeben, hierin mit der größten Behutsamkeit zu Werke zu gehen. Es kommt hierbey nicht so viel auf die Probrelation eines Praesentati an, als auf die sonstige Kenntniß welche man von dessen Geschicklichkeit hat. Man sollte also dem Collegio aufgeben, keinen zu recipiren, welcher nicht die besten Attestata beybringen könnte, von seiner bereits erhaltenen Erfahrung in Rechts- und Reichsgeschäften, und von seinem guten Betragen in seinen vorigen Diensten.

3.

Von des kaiserlichen Fiskals Amt, und dahin einschlagenden Sachen.

(C. O. C. P. I. T. 28. 29. R. J. 1654. §. 92. 94. Rec. Vis. nov. §. 33. 92. 95.)

1 Ist es bedauerlich, daß bey dato ermangelnden Mitteln zu Einrichtung deren Kameralgebäue und Archivs die fiscalischen Acta hin und wieder zerstreuet seyn, und in keiner Ordnung sich befinden.

Einige liegen noch zu Aschaffenburg, einige bey dem sogenannten Frankfurter Archiv auf dem Oberthor zu Wetzlar. Wiederum einige, besonders die kostbaren Exemtions-Acta liegen auf der alten Kammer ohne alle Ordnung. Viele Acta sind mit dem laufenden Archiv vermengt. Die neuern von 1719 ꝛc. vom Hrn. von Ludolf, als damaligen Deputato Cassae gesammelten kammergerichtlichen Unterhalts-Acta finden sich in Händen der Cassae Deputation. Und endlich führt Fiscalis generalis seine laufende Registratur, nebst verschiedenen alten fiscalischen Repertoriis in seinem eignen Hause. Demnach dürfte eine Verfügung höchst nöthig seyn, daß bey Einrichtung des neuen Cameralbaues, insbesondere auch ein geräumlicher Platz für die fisca-

lische Registratur auszusehen, diese zerstreueten Acta in guter Ordnung zusammengebracht, und ein vollständiges Repertorium darüber errichtet werden sollte.

2) Haben sich die fiscalischen Geschäfte in Betracht gegen die älteren Zeiten sehr gemindert. Fiscalis generalis Camerae imperialis hatte vor der Zeit alle Reichscontributionsacten, Türkenhülfe- Reichsanschläge- Exemtions- und Moderations- wie auch Reichsmünz- und Kammergerichtsunterhalts- sodann die fast ohnzählbaren Landfriedsbruch- und Reichspolizeysachen einig und allein, nebst seinem beygeordneten Advocato Fisci, unter Aufsicht derer Assessorum und Deputatorum ad Fiscum zu besorgen; und eben daher wurde selbiger in dem Besoldungsgehalte ehemals denen Kammergerichtsbeysitzern gleich gestellt. Da nun aber diese übergroße Last zu jetzigen Zeiten cessirt, und das Hauptgeschäfte desselben außerdem mit aufhabenden Büchercommissariat, nunmehro größtentheils in Besorgung der fiscalischen Recesse wegen des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts-Unterhaltungswerk, item wegen einkommender fiscalischer Strafen, und je zuweilen, wie in der Hansischen Inquisitionssache geschehen, in Führung besondrer fiscalischer Processe besteht: so dürfte wohl nicht undienlich seyn, wenn desselben, und dessen Advocati Etat revidirt, und besonders ihnen nach Anleitung

§. 2. tit. 28. P. I. C. O. C. und Reichsschlüsse vom Jahr 1727. und 28.

die

die nähere Untersuchung derer im Reich hin und wieder annoch verborgenen, in matricula Imperii & Camerae noch zur Zeit nicht belegter ohnmittelbarer Reichsfundorum, die Possessores derer hin und her veräußerten reichscollectabeln Güter ausfindig zu machen, und zu dem Ende vordersamst eine matriculam Camerae Imperialis illustratam, als worzu der ehemals sehr verdiente Herr Assessor von Ludolf in dem Anhang seiner Historiae sustentationis Cameralis eine gute Anleitung gegeben hat, zu entwerfen, aufgetragen würde; endlich und

3) ist sowohl in gegenwärtigem Titulo 28. §. 8. als auch Tit. 36. §. 2. an und für sich bestens gegründet, daß was außerhalb der Unterhaltung und Besoldung der Kammergerichtspersonen zu anderer Nothdurft des Kammergerichts, und sonst allen andern extraordinairen Ausgaben jederzeit vonnöthen seyn würde, solches von denen Gefällen des kaiserlichen Fisci genommen und entrichtet werden sollte.

Ob nun gleich einiger Mißbrauch in Verwendung solcher fiscalischen Gefälle durch ein Memoriale Visitationis 1577. (Corp. Jur. Camer. No. CCXIX. pag. 355.) mit allem Recht abgestellt, und in Gefolg derselben im jüngsten Visitationsreceß §. 93. eine gleichmäßige Verfügung gethan worden: so ist jedoch damit die Beyziehung und Verwendung der fiscalischen Gefälle zu nothdürftigen und gemeinnützigen Ausgaben nicht aufgehoben; maßen es bey vorleztern schweren Kriegszeiten überall an einem hinlänglichen Fundo zu denen

extraordinairen Kosten und Ausgaben ermangelt hat; worauf demnächst, und ob nicht auch ein jährlicher billigmäßiger Beytrag zum Vorschuß und Aufnahme der annoch geringen Kameralbibliothek zu bestimmen seyn dürfte, angetragen wird.

4.

Von Advokaten und Prokuratoren, und deren Amt.

(C. O. C. P. I. T. 30 - 37. R. J. 1654. §. 43. 60. 85. 90. 92. 96. 98. 99. 100. 134. 153. R. Vis. 1713. §. 98. 104.)

Allschon im Jahr 1557 ließen sich Kammerrichter und Beysitzer in ihren Bedenken über das Wart- und Dienstgeld, wie auch über die Palmaria advocatorum dahin vernehmen: wenn die Herrschaften und Partheyen die Verdienstrechnungen vorzulegen belieben würden, so dürfte sich daraus manches entdecken; gleichwohl waren damals die neuerlichen rubra: ad usus &c. pro vacationibus &c. annoch unbekannt.

Verschiedene Männer vom gedachten Ordine Procuratorum und zwar von beyden Religionen besitzen sattsame Geschicklichkeit und Gelehrsamkeit, und einige derselben verdienten wegen ihrer vortreflichen Eigenschaften und guter Erfahrung, wenn sie anders nicht zurück und geringer zu dienen befürchten müßten, allerdings, daß auf dieselben in Präsentationsfällen ad Assessoratum zum Besten des Publici vorzügliche Reflexion gemacht würde.

Die Amtsverrichtung derer Procuratorum betreffend: so recurriren fast die mehresten in denen Reichsvisitationsabschieden und der Kammergerichtsordnung bemerkte Mängel, als nemlich, die Weitläuftigkeit der Recesse, die Vielheit ohnerheblicher Recesse und Contumacirens; die Confusio ordinum in specie Novarum & Terminorum, das offtmalige Fristsuchen, und die nachsuchenden Prorogationes Prorogationum, das vielfache Extrajudicialsuppliciren in causis judicialibus, die zur Unzeit wiederrufende Vollmacht und Abstand von Sachen, der verzögerte Beschluß in der Hauptsache, die unterlassende Anzeige von verglichenen oder vertragenen Sachen, der Unfleiß in causis Pauperum, wozu denn noch ferner die öftere Entschuldigung von der Audienz kommt; imgleichen, daß der wenigste Theil besorgt ist, die Protocolla judicialia von Zeit zu Zeit compliren zu lassen. Einige pflegen viele Jahre lang in beschlossenen Sachen keine Erinnerung zu thun, oder nur einen Sollicitirzeddel zu übergeben. Die Appellationssachen, worauf Bericht und Gegenbericht abgefordert

wor-

worden, werden zu Zeiten durch öfters nachsuchende prorogationem fatalium über Jahr und Tag verzögert; ja, man hat erst frische Exempel, wo drey ganzer Jahr bloß allein die Reproductio processuum aufgehalten worden, bis der Procurator partis appellatae endlich einmal aufgewacht ist, und pro desertione angesucht hat, darauf hin auch das Protocollum judiciale dem Referenti als eine Bescheidtischsache erstmals präsentirt worden; da sodann die desertoria una cum poena fiscali wider die Parthey, den Advocatum und Anwaldt erfolgte.

Von denen, mehreres zur Behinderung und Aufenthalt der Justiz, auch Multiplication derer remediorum juris, und sonsten in sollicitatura an Handen gebenden Consiliis derer Procuratorum, ließe sich noch Manches anführen.

5.

Von den Kanzleypersonen, und ihrem Amte.

(C. O. C. P. I. T. 39. bis 46. Memor. Visitat. von 1713. den Kanzeleyverwalter und übrige Kanzleypersonen betreffend.)

Die Klage über die langsame und verzögernde Completur derer Protocollorum ist sehr alt und anhaltend. Zu Zeiten verstecken sich die Acten. Ueber die Erhöhung des Kanzleytaxes wurden Klagen an das Collegium gebracht.

Wie der §. 12. Part. I. Tit. 29. Conc. Ordin. Camer. von Mißhandlungen nach Größe und Wichtigkeit der Sachen eigentlich zu verstehen sey, darüber haben sich im Jahr 1754 Mißverständnisse hervorgethan, welche jedoch durch getroffene Auskunftsmittel gehoben worden.

6.

Von den Kopisten.

Denen Kopisten wäre ein Salarium fixum nebst dem Kopiren, wovon sie allein nicht bestehen können, mildest anzuweisen; hinführo aber keiner unter die Zahl, als der gut, orthographisch und schön schreibt, mithin solches Salarium auch verdient, aufzunehmen. Dem Canzleyverwalter, Proto- und Notarien, einem wie dem andern, wäre demnächst freyzustellen, jedesmal, so oft es die Nothdurft erfordert, auch so vielmal es ihnen gefällt, derselben Hand- und Canzleyabschriften zu untersuchen, sie nach der neuesten Schreibart anzuweisen und zu verbessern, auch nach Befinden zu verwerfen und zu zerreißen.

7.

Von den Rathschlägen im vollen Rath.

(ad C. O. C. P. I. T. 15. T. 16. §. 2. Rec. Vis. 1713. §. 17. seq. §. 27. seq.)

In wichtigen Sachen wären die Proponenda von dem hohen Directorio etwa, nach Gestalt der Sachen, Tags zuvor ansagen zu lassen, damit über die zu berathende Materie schriftliche Vota mit reifem Bedacht begriffen werden konten.

Sodann wären öfters Re- und Correferenten zur nöthigen Präparation der Sache, nebst anfügenden Gutachten ex actis pleni, oder sonsten zu verordnen; welche Einleitung sehr nützlich und heilsam ist; maßen dadurch sämtliche Mitglieder zu mehrerer Nachricht und Erfahrung de statu tam antiquo, quam moderno camerali ex votis Antecessorum & protocollis pleni gelangen.

8.

Von Streitigkeiten, so zwischen dem hohen Directorio und einzelnen membris collegii beym Votiren entstehen.

Libertas votandi ist im Visitationsabschied von 1713. §. 20 gegründet. Sollte das dabey anstößig Befundene sogleich an kaiserliche Majestät einberichtet werden können? oder hätte nicht vielmehr das Collegium camerale, als der erste Richter über seine Mitglieder, dieselben nach rechtlicher Ordnung zu hören, und die Sache zu entscheiden? worauf nach Befinden die Sache weiter an kaiserliche Majestät und das Reich gelangen könnte.

Hierüber sind die bekannten Exempel mit dem Herrn Präsidenten, Grafen von Mylendonk, und von Leiningen-Westerburg bekannt. Vid. Bericht des Kammergerichts vom 27. April 1704.

9.

Die Berichtserstattung der Assessoren an ihre Präsentationshöfe betreffend.

Wenn ein unpartheyisches und von allen Connexionen mit denen Ständen abgesondertes Gericht allhier seyn soll, wie es die Gesetze an sich schon mitbringen, daß sogar der anhero präsentirte Assessor aller vorhero gehabten Pflichten entlassen seyn soll: so muß das Berichten der Assessoren an ihre Präsentationshöfe, und die von diesen wieder an die erstere zu erlassende Rescripte, gänzlich aufgehoben werden.

Es wird solches keiner weitern Ausführung bedürfen, da die Natur und Eigenschaft dieses Gerichts es ohnehin mit sich bringt, daß die Mitglieder desselben, welche aller Pflichten entlassen sind, und indistinctim über alle vorkommende Rechtsstreitigkeiten der Stände urtheilen sollen, von einem Stande in particulari weder Aufträge annehmen, noch in Gerichtssachen Berichte erstatten können. Ueberhaupt wäre gut, wenn man denen Assessoren gänzlich untersagte, auf die Schreiben, welche sie etwa von denen Partheyen empfangen, zu antworten.

10.

Die von einzelnen Ständen in Justizsachen an das Collegium gerichtete Beschwerungsschreiben betreffend.

Das Collegium camerale sollte darauf nicht antworten. Es ist in der That nicht schicklich, daß ein Justizcollegium, und zumal ein solches, welches in corpore Kaiser und Reich repräsentirt, sich rechtfertige, und in Correspondenz einlasse mit einem einzelnen Stande des Reichs, welcher in dem Fall nicht anders als eine Privatparthey zu considiren ist.

Der Herr Kammerrichter könnte das eingelaufene Schreiben dem Pleno vorlegen, und darinnen überlegt werden, wenn die Beschwerde gegründet, wie derselben abzuhelfen. Im Fall aber der sich beschwerende Stand in falso supposito wäre, würde es am besten seyn, daß alsdann der Herr Kammerrichter die wahren Umstände der Sache, so viel es das Secretum Collegii erlaubt, in Antwort ertheilte, und dem sich beschwerenden Stand seinen Irthum benähme.

Wollte aber derselbe sich damit nicht begnügen, und auf seinen ersten Antrag beharren: so würde alsdann nichts anders zu thun seyn, als das eingelangte

langte Beschwerungsschreiben Kaiser und Reich, nebst des Collegii Erläuterung und Rechtfertigung, einzuschicken; inzwischen aber nach Vorschrift der Gesetze mit der Sache selbst justizmäßig fortzufahren.

11.

Vom Urlaubnehmen.

(ad R. J. 1654. §. 13. R. V. N. §. 42.)

So nöthig die Urlauben fleißiger Männer zur einigen Erhohlung von der schweren Arbeit seyn, so schädlich ist dagegen derselben Mißbrauch, besonders, wo solche zur Unzeit bey würklich angefangenen Relationen vorgehen. Die gesetzmäßigen Regeln von der Urlaubszeit stehen auf einer Tafel, und wird diese noch bey der Canzley aufbehalten; ansonsten stehen auch solche beym

Hrn. von Ludolf in Colloqu. IV. pag. 121. zu lesen.

12.

Von den dubiis cameralibus.

(ad C. O. C. P. I. T. 16. §. 5.)

Deren Samlung ist ohngefehr seit 1720 fast in völligen Abgang gerathen. Es wäre sehr dienlich, die Samlung solcher dubiorum cameralium, und Einrichtung eines sogenannten neuen Alcorans wieder einzuführen, und derowegen alle Monate ein besonders Plenum in diebus feriatis zu halten, um daraus die SCta zu formiren, und besonders quoad formam processus, und in specie de observandis quoad officium Judicis, womit neu angehenden Assessoribus circa modum procedendi eine große Erleichterung zugehen könnte.

13.

Von Beobachtung der Landesstatuten und deswegen nöthiger Einschickung derselben.

(ad C. O. C. P. I. T. 19. pr.)

Beysitzer sollen statuta provincialia beobachten. Hierbey wäre zu wünschen, daß hohe Reichsstände

Der

Dero Ordnungen, besonders die erneuerten Codices, Proceß- oder Oberappellationsordnungen (wo es noch nicht geschehen) ad bibliothecam cameralem einzusenden, gnädigst geruhen möchten; maßen dieser Abmangel bey denen Appellationsakten zu bemerken steht, daß die einländischen Advocaten ihre Landesordnungen und Statuta a jure communi recedentia nur überhaupt anführen, darüber aber hernachmals in suprema instantia camerali, wenn anders keine extractus vidimati beygefügt sind, mehrmaliger Anstand und Zweifel entsteht.

14.

Neue privilegia statuum, besonders de non appellando betreffend.

(ad C. O. C. P. I. T. 16. §. 3. 4.)

Es wäre sehr zu wünschen, daß solche abgedruckt, oder Auszüge davon verfertigt würden.

15.

Vorzügliche Authorität einiger Rechtslehrer, ad C. O. C. P. 2. T. 24. §. 2.

Es haben gewisse Systemata juris, besonders das Collegium Argentoratense, oder Lauterbachii Collegium theoretico practicum, und Mevii Decisiones eine gewisse Auctorität bey dem Collegio. Aber zu wünschen wäre wohl, daß die Textus juris selbst den Vorzug hätten, und öfters Leges obstantes resolvirt, oder die Sensus Auctorum schicklich vereinigt oder entschieden würden.

16.

Vom Unterhaltungsfond für die Kammergerichtscanzley.

Der Fond, woraus die zu erhöhende und auszuwerfende Bestallungen, nicht weniger der über 26000 Rthlr angeschwollene Rückstand sauer verdienter Salarien, wofern Ihro Kaiserliche Majestät die

die hohen Herren Churfürsten, Fürsten und übrige Stände des Reichs nicht zuverläßigere Mittel darbieten, hinkünftig allenfalls bestritten werden könnte, wäre ohne unterthänigste Maaßgabe dieser:

a) Wenn die Kammergerichtscanzley, wie alle Kanzleyen in der Welt, auf ein jedes Dekret eine geringe Taxe nur etwa von 20 Xr. schlagen dürfte; nicht weniger daß

b) eine jede terminatoria, actoria, oder sonstiges Urtheil, sogleich, wenn es verkündigt ist, bezahlt werden müßte.

c) Für Appellations- Mandats- und Citationsprocesse, welche abgeschlagen worden, wäre eben so gut, als für die erkannten, weil erstere quasi confirmatoriae sententiarum a quibus sind, letztere hingegen entweder ob non fundatam jurisdictionem cameralem, oder sonst einer, doch jedesmalen in denen Gesetzen gegründeten Ursache abgeschlagen worden, mithin entweder ignorantiam legum, vel frivolitatem partis voraussetzen, von den Partheyen die gewöhnliche Tax zu erfordern. Und damit die Canzley denenselben nicht erst nachlaufen müsse, ehe sie ihre jura fordern könnte, müßten sie jedesmalen, sobald der Klaglibell in der Kanzley exhibirt würde, dieselbe bey dem Taxeinnehmer, der ihnen eine Quitung darüber zu ertheilen hätte, und ohne die von dem Hebdomadarius, dem sie muß vorgezeigt werden, keine Supplicae pro processibus appellationis, mandati aut citationis angenommen werden sollen, sogleich hinterlegt werden.

d) Die Einführung des Stempelpapiers;

e) sodann, daß die Procuratores nach Vorschrift derer Reichs- und Visitationsabschiede von den Jahren 1654 §. 35 und 1713 §. 102 wie auch dieses leztern Memorial an die Advocaten und Prokuratoren §. 14., alle Copialien von den Produkten und Schriften, auch der Gegenparthey zu insinuirende Beylagen, nebst denen gebräuchlichen Attestationen aus der kaiserlichen Kammergerichtscanzley jederzeit um die Gebühr zu nehmen, und sie nicht mehr, wie bisher, durch ihre Schreiber, gerade gegen den Inhalt der Reichsconstitution abschreiben zu lassen, endlich einmal ernstlich und zwar unter denen, den Gesetzen bereits angehängten Verwarnungen, anzuhalten.

f) Endlich sollten sämtliche Cameralen Freypässe, welche bishero mit großen Kosten von der Canzley angeschafft und gesiegelt, alsdann einem jeden Cameralen, der sie nur verlangt, gratis verabfolgt werden müßten, hinkünftig nicht mehr ohne die gewöhnliche Taxe ausgegeben werden. Hingegen wären alle, sich mehr auf einen Mißbrauch als ein Recht gründende, und mehr einer Betteley gleichende jura, als die sogenannten Martins- Aufsuchungs- und dergleichen Gelder, gänzlich abzuschaffen, und keiner Parthey, oder Anwaldt solche ferner abzufordern oder aufzubürden.

17.

17.

Canzleytaxerhöhung.

Als im Jahr 1765 die Kammergerichtscanzley gegen zeitherige Observanz die Canzleytaxe auf einen schweren Münzfuß zu erhöhen sich ermächtigte: so haben des Kammergerichts Advocati und Procuratores (weil der jüngste Visitationsabschied 1713. Memor. dem Canzleyverwalter ꝛc. §. 26. ausdrücklich erkläret: „daß die Canzleytaxordnung ohne kaiserl. Majestät und des Reichs Vorwissen, nicht „erhöhet werden solle") ihre Schuldigkeit zu seyn erachtet, eine Vorstellung deshalb ans Kammergericht zu überreichen, weil gedachter Visitationsabschied §. cit. solche Streitigkeiten ausdrücklich **an das Erkenntniß des Kammergerichts** verwiesen.

Es ist hierauf aber bis daher weder vom Kammergericht noch von der Visitation eine Abänderung erfolgt; welche wegen des ohnehin unzureichenden Unterhaltungsfonds für die Canzley schwerlich erfolgen dürfte.

Siehe übrigens Freyherrn von Harpprechts Staatsarchiv 5. Theil, §. 71.

18.

Bessere Besoldung der Canzleypersonen.

Man findet in den Geschichten häufige Beyspiele, daß die rechtschaffensten Leute, welche bey ihren geringen Besoldungen ihr ansehnliches Vermögen zugesetzt haben, sich endlich, um der Welt ihren großen Mangel zu verbergen, und vor ihr, ein wie allemal, als ein ordentlicher Mann zu erscheinen, sich gezwungen gesehen haben, manchmal eine Handlung, die ihren Pflichten zuwider war, um aus solchen unreinen Quellen sich und ihrem armen Weib und Kindern den äußerst nöthigen Unterhalt verschaffen zu können, zu unternehmen. Diese Quelle nun in ihrem Ursprung zu verstopfen, und in Zukunft bey denen Canzleypersonen, die dieser Gefahr, weil ihnen noch dazu alle Wege, wodurch sie noch etwas verdienen könnten, als das Advociren, oder Jemanden consulendo bedient zu seyn, gänzlich abgeschnitten und verboten, am meisten unterworfen sind, und sich lediglich mit ihrem schlechten Salario begnügen müssen, wovon doch kein einziger leben kann, alle schädliche Ausflüsse zu verhindern, erfordert die höchste Billigkeit, um sowohl solche Diener von dieser schweren Verantwortung zu befreyen, als zu wahrer Aufrechthaltung derer so sträflich, und niederträchtigen Vergehungen entgegengesezten Reichsgese-

 tzen

tzen besagten Dienern, eine, ihrem Amte anständige, und nach denen jetzigen theuren Zeiten eingerichtete Besoldung zu verschaffen, und auf einen dauerhaften Fuß zu setzen.

19.

Ob die Ermangelung des kaiserlichen Insiegels die praeventionem fori hindere, wenn früher erkannte Processe nicht ausgefertigt werden können.

Da bey dem allerhöchsten Todesfall weyland Ihro Kaiserl. Majestät das neue kaiserliche Insiegel erst nach 5 Monaten dem Kammergericht, dem Reichshofrath hingegen viel eher zugekommen: so ist die Frage mehrmalen erreget worden:

„Ob die Ermanglung des kaiserlichen „Insiegels die *Praeventionem fori* hindere, „wenn am Kammergericht die Processe früher er„kannt, und einsweilen nur die Klagschrift mit dem „gewöhnlichen Attestat des Kanzleyverwalters insi„nuirt, die am Reichshofrath indessen später er„kannte Processe aber ordentlich ausgefertigt, und „später insinuirt werden?

welche zu allerhand exceptionibus fori und conflictibus jurisdictionis Anlaß geben. Es wird daher

daher auch diese Frage zu entscheiden nöthig seyn. Und damit solches in Zukunft vermieden werde, möchte vielleicht rathsam seyn, wenn auf solchen Fall das Kammergericht ein eigenes Reichssiegel mit einem gedoppelten Adler hätte, dessen es sich bis zu Ankunft des neuen kaiserlichen Insiegels bedienen könnte.

Vor dem ersten und zweyten Theil des von Harprechtischen Staatsarchivs sind einige dergleichen Siegel der ehemaligen Hofgerichte und des Kammergerichts, in Kupfer gestochen, anzutreffen.

20.

Nöthige Erklärung oder Handhabung des Verstandes Tit. VII. P. II. O. C.

Es scheint auch der Nothdurft zu seyn, die Erklärung der Kammergerichtsordnung Part. II. Tit. VII. in ohnmaßgebliche Erinnerung zu bringen, welches sämtliche Advocaten und Prokuratoren um so weniger zu mißdeuten, als sie nach dem

Deput. Absch. von 1557 §. 21.

die Jurisdiction des Kammergerichts, so viel an ihnen, Pflichten halber zu erhalten, verbunden sind.

Es

Es ist bekannt, daß, wie die Worte: **gänzlich und endlich**, in besagter Kamm. Ger. Ordnung zu verstehen seyn, diese bey den Reichsgerichten schon lange streitig sind, und dieses zu weit aussehenden conflictibus jurisdictionis schon mehrmalen schädlichen Anlaß gegeben habe: indem das Kammergericht allezeit dafür gehalten, daß diese Worte nur von dem *Petitorio*, und einem **ganzen Fürstenthum, Herzogthum** oder **Grafschaft** zu verstehen seyn.

Wenn also nur **von einem Theil**, oder auch von einem ganzen Fürstenthum ꝛc. allein *in Possessorio* die Frage, dessen Gerichtsbarkeit alsdann gegründet sey: der Reichshofrath hingegen dieses in keinem Fall zugeben will,

Daß die Gerichtsbarkeit des Kamm. Gerichts über **reichslehnbare Grafschaften** vor diesem als gegründet angesehen worden, davon hat der Hr. Assessor

Freyherr von Harpprecht im III. Theil seines Staatsarchivs §. 93.

ein Exempel von 1508 angeführt. Und daß die Worte: **gänzlich und endlich**; dem Aufsatz der Regimentsordnung mit vielem Vorbedacht eingerückt worden, um dadurch zu erkennen zu geben, daß wenn nur **über einen Theil eines Fürstenthums** ꝛc. oder allein *in Possessorio* **gestritten würde**, dem Reichsregiment sowohl, als nachhero dem Kammergericht darüber allerdings ein Erkenntniß zustehe; davon sind ebenmäßig in ermeldetem Staats-

Staatsarchiv I. Theil §. 29. und IV. Theil pag. 122. seq. Spuren anzutreffen.

S. Regim. Ordnung 1521. §. 7.

In Sachen der Fürstin zu Nassau-Hadamar, nachhero Solm, wider die Gräfinnen zu Sayn und Blankenheim, hernach Pöttingen und Kirchberg, wurde zwar den 9. Oktob. 1706 in einem Reichsgutachten vor die Gerichtsbarkeit des Kammergerichts gesprochen, die Interpretation der zweifelhaften Kamm. Ger. Ordnung Part. II. Tit. VII hingegen, **bis auf erstattetes Gutachten der zu Wezlar anwesenden Visitationsdeputation vorbehalten.**

S. Electa Jur. publ. Tom. II. pag. 27. Fabri Staatsangelegenheiten Part. XV. pag. 46. seq. & pag 527.

Sie ist aber bis diese Stunde nicht erfolgt. In dem Fürstenrathsprotocoll von 1767 wird daher von ansehnlichen Reichsständen von neuem darauf angetragen.

S. IIIte Fortsetzung der Visit. Akten p. 21.

Indessen ist offenbar, daß, so lange solche nicht erfolgt, der Kammergerichtsjurisdiction (welche zu erhalten dem ganzen Reiche zu aller Zeit so hoch angelegen gewesen,) dadurch ein großer Abbruch geschiehet: indem alle Parthenen ohne Ausnahme, in solchen Fällen, wenn auch nur im Possessorio, oder über einen Theil eines Fürstenthums gestritten wird, sich an den Reichshofrath wenden; weil Niemand sich einem conflictui jurisdictionis gerne aussezt, und lieber ein Reichsgericht erwählet,

dessen

Gerichtsbarkeit in dem vorliegenden Fall außer Zweifel ist, als ein solches, wo er besorgen muß, daß hernach der ganze Proceß ex capite incompetentiae angefochten, und was er mit vieler Mühe und Kosten erstritten, dadurch auf einmal zernichtet werden könnte.

21.

Nöthige Erklärung der Wahlcapitulation Art. XXI. §. 1.

Der Verstand dieses Gesetzes ist ebenfals streitig: Wie weit die Jurisdiction der Reichsgerichte, wenn eine wahre continentia causae, oder judicium universale vorhanden, in Lehnssachen gegründet sey, oder nicht?

Indem einige diese Stelle allein von Reichsafterlehen, einige nur so verstehen, daß bloß der praetextus continentiae & judicii universalis dadurch ausgeschlossen, bey einer wahren continentia causae und einem wirklichen judicio universali hingegen die Jurisdiction derer Reichsgerichte gegründet, und endlich andre dafür halten, daß selbige wider die majora collegii electoralis eingeflossen sey.

S.

S. v. Moser Monita zur Wahlcapitulation Caroli VII. ad Art. 21.

desselben Staatsarchiv d. 1751. P XII. C.I.

Estor de jurisdict. causar. clientelar.

Dritte Fortsetzung der Visitationsakten, pag. 24.

Der Geh. Justizrath Strube hat aber in seinen rechtlichen Bedenken 1. Theil 114ten Bedenken, und im 2ten Theil 24sten Bedenken gründlich dargethan, daß, obschon das Forum continentiae aus denen Römischen Rechten nicht zu behaupten sey: so habe es dennoch in denen Reichsgesetzen und dem Herkommen seinen Grund: indem der Reichsabschied von 1507. §. 77 verordne:

daß Kammerrichter und Beysitzer unter andern auch über den Punkt *Citationis contra diversi fori plures correos* **sich eines einhelligen Gebrauchs und alten *Styli* in Fundirung der Kamm. Gerichtsjurisdiction,** und Ertheilung der Processe sich vergleichen, diese per modum conclusionis beschreiben, und an die Reichsversammlung überschicken, **immittelst aber solcher verglichenen Puncten** *in decernendo processus, & decidendo causas*, **sich gemäs verhalten sollen.**

Gleichwie nun Kammerrichter und Beysitzer schon im Jahr 1594 für gut geachtet hätten,

daß wenn die Güter in unterschiedenen Orten und Herrschaften gelegen, man den Proceß alsbald in Camera anstellen möge.

S. Corp. Jur. Camer. Frankof. p. 472.

So

So sey nach ermeldetem Reichsabschied von 1570 dieser Meinung bisher in judicando nachgegangen, und dergleichen Civil- und Lehnssachen contra plures correos diversi fori bey denen Reichsgerichten schon seit 200 Jahren gleich in erster Instanz angenommen worden.

Nachdem aber durch die neueste Wahlcapitulation dagegen ein neuer Anstand und Zweifel veranlaßt worden: so wird nunmehro von Reichs wegen darüber eine Decision und Erklärung nöthig seyn.

22.

Von den Ordinationen.

Dieser in neuern Zeiten eingeschlichene Gebrauch bey Erkenn- oder Abschlagung der Appellationsprocesse, ordinationes mit anzuhängen, um der Sache auf einmal ein Ende zu machen, hat ungemein viele Schwierigkeiten und üble Folgen.

Denn einestheils kann eine solche extrajudicialiter erkannte Ordination nicht wieder extrajudicialiter aufgehoben werden, wenn gleich der Gegentheil offenbar und in continenti liquid zeigte, daß das Gericht in falso supposito gewesen, und daß ihm durch die Ordination das größte Präjudiz und Unrecht zugefügt werde; sondern diese Quästion, ob die Ordination wieder aufzuheben, muß nun ju-

dicialiter tractirt werden, und mit der Hauptsache fortlaufen, welches an sich schon höchst beschwerlich vor die Parthey ist.

Anderntheils kommt das Kammergericht selbst oftmals in große Verlegenheit durch dergleichen Ordinationen; wenn zum Exempel der Unterrichter nicht parirt. Es kann alsdann, weil man aus der vorgeschriebenen Proceßordnung herausgetreten, einer solchen Verordnung keine Kraft geben, und weder mandatum de exequendo, noch sonstige executivische Verfügung kann darauf erkannt werden.

Es wird also allerdings nöthig seyn, entweder diese Ordinationes bey dem Kammergericht gänzlich abzuschaffen, oder sie in eine ordentliche Form zu bringen.

Das leztre wäre am besten, da an sich nicht zu leugnen ist, daß durch eine vernünftige Ordination, so zur rechten Zeit verfügt wird, der Weg auf einmal zu einem weitläuftigen Proceß abgeschnitten wird.

Der Rescriptsproceß beym Reichshofrath giebt hiervon das beste Zeugniß.

23.

Vom Nutzen und Mißbrauch der Ordinationen.

Es könnten zwar Ordinationes in dem Fall von sehr gutem Nutzen seyn, wenn sie in Appellationssachen, oder causis simplicis querelae ein gewisses Mittel an die Hand gäben, wie, statt eines weitläuftigen Processes durch eine richterliche Weisung, ein erwiesenes gravamen gehoben, und der Kläger oder Appellant gleichsam brevi manu klaglos gestellt werden könnte.

Ingleichen, wenn während einer bereits judicial gewordnen Sache über ein novum emergens eine provisorische Verordnung audita prius altera parte cum plena causae cognitione per sententiam ertheilt würde. Dahingegen ist von höchstbedenklicher Folge, dergleichen Verordnungen zu erlassen, wenn

1) das Gravamen noch nicht vollständig erwiesen ist, dessen Richtigkeit doch erst die Jurisdiction des Oberrichters begründen muß.

2) Ist eine solche Ordination dem Widertheil oft viel beschwerlicher, als wenn wirkliche Processe gegen ihn wären ausgebracht worden, weil er gegen diese ordentlich handeln und excipiren kann; von der Ordination hingegen ihm durchgehends nur eine bloße

ße Urkunde, und nicht einmal die Supplik, worauf sie emanirt ist, mit insinuirt wird; folglich auch keine exceptiones dagegen vorgebracht werden können, so daß dergleichen Verordnungen zuweilen eine größere Wirkung als die Mandata S. C. haben, wogegen noch exceptiones sub & obreptionis zugelassen sind.

Es ist auch

3) gewiß, daß eine unzeitige Verordnung, zumal in Appellationssachen, eine große Verwirrung in dem Grunde der Sache anrichten, und durch selbige einem unschuldigen Appellaten wieder auf einmal entzogen und zernichtet werden könne, was er durch mehrere Instanzien mit unsäglicher Mühe und Kosten erstritten, und ihm rechtlich zuerkannt worden, und dieses um so leichter, weil bey Anbringung einer Klage, Appellation, Mandat ꝛc. der Proceß niemalen dergestalt instruiret ist, daß ein Richter allemal genau auf deren Grund zu sehen im Stande wäre. Ueberhaupt aber wären

4) in Fällen, wo des Kammergerichts Jurisdiction weder in prima noch in secunda instantia gegründet ist, als in causis non appellabilibus, ecclesiasticis, matrimonialibus &c. alle Ordinationes gänzlich zu verbieten.

24.

Von Instruirung des Processes durch den Extrajudicialreferenten.

Zu ordentlicher und geschwinderer Instruktion des Processes würde auch vieles beytragen, wenn der einmal bestellte Extrajudicialreferent, wie beym kaiserl. Reichshofrath, Referens bliebe, usque ad submissionem causae; mithin alle vorkommende Incidentpunkte vorbescheidete, und die ganze Instruktion des Processes besorgte.

Es könnte einem solchen von der ganzen Sache bereits wohl instruirten Referenten die Abfassung der Definitivae aufgetragen werden. Doch müßte allezeit dem arbitrio directorii überlassen werden, ob solches es dabey belassen, oder eine Abänderung dabey zu treffen nöthig finde.

Der Extrajudicialreferent, so alsdenn von Anfang schon seinen extractum bey der Hand hätte, könnte bey allen in decursu processus vorkommenden Fällen den Senat gleich informiren.

25.

Von der Direction des Judicialprocesses.

(ad C. O. C. P. I. T. 12 §. 11 & R. J. 1654 §. 139.)

Es entstehet die Frage: Wer die extrajudicialiter erkannten, und hernach judicialiter reproducirten Processe usque ad causae conclusionem zu besorgen habe? Hieraus entstehen vielerley Inconvenienzien. Solcherley Acta haben noch keinen Judicialreferenten, die Bescheidtischsachen kommen also bald diesem bald jenem Mitglied zur Erstreckung derer Termine unter die Hand. Sind exceptiones non devolutionis opponirt, so kann der Extrajudicialreferent nach Anleitung des §. 139 nicht darinnen sprechen. Daher geschiehet manchmal, daß salvo puncto non devolutionis weitere terminatoriae ertheilt werden. Der Partheyen Schriften wachsen dahero auf, bisweilen ad sextuplicam, und zulezt, facta submissione, in utroque tam super puncto non devolutionis, quam eventualiter super causa principali ergiebt sich, daß non devolutorie zu sprechen sey, welches gleich Anfangs geschehen, die supernumerarischen Schriften aber verhütet werden können.

Solchemnach dürfte nicht undienlich seyn, entweder die Instruction des Processes dem Extrajudicialreferenten wenigstens bis nach eingebrachten exceptionibus zu überlassen, sofort wenn exceptiones primi fori non devolutionis opponirt würden, sogleich ein Judicialreferent constituirt, und in eodem senatu forderſamst referirt, oder wo eine solcherley Exception vorhanden, der ganze Proceß durch eine Hand usque ad submissionem instruiret würde.

26.

Von der Direction des Processes durch den gleich nach der Reproduction zu bestellenden Referenten.

Gleichwie der Referens extrajudicialis gleich Anfangs darauf zu sehen hat, daß nach R. J. N. §. 34 die Klage kurz, deutlich, distinkt und nervose gefaßt sey: so hat hiernächst auch der zu bestellende Judicialreferens sein vornehmstes Augenmerk dahin zu richten, daß nach ermeldetem Reichsabschied §. 37 und jüngsten Visitat. Receß §. 54 von dem Beklagten auf eben die Weise *lis specialiter* contestirt werde.

Dieses hat zwar eigentlich nur in processu ordinario statt, und ist daher ad causas mandatorum S. C. nicht allerdings anzuwenden; maßen darinn keine exceptiones, mithin keine litis contestatio zugelassen ist.

Weil es aber doch Fälle giebt, wo ein Mandat erschlichen seyn kann, und also exceptiones sub & obreptionis, oder facti contrarii zugelassen sind: so entsteht daraus eine Art von Litiscontestation, die nicht allgemein, sondern ad eruendam melius veritatem ad omnia supplicae pro mandato capita ordentlich eingerichtet seyn muß.

Wie aber die Litis contestatio geschehen solle, ist in dem angeführten Reichsabschied §. 37 also verordnet:

> Der Beklagte soll **kurz**, *nervose* **und deutlich, auch unterschiedlich und klar, ob und worinn das** *Factum* **anders als vom Kläger vorgebracht**, und wie es sich eigentlich verhalte, specifice und auf jeden Punct mit allen seinen Umständen anzeigen, wie auch, was er dabey *dilatorie* oder *peremtorie* einzuwenden haben möchte, alles auf einmal, bey Strafe der Praeclusion, einbringen.

Es werden daher im jüngern Visitationsabschied §. 54 die Procuratores dahin angewiesen, bey ihren Partheyen und Advokaten es dahin zu richten, und von ihnen keine andre Schriften anzunehmen, als in welchen der im Libell einmal gebrauchten Ord-

nung

nung nachgegangen worden; wobey jedoch der Beklagte die exceptiones dilatorias voransetzen, und darauf der Gegentheil diese Ordnung auch beobachten, und auf solche Weise beyde Theile den Proceß fortsetzen sollen.

Nach diesem Muster muß also

1) die Litis contestatio geprüft, und, wenn sie der Ordnung nicht gemäß, verworfen werden. Solchemnach ist

2) das thema probandum, welches in denen vom beklagten Theil verabredeten Punkten allein zu suchen, von dem Richter festzusetzen, und mit strenger Beobachtung der präklusivischen Fristen auf Beweis und Gegenbeweis zu interloquiren; welcher auch

3) sub directione judicis gesetzmäßig zu führen ist. Insonderheit sind alle supernumerarische Handlungen auf das sorgfältigste abzuschneiden, die aus dem unordentlichen Proceß insgemein zu entstehen pflegen.

Diese heilsame Verordnungen sind aber anders nicht zu bewirken, als daß

4) dem Bescheidtisch wieder aufgeholfen, und dadurch sowol denen unendlichen Fristerstreckungen *sub praejudicio*, *sub iterato*, *sub ultimato*, *sub omnium ultimato*, und noch **zu allem Ueberfluß**, womit zuweilen wieder von vorne angefangen wird, Maaß und Ziel gesetzt, als auch die supernumerarischen Handlungen, ohne sie einmal zu lesen, viel weniger zu untersuchen, ob sie nöthig seyn, nicht so schlechterdings ad judicium verwiesen, und mit

 diesem

diesem unaufhörlichen Schriftwechsel die Sachen selbst vereinigt werden.

Wird der Proceß auf die Weise geführt, und zu dessen beständiger Direction gleich anfangs ein Judicialreferens bestellt: so werden die bisherigen Klagen über den unordentlich und weitläuftigen Proceß nicht nur aufhören, sondern es wird aus ordentlich geführten Akten auch viel kürzer und leichter zu referiren seyn, indem der Referens nur alsdann das factum ex actis ziehen, den Beweis und Gegenbeweis prüfen, die rationes decidendi wohl ausführen, und sein Votum hinzusetzen darf. Mehr ist auch in dem jüngern Reichsabschied §. 143 nicht erfordert, als

> daß der Referens praemissa facti specie cum historia processus, **mit wenig Worten, worauf submittirt** und geschlossen worden, und was ungefähr die *merita causae* seyn, anzeigen, sonsten aber alle andere generalia zu erzählen unterlassen, sondern alsobald, was er aus den Akten nothdürftig, und zu den Sachen dienlich, protokollirt, mit der gebührenden Kürze schicklich referiren, dahingegen aller überflüssigen Weitläuftigkeit sich allerdings enthalten solle.

Wenn hingegen nach dem alten Schlender der Beklagte in exceptionibus ohne alle Ordnung, bald etwas leugnet, bald gestehet, bald diese bald jene Exception darzwischen wirft, und der Kläger auch in replicis auf eben die Art zu Werke geht, jener ohne richterliche Weisung in quacunque judicii

parte

parte den Gegenbeweis auf gleiche unordentliche Weise über Nebendinge und impertinentia antritt, mithin beyde Partheyen ohne Zaum und Zügel den Wagen des Processes bald hin bald her schleppen, da kann freylich nichts als Verwirrung und große Weitläuftigkeit entstehen, zu deren Entwickelung hiernächst große Extractus und Relationen, um alles wieder in Ordnung zu bringen, allerdings nöthig sind, die bey ordentlicher Führung des Processes hätten vermieden werden können.

Diesem Unwesen abzuhelfen hat der jüngste Visitat. Abschied §. 54 weislich verordnet:

> daß eine Ordnung in denen Processen, oder schriftlichen Handlungen in Acht genommen, und NB. **nicht alles unter einander geworfen werde,**

immaßen auch in dem jüngern Reichsabschied §. 37 der Beklagte dahin angewiesen ist:

> daß derselbe auf jeden Punkt, wie sich das factum verhalte, seine Anzeige thun solle.

27.

Vom kammergerichtlichen Extrajudicialproceß.

Alle Erkenntnisse in extrajudicialibus, oder über neu angebrachte Klagen, erfordern sowohl nach ihrer

rer Eigenschaft, als den Gesetzen, **Erleichterung** und **Beschleunigung**; weil der „äußere „Ruhestand" davon lediglich abhängt, und aus dem Aufenthalt insgemein unwiderbringlicher Schade entsteht a).

Die K. G. O. P. I. T. 22. pr.

sagt:

„dieweil an schleuniger uud gebührender Er„ledigung derer Supplicationen nicht wenig „gelegen ꝛc."

J. R. Absch. §. 68. 146.

Sogar sollen nach

C. O. C. P. I. Tit. 13. §. 2. 3. 5. T. 21. §. 15. T. 22. princ. T. 26. §. 2.

die Supplicationen unter und nach der Audienz zu den mittägigen Zeiten b) expedirt werden.

R. J. N. §. 146.

Es sollen auch nach dem

C. O. C. P. I. T. 22. §. 10.

Kammerrichter und Beysitzer in Decernirung der Processe nicht gar scrupulosi und eingezogen seyn. Und da nach dem

R. J. 1654. §. 79.

eine bloße Bescheinigung hinlänglich ist; so soll den Parthenen durch ungeheure Beweiszumuthungen die richterliche Hülfe nicht erschwert werden. Es beruhet außer Zweifel, daß bey solcher Art zu verfahren allezeit diejenigen, die via facti zu Werke gehen, und den andern aus dem Besitz verdrängen, am besten daran sind, und dem alten Faustrecht damit wieder Thür und Thor geöfnet werde. Dahingegen

gen die Kamm. Ger. Ordnung sowohl wegen Erhaltung des gemeinen Ruhestands, als großer Gefahr, nicht haben will, daß einer, dem Gewalt geschieht, oder gegen **wahrscheinlich gemachte Unrechtmäßigkeiten** um so schleunige obristrichterliche Hülfe anrufet, mit Weitläuftigkeiten soll herumgeführt werden. Weil es Bedrängten ohnmöglich ist, in solcher Geschwindigkeit eine ganze Rechtsausführung beyzubringen, ein abschlägig Dekret aber in lezter Instanz einem Definitivurtheil gleicht, dessen Nachtheil unwiederbringlich ist.

Da übrigens

1) nach den Gesetzen *in dubio processus* **zu erkennen**: so wird angerathen, ob nicht vor das künftige festzusetzen sey, daß, wenn über Erkennung der Processe paritas votorum entstehet, solche eo ipso aus jenem Grunde der Gesetze, ohne weitre zeitverderbliche Adjunction, zu erkennen seyn.

Es wäre aber

2) doch dadurch kein Leichtsinn in Erkennung der Processe, weder das im

Reichsfürstenrathsprotocoll, 23 Mart. 1767 Art. Braunschweig

schon so sehr geahndete: habito discursu decretum; zu rechtfertigen, vielmehr zu wünschen, daß nebst einem extractu actorum extrajudicialium gründliche rationes dem voto, und dieses geschrieben dem Protokoll einverleibt würde.

3) Sind die Beschwerden nicht weniger beträchtlich, wenn gegen die No. 1. angezeigten Gründe, außer den in den Reichsgesetzen verordneten Fällen,

Schrei-

Schreiben um Bericht erkannt, und andurch denen Parthenen ein zweifacher Proceß und übermäßige Kosten aufgedrungen werden, die besonders in denen Lütticher Processen sich zuweilen auf etliche hundert Gulden belaufen, so daß die Parthenen oft unter der Last und Aufenthalt des Processes, ehe sie noch wissen, wo sie ihren Richter finden sollen, zu Grunde gerichtet werden, und sich oft glücklich schätzen müssen, wenn sie aller richterlichen Hülfe sich entschlagen, und zu einem Vergleich gelangen können; worüber die besonders merkwürdigen Vorstellungen des justizliebenden berühmten

Deckhers ad proceſſ. inform. in proem.

beherzigt zu werden verdienen.

4) In Sachen, wo Processe ein- oder mehrmalen abgeschlagen, auch wohl ein documentum denegatorum processuum, oder desertae appellationis dem Appellaten verstattet werden, möchte der Justiz ohnvorgreiflich gemäß seyn, auf neuers Suppliciren des Appellantens, oder auf eine nähere Ausführung der Gravaminum nicht leicht eine Inhibition, wie öfters geschehen, zu erkennen, und hierdurch das jus quaesitum, oder die Präsumtion, so der Appellat ex concesso documento erhalten hat, demselben zu entziehen. Jedoch

5) keinem Appellanten die Erstreckung der Fatalien abzuschlagen, vielmehr sub praejudicio zu verstatten, wenn er seine Beschwerdon weiter auszuführen, und nach dem

C. O. C. P. I. T. 14. §. 9. und T. 22. §. 10.

fer-

ferner suppliciren, oder eine Vermehrung des Senats und Bestellung eines Correferenten begehren will.

6) Weil auch mancher bloß ad vexam adversarii die Appellation an dieses höchste Gericht zur Hand nimmt, und durch öfters Prorogationssuchen die Execution entfernen, oder seinen Gegentheil zu einem Vergleich zwingen will: so wären zu Beförderung der Justiz mehr nicht, als höchstens zwey prorogationes von zwey zu zwey Monaten zu gestatten, und bey der lezten das praejudicium desertionis anzuhängen.

7) Werden die Processe je zuweilen, wie gebeten, abgeschlagen; oder daß förmlicher supplicirt werden solle, dekretirt. Es wäre besser, wenn auf die narrata erkennet würde, was darauf von Rechtswegen zu erkennen sich gebühret, oder die abschläglichen Decreta so begriffen würden, damit der Supplicant, woran der Mangel sey, deutlich abnehmen und verstehen möge; indem die Supplicanten solche zu errathen oft gar nicht vermögen, mithin dadurch Zeit und Kosten verloren, und sie ihre Sache ersitzen zu lassen endlich gemüßiget werden dürften.

Conf. Visit. Absch. 1550 §. 13.
Memor. Kamm. Richter und Beysitzer von 1556 §. 27. 1559 §. 20. 1562 §. 22.

Daß

8) die Distribution der Extrajudicialsachen, oder die Bestellung der Extrajudicialreferenten sogleich geschehen, und nicht viele Monate verzögert werden

solle, ist eine Folge der in den Reichsgesetzen anbefohlnen Beschleunigung derselben.

Daß sie hiernächst in einer gewissen Gleichheit unter die Herren Assessoren distribuiret werden, scheint die Beschaffenheit des Gerichts und derer Sachen zu erfordern; sofern nur einestheils auf das Alter derer Referenten, auf eine mehr oder wenigere Fertigkeit im Arbeiten, auf die Wichtigkeit der Sachen, auf deren Beschleunigung, und was diesem oder jenem vielleicht schon distribuirt ist, und endlich auf die Gesundheits- und andre Umstände dabey eine Rücksicht genommen wird.

C. O. C. P. 1. T. 12. §. 2. 14.

Anderntheils ist auch mehrmalen auf die Beschaffenheit der Sache zu sehen, welcher dieser oder jener Assessor vielleicht besser gewachsen oder kundig ist, weswegen in der

K. C. G. Ordn. P. 1. T. 12. §. 17.

versehen:

> daß die oberländischen Sachen denen Oberländischen, und die Niederländischen denen Niederländischen Beysitzern zu distribuiren seyn.

a) Alle andere Gründe wegen schleuniger Beförderung dieser Sachen, als wenn Auctor anonym. vermischter Briefe ꝛc. pag. 73. 1. Theils, das Ansehen des Gerichts, und die Erhaltung der Kammergerichtsanwälde, item pag. 75. jemehr Extrajudicialprocesse erkannt werden, desto mehr bleiben die Fürsten und ihre Regierungen in der Gewohnheit, unsere Obergerichtsbarkeit zu erkennen ꝛc. vorgeben wollen, sind die unanständigsten Beschuldigungen von Beweggründen, womit ein Gericht, ja

ja die Gesetze selbst nicht leicht schimpflicher belegt werden können.

b) Der Reichsschluß von 1775 hat §. 22 hierzu außerordentliche Sessionen auf sonst gefreyten Tagen angeordnet.

28.

Beförderung der Extrajudicialien.

(ad C. O. C. P. 1. T. 22. pr.

Die Extrajudicialia werden nimmermehr zu ihrer ordentlichen Ausfertigung gelangen, wenn nicht ein turnus in referendo eingeführt, oder zugleich alle Tage eine Stunde, oder ein Tag in der Woche dazu ausgesezt wird. Werden die Processus in sehr zweifelhaften Fällen, da des Appellanten oder Supplicanten Rechtsnothdurft mißlich aussieht, erkannt: so beschweren sich billig die hohen Reichsstände über das zuweilen verlautete Principium: appellatio est species defensionis; ergo est concedenda. Wird vorhero Bericht erfordert, und der Gegenbericht gestattet, so wachsen die acta gleich hoch an, deren Extrahirung ganze Wochen

erfordern. Wird nun hierzu nicht eine hinlängliche Zeit ausgesezt, so müssen darbende Partheyen viele Monate warten, und die wichtigsten Sachen liegen bleiben. Das hohe Directorium kann die ungeheure Zahl der extrajudicialium nicht übersehen, noch die Vorrechte einer vor der andern ermessen.

(Der Beschluß dieser Vorschläge im nächsten Theil.)

Zwey=

Zweyter Abschnitt.

Merkwürdige Kammergerichtsurtheile und Dekrete, samt daraus hergeleiteten praktischen Bemerkungen.

I.

Zur Erläuterung der Lehre vom Simultaneo.

Der Freyherr von Cramer hat in seinen Observationen Tom. 1. Obs. 419 Tom. 2. Obs. 540. und T. 6. P. 1. Obs. 1443. die Lehre vom Simultaneo, besonders die Frage:

in wie fern ein Erbfolger Catholischer Religion in Evangelischen Landen die Schloß- und Hofkirche, welche den 1ten Januar 1624. zu Ausübung des Evangelischen Gottesdienstes würklich gebraucht worden, sich zuzueignen, und den Ca-

tholischen Gottesdienst darinne einzuführen berechtiget seye?

zu erläutern gesucht.

Und der 1446 Observation hat er auch ein merkwürdiges Urtheil vom 11. Okt. 1771 in Sachen der Gemeinde Redwiz contra von Redwiz zu Redwiz eingerückt.

Da die Parthcyen der Erklärung dieser Urtheil wegen in weitere Streitigkeiten geriethen, so erfolgte am 10ten April 1778 nachstehende kammergerichtliche declaratoria:

In entschiedener Sache der Gemeine Redwitz Impetranten eines, wider Christoph Henrich von Redwitz zu Redwitz Impetraten andern Theils, mandati de non turbando in exercitio publico religionis aug. confess. in Sacello Redwitz, nec impediendo reparationem dicti Sacelli S. C. jetzo die begehrte Declaration und neue Beschwerden betreffend: Ist die durch Dr. Hofmann sen. unterm 3ten und 21ten Oct. 1776 extrajudicialiter übergebene Supplicas samt Anlagen ad acta zu registriren verordnet, darauf sein des mandati de exequendo halber beschehen Begehren noch zur Zeiit abgeschlagen, sondern erkannt; daß

1tens dem Impetraten von Redwitz in Gemäßheit der den 11ten Okt. 1771 ergangenen Urthel und darauf zwischen beeden Theilen gepflogenen gütlichen Handlungen, ein freyer, öffentlicher, unschädlicher Mitgebrauch seiner Schloßcapelle zu Redwitz zu Ausübung seines Catholischen Gottesdienstes

vor

vor sich, und seine der Catholischen Religion zugethane Nachkommenschaft zuständig, und daher denselben nebst dem Gesang und Orgel, auch das Geläut zu denen gewöhnlichen geistlichen Actibus mit zuerkennen; dagegen aber

2tens von wegen solcher gemeinschaftlichen Einrichtung dieser Kirche, die von Zeit zu Zeit zur Reparation derselben und dasiger Glocken erforderliche Kosten von jedem Theil die Halbschied davon beyzutragen, und dazu vornemlich die von beyden Religionsverwandten in ihre Opferstöcke einlegende Gelder zu verwenden, folglich die vormalige hierunter ergangene Urtel dergestalten zu erklären sey.

3tens und 4tens mag es keinen Anstand finden, daß gedachte Glocken, so wie es beyderseitiger Gottesdienst erfodert, gebrauchet, auch respective am Charfreytag und in der Christnacht geläutet, nicht minder beeden Theilen, sowol Einheimischen als auch Auswärtigen, zur Beywohnung des Gottesdienstes ohngehindert zuzulassen verstattet werde.

5tens die actus parochiales catholicae Religionis betreffend, wird klagende Gemeinde mit der dagegen geführten Beschwerde von hier abgewiesen.

6tens werden beede Theile hiermit erinnert, die neuere Einrichtungen und Veränderungen, in so weit es immer thunlich und schicklich geschehen mag, mit beyderseitiger Zufriedenheit vollends zum Stande zu bringen, wobenebens klagender Gemeine Redwitz das Anerbieten ihres Herrn, wegen Anweisung eines geräumlichen Platzes zu einer Sacristey

vor ihren Prediger, anzunehmen hiermit anbefohlen wird.

7tens ist Impetrat von Redwitz die vocationes des dermaligen Predigers Aug. Confess. zu Obristenfeld, und Redwitz Christoph Friedlein sowol, als des Schulmeisters Nicolas Schechter zu Redwitz, nach denen |81| und |82| apud acta beygebrachten Vorgängen seiner Catholischen Vorfahren und Vormundes ohne längern Aufenthalt verfertigen zu lassen, hiermit angewiesen; nicht weniger und

8tens wird gedachtem von Redwitz, erstermeldeten Schulmeister bey dem Genuß des bis hieher sowol an Geld und Früchten als auch denen zu benutzen gehabten Ländereyen und sonstigen accidentien ohngestöhrt zu belassen, und das Entzogene zu vergüten, mit angefügter ernstlicher Verweisung des gegen den dasigen Schultheisen Aug. Confess. dieser Schuläcker halber verübten harten Verfahrens, hiermit anbefohlen, und, wie solches geschehen, durch seinen Anwaldt de paritione zu dociren, Zeit 2 Monate pro Termino & prorogatione von Amts wegen angesezt; jedoch bleibt demselben seine etwa zu haben vermeinende Befugnisse in petitorio auszuführen vorbehalten.

9tens Von wegen der Stunden des beyderseitigen Gottesdienstes wird die von dem von Redwitz gethane endliche Erklärung, daß der Catholische Gottesdienst an Sonn- und Feyertägen, wo die Gemeine zu Redwitz ihren Gottesdienst in dasiger

Schloß-

Schloßkapelle zu halten berechtiget ist, des Morgens früh bis 9 Uhr zuerst, sodann von 9 bis 11 Uhr besagte Gemeine ihren Gottesdienst, dahingegen Nachmittags der Gemeine Gottesdienst zuerst von 12 bis 2 Uhr, und die folgende Stunden der catholische Gottesdienst gehalten werden solle, hiermit angenommen; welche Zeitordnung aber nur von den Tagen zu verstehen ist, wo die Gemeine Redwitz in der Redwitzer Schloßkapelle alle 14 Tage an Sonn- und Feyertagen ihren Gottesdienst zu halten pfleget, wohingegen außer diesem, wann selbige solchen zu Obristemfeld zu halten hat, den Herrschaften die Stunden in der Schloßkapelle willkührlich zu halten frey gestellt verbleibt. So viel aber das erste und zweyte Zeichen zu beyderseitigem Gottesdienste betrift, ist solches nur mit einer Glocke währendem des einen oder des andern cultus, das Zusammenläuten aber allererst nach dem von jedem Theil geendigten Gottesdienst zu geben.

10tens Sollen beyde Theile währendem Gottesdienst Nichts unternehmen, so zu dessen Stöhrung gereichte.

11tens Mit Abwechselung des Gottesdienstes an Sonn- und Feyertagen zu Redwitz und Obristemfeld solle es bey dem alten Herkommen sein Verbleiben haben.

12tens Die Oberaufsicht in Kirchenbaureparationen verbleibt in alle Wege dem Landesherrn; wobey man sich zu Ihme versiehet, daß selbiger dieses ohnehin gemeinschaftlich zu tragende Bauwesen mit genauesten Kosten einzurichten bedacht seyn werde,

 die

die innerliche Einrichtung aber seines catholischen Gottesdienstes ist er allein zu tragen verbunden.

13tens Das dem protestantischen Schulmeister zu seinem Unterhalt zugehörige sogenannte Läutkorn betreffend: ist solcher wegen dieser Abgabe in possessorio, so weit er es hergebracht, salvo petitorio zu schützen, und daher Impetraten, ihme Schulmeister zu dem bisher entzogenen Genuß allenfalls executive zu verhelfen, und dabey zu manuteniren, hiermit aufgegeben.

14tens kann dem Impetraten nicht verwehret werden, neben dem Schultheisen Aug. Confess. annoch einen catholischen Schultheisen mit aufzustellen; daher Impetranten mit ihrem Gesuch abgewiesen werden. Endlich und

15tens wird Impetraten von Redwitz sich künftig hin mit gehöriger Mäßigung gegen seine Unterthanen Augspurgischer Confession zu betragen, auch denenselben in vorfallenden Religionsirrungen nichts Widriges zuzumuthen, am allerwenigsten aber sie um der Religion wegen verächtlich, oder härter als andere zu behandlen, noch sie auf die |144| enthaltene unerlaubte Weise zu bedrohen, imgleichen auch seinen Catholischen Unterthanen keine Beschimpfungen gegen jene zu verstatten, hingegen aber auch denen Unterthanen Augsp. Confess. daß sie sich, wie es getreuen und gehorsamen Unterthanen eignet und gebühret, gegen ihre Landesherrschaft zu bezeugen anbefohlen; damit also auf beyden Seiten Ruhe, Friede und Einigkeit gepflanzet und erhalten werden mögte.

So

So viel aber die von dem von Redwitz |132|
gethane Denunciation betrift, als sollten gedachte
Unterthanen Augsp. Confess. allerhand dem Kaiser-
lichen Kammergerichts Ansehen und Würde zuwider,
laufende Reden ausgestoßen haben, deme aber sel-
bige widersprechen und laut der Anlage der an ihn
|142| erlassenen Vorstellung um Benennung des
authoris angesuchet haben, als wird ihme, den le-
galen Beweis Zeit 2 Monate hierüber beyzubringen
auferlegt, worauf ferner ergehen solle, was
Recht ist.

Solchemnach ist beyder Theilen Anwälden glaubliche Anzeige zu thun, daß von ihrer Principalschaft der den 11ten Oct. 1771 und jeziger Declaratoriurtel, auch Verordnungen gehorsamlich gelebt sey, und in Zukunft gelebt werden wolle, Zeit 2 Monate pro Termino & prorogatione von Amts wegen angesezt, mit dem Anhang, wo ein oder anderer Theil deme also nicht nachkommen wird, daß alsdann auf des gehorsamen Theils Anrufen puncto mandati de exequendo ferners ergehen solle, was Recht ist: die bey diesem Kaiserlichen Kammergericht fernerweit aufgelaufene Kosten gegen einander compensirend und vergleichend.

2.

1) Erhebung und Anwendung ritter- und landschaftlicher Gefälle.

2) Präokkupatorische Vorstellung in einer Mandatsache.

3) Deren Verweisung ad judicium.

4) Jurisdictions-conflictus mit dem Kaiserlichen Reichshofrath.

Daß es auch pro documento denegati mandati zu suppliciren gewöhnlich sey, (I. Th. dieser Beyträge pag. 44. §. 45.) und dergleichen präokkupatorische Vorstellungen zu den gerichtlichen Akten registrirt zu werden pflegen, solche folglich nicht verbeten seyn, (ebendaselbst pag. 5. §. 7.) zeigen folgende auch in anderm Betrachte merkwürdige Urtheile.

Sententia die 31. Octobr. 1780. publicata.

In causa nobilis ordinis equestris patriae Leodiensis impetrantis ex una, contra N. N. Cancellarium & consiliarios consilii privati principatus Leodiensis & consortes impetratos

tos ex altera partibus, mandati de cassando & revocando decreta nulliter lata, non amplius turbando in pacifica immemoriali possessione non solvendi tallias seu collectas ignobiles de bonis nobilibus, nec prohibendo seu suspendendo exactiones & executiones taxarum bonorum nobilium, sed omnia in pristinum statum reponendo & relinquendo cum Clausula. Causam ex officio pro conclusa acceptantes, Dris Hofmann suam ratione declarationis poenae & mandati arctioris factam petitionem adhuc denegamus, sed parti impetratae obmotis frivolis exceptionibus non attentis, ad docendum emanato & reproducto mandato Caesareo per omnia, reservato tamen petitorio, paritum esse, tempus unius mensis pro termino & prorogatione ex officio praefigimus sub tali comminatione, nisi ita egerit, quod pars impetrata ex nunc prout ex tunc, & ex tunc prout ex nunc in poenam dicto mandato insertam declarata esse debeat, expensas desuper causatas ex causis nos moventibus compensantes. Dein statui Equestri, ut petitis possessorum bonorum nobilium, qui membra equestria non sunt, pro inspectione rationum, in quibus versio collectarum pro oneribus status equestris communibus ab ipsis solutarum continentur, deferat, nec non Capitulo Cathedrali & tertio statui, ut, quae bona ex suis catastris matriculae status equestris contra jus adscripta sint, in specie deno-

denominent, factumque allegatum intra ſpatium duorum menſium ſufficienter demonſtrent, praecipimus. De caetero Ltis Loskant & Haas, ut Copiam ſignatam mandatorum generalium reſpective conſilii privati principis, capituli cathedralis & tertii ſtatus patriae Leodienſis ad hanc quoque cauſam ponant, injungimus. Tandem ſupplicas Doctoris Hofmann extrajudiciales de 14. 17. 20. 21. & 24. Octob. anni currentis pro decernendo mandato poenali de non amplius turbando equeſtrem ordinem patriae Leodienſis in poſſeſſione immemoriali per mandatum Camerae imperialis de anno 1711. & diploma Majeſtatis Caeſareae de anno 1766. manutenta, exigendi, & exequendi taxam bonorum nobilium, eamque uſibus ordinis equeſtris adplicandi, hinc in continenti reponendo edictum de 2. Sept. 1780. refundendo quascunque expenſas cauſatas ac impoſterum cum talibus innovationibus non moleſtando, deſuperque ſufficientiſſime cavendo ſine Clauſula cum adjunctis ſub Num. 1. usque 28. incluſive, *ut & ſupplicas extrajudiciales Dris de Zwierlein de 14 & 23. menſis & anni currentis pro Documento denegati mandati cum adjunctis ſub Num. 1. usque 14 ad acta regiſtrari mandantes*, petitum per Doctorem Hofmann mandatum cum extenſione ad nova facta ſine Clauſula decernimus.

Sententia d. 24. Nov. 1780 publicata.

In causa nobilis ordinis equestris patriae Leodiensis contra Dominum Principem Leodiensem N. N. Cancellarium & Consiliarios consilii privati principatus Leodiensis & consortes, decisi mandati de cassando & revocando decreta nulliter lata, non amplius turbando in pacifica immemoriali possessione non solvendi tallias seu collectas ignobiles de bonis nobilibus, nec prohibendo seu suspendendo exactiones & executiones taxarum bonorum nobilium, sed omnia in pristinum statum reponendo & relinquendo cum Clausula, supplicas per Doctorem Hofmann juniorem sub 13. & 23tia hujus extrajudicialiter exhibitas cum adjunctis ad acta registrari mandantes, petitum mandatum de non suscitando, nec permittendo suscitari conflictum supremorum imperii tribunalium renunciando in continenti vel jubendo renunciari illicito recursui ad consilium imperiale aulicum in hac causa in Camera Imperiali ab anno 1711 pendente & 31. Oct. 1780 decisa sumto, sicque nullatenus contraveniendo mandatis & Sententiae in Camera Imperiali latis, desuperque sufficientissime cavendo & resarciendo expensas, uti & de non turbando equestrem ordinem in possessione exigendi vel exequendi taxam nobilem eamque usibus ordinis equestris applicandi, hinc

hinc in continenti reponendo edictum de 2. Septemb. anni currentis sine Clausula decernimus.

3.

1) Erkenntnisse gegen viele Creditoren werden dem gemeinschaftlichen Anwaldt insinuirt.

2) Appellant wird gegen die durch des Procurators Schuld oder Versehen verursachte Deserterklärung in integrum restituirt.

3) Restitutus wird zur Bezahlung derer durch den Restitutionsproceß verursachten Gerichtskosten verurtheilt.

Extractus protocolli judicialis.

In Sachen
von Spiering,
contra
Wildenauische Creditores.
Citationis.

O. R. 24. Octobr. 1760.

Lt. *Brack.* Von vorsorglich gebetener Zeit, in so weit es nöthig, abstehend, reproduciret kraft General-

neralgewalts sub Lit. H. ausgangen und verkündete Citationem ad videndum se restitui in integrum adversus decretum desertae appellationis de 15. Apr. ejusque inhaesivum de 17. currentis, ob culpam vel negligentiam procuratoris non solvendo existentis, una cum inhibitione temporali samt des Boten nachgeschriebener Relation originaliter, dazu gehörigen 6 exhibitis vom 10. 20. 23. Junii, und 4. Julii wie auch deren Anlagen sub. Litt. A. usque G. inclusive, Botenlohnschein sub Litt. J. und Recepisse des Regierungsadvocaten Poppe, qua gemeinschaftlichen Anwaldts derer Wildenauischen Creditoren sub Litt. K.

Demnach terminus gewesen, als will Erscheinen vernehmen, nemine comparente bittet Rufen, quo decreto ulteriora reservans.

Dann repetirt narrata supplicae loco libelli, und adjuncta in vim probationis, animo litem affirmative contestandi, und bittet Inhalts gnädigst zu sprechen und zu restituiren, seines Gewalts und der Anlagen recogn. vel ex officio.

Sententia publicata d. 23. Decbris 1773.

In Sachen Frhrn. von Spiering Imploranten eines, wider von Wildenauische Creditores Imploraten andern Theils Citationis ad videndum se restitui in integr. adversus decretum desertae

tae appellationis de decima quinta Aprilis ejusdemque inhaesivum de decima septima currentis ob culpam vel negligentiam procuratoris non solvendo existentis una cum inhibitione temporali. Ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß Implorant in integrum zu restituiren sey, als wir hiermit in integrum restituiren, Imploranten in die Gerichtskosten bey diesem kaiserlichen Kamm. Gericht deshalb aufgeloffen denen Imploraten nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten, und zu bezahlen fällig ertheilend; dann seynd die gebetenen Appellat. Proceß, nemlich inhibitio, cum compulsoralibus erkannt, und ist Lt. Haas, um sich in causa principali excipiendo vernehmen zu lassen, Zeit 2 Monaten von Amtswegen präfigirt und angesezt.

4.

Klage gegen Ihro Kaiserlich Königliche Majestät als deutschen Reichsfürst.

Diese von dem Herrn Herzog von Orleans beym Kammergericht angebrachte Klage hat so viel Aufsehens gemacht, daß den Lesern dieser Beyträge eine umständliche Nachricht von dieser Sache, deren Erfolg und denen pro fundanda jurisdictione camera-

merali angebrachten Gründen, nicht unangenehm seyn wird.

Am besten hoffe ich solches durch die hier buchstäblich abgedruckte wohlgefaßte Supplik pro citatione samt einigen Beylagen und dem darauf erfolgten Dekret zu bezwecken.

Rechtliche Imploration und Bitte.

Hochgebohrner Reichsgraf, Ihro Römisch Kaiserlichen Majestät allerhöchstverordneter Herr Kammerrichter,

§. 1.

Es sind sonderbare Fälle, wo gerichtliche Handlungen gegen einen Theil unvermeidlich werden, von wessen reiner Gerechtigkeitsliebe man die vollkommenste Ueberzeugung hat, und wessen Gesinnung man die tiefste Verehrung weihet.

Der Unterschied der Meynungen, die Form, unter welchen öfters das Bild des Rechts dargestellet wird, der Begriff und Vortrag einer Sache sind je zuweilen Veranlassungen, welche sich der Vereinigung über Gegenstände widersetzen, deren Behau-

ptung von jeder Seite als eine Pflicht betrachtet wird.

Bey einer solchen Lage ist die Vermuthung eine Gewißheit, daß jeder Theil aufrichtig wünschet, durch den Eintritt rechtlicher Entscheidung aus der Verlegenheit gezogen zu werden, und sich derselben mit der Gleichgültigkeit überläßt, welche eine erhabene Denkungsart bey jeder Handlung bezeichnet und gewähret.

Die Sache, welche vor diesem Kaiserlichen Reichsgericht gegenwärtig niedergelegt wird, ist von dieser Eigenschaft.

§. 2.

Im Jahre 1703 am 31ten Aug. errichtete des damals regierenden Herrn Marggrafen **Ludwig Wilhelm** zu Baden-Baden Gemahlinn, weyland Frau **Francisca Sybilla Augusta**, gebohrne Herzogin von Sachsen-Lauenburg, das unter der
N. 1. Zahl 1 anverwahrte Testament, worinn Hochdieselbe unter Kaiserl. Königlicher Genehmigung

a) alle ihre im Königreiche Böhmen eigenthümlich besitzende und im Testamente benannte Herrschaften und Güter, als: Schlackenwerth, Graßengrün ꝛc.

b) ihre Ansprüche an das Land Niedersachsen und Hadeln,

c) ihre daselbst ausstehende Capitalien und Schuldfoderungen,

d) ihr Darlehen auf die Marggrafschaft Baden,

e) ihren

e) ihren Geschmuck, wovon ein ordentliches Verzeichniß vorhanden,
mit einem fidei commisso familiae perpetuo und dem Verboth der Zertheilung, Verpfänd- und Veräußerung belegte und darin ihren Gemahl und nach dessen Hinscheiden, ihre männliche Descendenz nach Primogeniturrechte zu Fideicommißerben einsezte; wie solches und viele andere Clausuln und Verfügungen auf Fälle, die sich aber nicht begeben haben, und also auch nicht hieher gehören, in dem Testamente selbst zu lesen sind.

§. 3.

Die Hauptverordnung, wovon in gegenwärtiger Sache die Rede ist, lautet in gedachtem Testamente wörtlich also:

„wie Wir dann

zum dreyzehnden auch noch dieses geordnet haben wollen: wenn nach Absterben Unsers geliebtesten Gemahls — zwar männliche Erben vorhanden wären, die aber nachgehends ohne männliche Descendenz alle wieder absterben, hergegen von unsern Fürstlichen Töchtern einige vorhanden und annoch im Leben wären, auf solchen Fall sollen alle diese von uns beyden — erzeugte Prinzessinnen NB. **oder deren Kinder** zugleich und die capita in die völlige zuvor NB. in majoratu gestandene Herrschaften, Güter und Effecten succediren, und solche ihrem eigenen Belieben nach unter sich ein-

und austheilen — und bloß bey Unserer und Unsers Herrn Ehegemahls recta linea descendenti die Succession unverändert verbleiben und nicht in aliam transversalem lineam (des Fürstlichen Hauses Baden-Durlach) fallen ꝛc."

Da diese fideicommissarische Verordnung den Fall bestimmt, der sich nachher ereignet hat und der hier in Frage kommt, so verdient solche die gröste Aufmerksamkeit.

§. 4.

Aus der Ehe Marggrafs **Ludwig Wilhelm** und dessen Gemahlinn der Testirerinn Marggräfinn **Francisca Sybilla** war damals ein im Jahr 1702 erzeugter Prinz **Ludwig Georg** vorhanden.

Dieses Fürstliche Ehepaar erzeugte nachher im Jahre 1704 eine Princessin **Augusta Maria Johanna**, und im Jahr 1706 noch einen Prinzen **August Georg**, wonächst im Jahre 1707 Marggraf **Ludwig Wilhelm** mit Tode abgieng.

§. 5.

Die verwittwete Marggräfin **Francisca Sybilla** übernahm hierauf die Landesregierung im Namen ihres erstgebohrnen Prinzen, führte die Vormundschaft über ihre Fürstliche Kinder, und vermählte im Jahre 1724 ihre Prinzessin Tochter **Augusta Maria Johanna** mit Herrn Herzog **Lud-**

Ludwig von Orleans, erstem französischen Prinzen vom Königlichen Geblüte.

§. 6.

In dem daben errichteten Ehevertrage und hier- N.
nächst geleisteten Verzichte unter der Zahl 2. und 3. 2.
entsagte die Princessin **Augusta** endlich für sich und u.
ihre männliche und weibliche Nachkommen nach der 3.
Hausverfassung und des Reichs Constitutionen, **zum Besten ihrer Herrn Brüder** der Marggrafen **Ludwig Georg** und **August Georg** und des Fürstlichen Hauses Baden-Durlach, auf alle väterliche Erbfolge bis zu gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes, nicht wieder auf das Vermögen ihrer Frau Mutter und das von derselben im Jahre 1703 errichtete Fideicommiß und darinn bestimmte Primogeniturrecht, jedoch in Ansehung dieses Fideicommisses mit Beyfügung dieser wichtigen Clausul:

„Le tout conformement à la derniere volonté, & disposition testamentaire de S. A. S. Madame la Marggrave sa mere.

das ist:

„Alles in Gemäsheit des lezten Willens und der testamentarischen Verordnung Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht der Frau Marggräfinn Ihrer Mutter."

§. 7.

In dieser Herzoglich-Orleanschen Ehe wurde im Jahre 1725 ein Sohn, der noch lebende Herr Herzog **Ludwig Philipp**, erster Prinz vom Königlichen Geblüte in Frankreich erzeugt, die Frau Herzogin aber starb gleich im folgenden 1726ten Jahre.

§. 8.

Inzwischen hatte sich auch Marggraf **Ludwig Georg** von Baden (§. 4.) mit einer Princessin von Schwarzenberg vermählt, und mit derselben im Jahre 1726 die Princessin **Elisabeth Augusta Francisca** erzeugt.

§. 9.

Im Jahre 1733 verfertigte die verwittwete Marggräfin **Francisca Sybilla** vor 5 Zeugen
N. das Codicill unter der Zahl 4, worinn sie ihr im
4. Jahre 1703 errichtetes Fideicommissum familiae perpetuum in forma primogeniturae (§. 1.) in allen Puncten und Clausuln aufs Neue bestätigte, dabey aber ihres in Gott ruhenden Gemahls männlicher Posterität, auf deren gänzlichen Abgang, denjenigen Baden-Durlachischen Prinzen, welcher die Römisch-Catholische Religion annähme, substituirte; und auf den Fall, daß kein Durlachscher Prinz auf solche Art sich zu jenem Fideicommiß qualificirte, die männliche Descendenz ihrer Frau Niece Anna Maria, gebohrner Pfalzgräfinn

bey

bey Rhein, Gemahlin des Herrn Herzogs **Ferdinand** zu Bayern zur Erbfolge berufen haben wollte.

§. 10.

Es wird hier an seinem Orte seyn anzumerken, daß kein Baden-Durlachscher Prinz catholischer Religion vorhanden ist; daß der iztregierende Herr Marggraf zu Baden für Sich und Ihr Haus auf dieses Fideicommiß und Substitution zum Beßten des Herrn Herzogs von Orleans im Jahre 1777 laut Beylage unter der Zahl 5 völlig entsagt hat; N. 5.
daß die eventualiter substituirte männliche Descendenz des bereits im Jahre 1738 verstorbenen Herrn Herzogs Ferdinand von Bayern in dessen einzigem Sohn, dem den 6ten Aug. 1770 verblichenen Prinzen Clemens, erloschen ist; daß also von dieser Marggräflich-Baden-Durlachschen — und Herzoglich-Bayerschen Substitution in dem befragten Fideicommiß gar keine Rede mehr ist.

§. 11.

In dem Codicill von 1733 kommt noch folgende hieher gehörige Stelle vor:

„Nachdemahlen Unsere einzige Princessin Tochter, Johanna Maria Augusta, Unsern Todesfall nicht erlebt, sondern bey Unseren Lebzeiten mit des Herrn Herzogen von Orleans Liebden vermählet worden, und zwey Jahre hernach zu Unserer größten Betrübniß mit Tode abgegangen, mithin deroselben Erben von

Unseren Gütern und Verlassenschaft um so weniger Etwas zukommt, als erwehnter Unserer Frauen Tochter Liebden christseligen Andenkens bey ihrer Vermählung in einziger Ansehung der Erbschaft, welche dem Fürstlichen Hause Baden von Uns zufallen würde, einen dotem von zwanzig tausend Gulden, mithin noch einmal so viel, als sonsten bey dem Fürstlich-Baden-Badischen Hause Herkommens ist, empfangen, nebst dem auf die Succession in die väterliche sowohl als mütterliche Güter endlich renunciirt hat: So vermachen Wir nichts desto weniger aus großmütterlicher Affection und besonderer Neigung Unserem Enkel dem Herrn Herzog von Chartres (wenn er Uns überleben thut) hiemit zehn tausend Gulden Rheinisch, welche Unser Successor in fideicommisso innerhalb zwey Jahren Zeit nach Unserm Tode in Straßburg auszahlen zu lassen gehalten seyn soll."

§. 12.

In dem nämlichen Jahre 1733, als die Marggräfinn Sybilla dieses Codocill errichtet, starb sie auch.

In dem Jahre 1761 starb Marggraf **Ludwig Georg**, und im Jahre 1771 den 21ten Oct. Marggraf **August Georg**, beyde ohne Hinterlassung männlicher Posterität, und es erlosch reichskundig der Baden-Badensche Mannsstamm.

Und nun trat der Fall ein, wo der weiblichen Descendenz des Marggraf **Ludwig Wilhelm** und dessen Gemahlinn **Francisca Sybilla** in ihrem im Jahre 1703 errichteten Fideicommiß die Succession eröfnet, mithin ihr Enkel der Herr Herzog von Orleans (§. 7.) zur Erbfolge berufen wurde.

§. 13.

Ehe der lezte Marggraf von Baden Baden **August Georg** im Jahre 1771 mit Tode abging, hatte er mit seines im Jahre 1761 verstorbenen Herrn Bruders Marggraf **Ludwig Georg** hinterlassener Tochter der Princessin **Elisabeth** (§. 8.) am 7ten Jun. 1771 die Uebereinkunft unter der Zahl 6. N. 6.
geschlossen, worinn hochgedachter Herr Marggraf sich beglaubte, er hätte als lezter Marggraf der Baden Badischen Linie über das von seiner Frau Mutter der Marggräfinn Augusta Sybilla im Jahre 1703 errichtete Fideicommiß freye Disposition, die Princessinn **Elisabeth** aber dafür hielte, daß sie auf solches Fideicommiß nach Abgang des Baden-Badischen Mannsstammes einen ausschließenden Anspruch hätte.

Beyde vertrugen sich jedoch dahin, daß das Eigenthum der in Böhmen liegenden Herrschaft Schlackenwerth und übriger Güter, gleich nach seinem des Marggraf **August Georg** Ableben, Ihro Kaiserlich-Königlichen Majestät als ein Merkmaal ihrer Devotion, jedoch unter der fideicommissarischen Clausul und Bedingung überlassen werden

und angefallen seyn sollte, solche Herrschaften und Güter, wenn ein Baden-Durlachischer Prinz catholisch, und dadurch eine neue catholische Badische Linie gepflanzt würde, demselben ohne einzigen Abzug zu restituiren. Uebrigens behielt sich die Princessin **Elisabeth** den jährlichen Rentengenuß jener Herrschaft und sämtlicher Güter Lebenslang, so wie der Marggraf **August Georg** die Disposition über weyland seiner Frau Mutter der Marggräfin **Augusta Sybilla** mobiliar Verlassenschaft und Prätension auf Niedersachsen und das Land Hadeln bevor.

§. 14.

Außer der mit der Princessin Elisabeth am 7ten Jun. 1771 getroffenen Uebereinkunft, (§. 13.) machte Marggraf August auch noch am 8ten Aug. N. 7. gedachten Jahres das Testament unter der Zahl 7, worinn er

a) unter Beziehung auf gedachten Vertrag und unter Wiederholung der darinn enthaltenen Substitution eines Baden-Durlachischen catholischen Prinzen, Ihro Kaiserlich Königliche Apostolische Majestät zum Erben der Herrschaft Schlackenwerth und dazu erkaufter Güter einsezte. Hiernächst sollten

b) die Vorräthe, die sich in Geld und Geldeswerth bey der Herrschaft Schlackenwerth vorfinden würden, seiner Gemahlinn, Frau Maria Victoria, gebohrner Princessin von Ahremberg eingeräumt seyn.

c) Das

c) Das mobiliare von weyland seiner Frau Mutter, oder die in der Fürstlichen Schazkammer zu Rastadt verwahrte Sachsen lauenburgische Pretiosa sollten unter Kayserlicher Aufsicht versilbert, daraus Güter acquirirt, und diese künftig als eine Zugehörde der Herrschaft Schlackenwerth betrachtet werden, jedoch der Genuß davon seinem Herrn Neveu dem Herzoge von **Orleans** und seiner Frau Niece der Princessin **Elisabeth** lebenslang gemeinschaftlich zukommen, nach ihrem beyderseitigen Tode aber an Ihro Kayserlich-Königliche Apostolische Majestät zurückfallen.

§. 15.

Es haben hierauf nach dem im Jahre 1771 erfolgten Absterben des Herrn Marggraf **August Georg**, Ihro Kaiserlich-Königliche Apostolische Majestät nicht allein die zu dem befragten Fideicommiß (§. 2.) gehörige Böhmische Herrschaften und Güter in Besitz nehmen lassen, sondern es ist auch Allerhöchstdenenselben der zu Rastadt verwahrt gewesene sogenannte Sachsen lauenburgische Schatz, Pretiosen, Silbergeschirr und Mobilien laut der Protokolle vom 24ten Jul. und 5ten Aug. 1772 unter den Zahlen 8 und 9 ausgeliefert worden, N. 8. u. 9.
wobey sich die Princessin Elisabeth die lebenslange Nuznießung des zu versilbernden Schatzes zu Folge des Vertrags vom 7ten Jun. 1771 (§. 13.) ausbedungen, der Herzoglich-Orleansche Bevollmächtigte aber jene Auslieferung zwar geschehen lassen müssen, hingegen alle rechtliche Zuständigkeit gegen Marggraf August

August George Testament vom 8ten Aug. 1771 (§. 14.) vorbehalten hat.

§. 16.

Am 20ten Dec. 1776 hat die Princeßin Eli-
N. 10. sabeth von Baden laut Anlage 10 zu Gunsten des Herrn Herzogs von Orleans allen ihren Rechten und Ansprüchen auf das befragte Fideicommiß und den dazu gehörigen Schatz entsagt und solche hochgedachtem Herrn Herzoge völlig abgetreten und übertragen.

§. 17.

Aus dieser beurkundeten Geschichtserzählung legen sich folgende rechtliche Corollaria zu Tage:

I. Es ist hier von Gut, Geld und Vermögen die Rede, welche die weibliche Descendenz der Marggräfin **Francisca Sybilla** zu Baden, gebohrnen Herzogin von Sachsen Lauenburg bey deren im Jahre 1733 erfolgtem Absterben, schon damals jure sanguinis & ab intestato mitgeerbt hätte, wenn sie nicht vermöge der fideicommissarischen Disposition vom Jahre 1703 zum Besten des Badischen Mannsstamms eine Zeitlang hätte zurückstehen müssen. Hingegen ist,

II. nach der im Jahre 1771 erfolgten Erlöschung des Baden Badenschen Mannsstamms, der weiblichen Nachkommenschaft der Stifterinn des sogenannten Sachsen Lauenburgischen Fideicommisses der Zugang und die Succession in dieses Fideicommiß nach klarem Inhalt der fideicommissarischen Dispo-

position vom Jahre 1703 Art. 13 (§. 3.) unstreitig eröfnet.

Hiezu qualificirt und legitimirt sich der Herr Herzog von Orleans nicht nur als Sohn von einer Fürstlichen Tochter der Stifterin gedachten Fideicommisses, weyland Frau Marggräfin **Francisca Sybilla**, gebohrner Herzogin von Sachsen Lauenburg, sondern auch, falls man der Princessin **Elisabeth** von Baden als Tochter von einem Sohne hochgedachter Marggräfin **Francisca Sybilla** ein Miterbfolgerecht in diesem Fideicommiß zugestanden hätte, [welches hier weiter zu untersuchen ganz überflüssig wäre,] ex jure cesso derselben (§. 16.)

III. Da in dem von des Herrn Herzogs von Orleans hochseligen Frau Mutter, Tochter der Marggräfin **Francisca Sybilla**, bey ihrer Vermählung im Jahre 1724 auf die im Jahre 1703 zu Fideicommiß gemachte mütterliche Güter und Pretiosen, zum Beßten des Marggräflich-Badenschen Mannsstammes geleisteten Verzicht (§. 6.) ausdrücklich der Vorbehalt auf den ledigen Anfall und nach Maaßgabe der fideicommissarischen Verordnung vom Jahre 1703, als welche der Fideicommisstifterin Töchter oder deren Kinder extincta stirpe masculina zur Erbfolge berufet, (§. 2.) geschehen ist, so hat dadurch des Herrn Herzogs von Orleans hochselige Frau Mutter das Ihr und Ihrer Descendenz in dem Testamente der Marggräfin **Francisca Sybilla** von 1703 verschafte Eventualsuccessionsrecht auch per modum pacti und also unabänderlich bestätigt erhalten; wie in der un-

ter

N. II. ter der Zahl 11. beygelegten Göttingschen Rechtslehrung §. 24-47., worauf man sich Kürze halber beziehet, mit Mehrerm gezeigt worden.

IV. Das durch dieses Fideicommissum pactitium dem Herzoglichen Hause Orleans erworbene jus suo tempore & modo succedendi, hat durch das Codicill der Marggräfin Francisca Sybilla vom Jahre 1733, worinn ohnehin das Fideicommiß vom Jahre 1703 in allen Puncten aufs Neue bestätigt worden, (§. 9.) nach bekannten Rechten nicht wieder einseitig benommen, oder aufgehoben werden können, zumal solches Codicill sichtbar bloß den Endzweck hat, daß, so lange Mannsstamm vorhanden ist, das Haus Orleans zurückstehen solle; daher eben gedachtem hohen Hause wegen einer im Codicill von 1733 inducirten fernern Substitution des Hauses Bayern (§. 9 und 10.) und dadurch mehr entfernten spei succedendi, zur etwelchen Entschädigung ein Vermächtniß von 10000 Fl. zugelegt worden, aus dessen Annehmung aber keineswegs eine nicht gedachte, noch geschehene so wichtige Entsagung auf das pactitium jus succedendi in fideicommisso, nach den Rechten gefolgert werden kann, wie in Responso Goettingensi §. 48-64 gründlich ausgeführt ist.

V. War nicht einmal die Stifterin des Fideicommisses befugt, an dem durch den Herzoglich-Orleanschen Ehevertrag vom Jahre 1724 zu Stande gebrachten jure pactitio eventualiter succedendi einseitig Etwas zu ändern, so hat solches noch weit weniger der lezte männliche Fideicommißbesitzer

besitzer Marggraf **August Georg** durch die Uebereinkunft mit der Princeßin **Elisabeth** vom Jahre 1771 (§. 13.) noch durch sein Testament von eben demselben Jahre (§. 14.) thun können. Diese res inter alios & in praejudicium tertii acta kommt also hier in nicht die geringste rechtliche Betrachtung „Responsum Goetting. §. 65-70. Ohnehin hat selbst die Princeßin Elisabeth jenes Testament des Marggraf **August Georg** nicht anerkannt.“ S. die Beylage 9.

Auch hat Hochdieselbe ihre durch jene Uebereinkunft und Testament von 1771 allenfalls erworbene Rechte dem Herrn Herzog von Orleans eingeräumt. (§. 16.)

§. 18.

Nach allem diesem wird es demnach keinem Zweifel unterworfen seyn, daß das Testament des hochseligen Herrn Marggraf **August Georg** von Baden vom 8ten Aug. 1771 sub num 7 null und nichtig sey, und daher cum omnibus suis capitulis zusammen falle a), quia interna testamenti forma ratione hereditatis institutionis vitiosa est, indem der hohe Herr Testator über eine mit Fideicommißnexu afficirte Erbschaft zum Nachtheil des heredis substituti & fideicommissarii anderwärtshin disponirt hat.

Da

a) Lauterbach colleg. theor. pract. II. lib. 28. tit. 3. §. 3. Schaumburg compend. jur. dig. eod. tit. §. 2.

Da nun der Herr Herzog von Orleans nach dem Testamente ihrer hochseligen Frau Großmutter vom Jahre 1703 (§. 2.) und nach den elterlichen Ehepacten vom Jahre 1724 (§. 6.) hereditatis petitionem fideicommissariam, welche gegen jeden Erbschaftsbesitzer statt findet, und sowohl dinglich als persöhnlich ist b), nach gemeinen Rechten und dem jure principum privato anstellen, hierbey aber querela nullitatis wider das Testament Marggraf August Georg vom 8ten Aug. 1771 zum Grund liegt, auch dergleichen Nichtigkeitsklagen wider den lezten Willen eines deutschen Reichsfürsten und in Betracht des ansprechenden in Reichsländern gelegenen oder befindlichen Vermögens, nach bekannter Reichsverfassung und Gesetzen für die daselbst etablirte obriſtrichterliche Gewalt gehören:

So ist an Begründung der Kayserlichen Reichskammergerichtlichen Gerichtsbarkeit in gegenwärtiger Sache kein Zweifel.

§. 19.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß der Herr Herzog von Orleans durch gegenwärtige Gerichtshandlung dermalen nicht die zu dem Fideicommiß ihrer in Gott ruhenden Frau Großmutter gehörigen Böhmischen Herrschaften und Güter ansprechen —, sondern sub reservatione reservandorum anjezt bloß

---

b) L. 7. Cod. de heredit. petit. Hellfeld jurisprud. Forens. §. 564.

bloß den zu Rastadt verwahrt gewesenen im Codicill von 1733 sub num 4 und in den Beylagen sub num. 8 und 9 verzeichneten Schatz, Silberwerk und die großmütterliche Capitalien vindiciren wollen.

§. 20.

Nun hat zwar der Herr Herzog von Orleans Ihro Kaiserlich-Königliche Apostolische Majestät als Besitzerin der befragten Erbschaft, nach ehrerbietigst wiewohl vergeblich gesuchter gütlicher Uebereinkunft, bereits am 30ten Dec. 1774 auf die Austräge nach Fürschrift der

Kammergerichtsordnung Th. 2. tit. 2.

laut Anlage sub num. 12 (obgleich viele Scripto- N. 12.
res juris Cameralis statuiren: Extraneum imperio non subjectum ad fori austraegalis prolixitatem nunquam obligari a) requirirt, hingegen unterm 7ten Febr. 1775 die Antwort unter der Zahl 13 erhalten, daß allerhöchstgedachte Ihro N. 13.
Majestät weder als König von Böhmen, noch als Erzherzog von Oesterreich vor andern als Ihren eignen Gerichten zu Recht zu stehen verbunden wären.

Gegenwärtige Sache ist also wegen versagter Austrägaljustiz zur höchsten Reichsgerichtlichen Erkenntniß unfehlbar erwachsen.

§. 21.

---

*) Deckhers Vindic. ad Blum. p. 237. n. 52.

§. 21.

Was die Fälle ausgeübter reichsgerichtlicher Jurisdiction über Böhmen und Oesterreich betrifft, so hat schon im Jahre 1549 das Kaiserliche Kammergericht eine Ladung an den Erzherzog von Oesterreich in Gemäßheit des Reichsabschieds von 1548 §. 68 erlassen b). Hiernächst kam bey den Westphälischen Friedens- auch Reichstagshandlungen vor, daß Oesterreich keine Exemtion von den Austrägen zugestanden werden könne c).

Eben so hat schon im Jahre 1512 das Kaiserliche Kammergericht in Sachen Pfalzgraf Friedrichs contra von Sternberg, das Schloß Heidek betreffend, eine Ladung sammt Inhibition wider den Königlich-Böhmischen Lehnhof erkannt d). Noch älterer Beyspiele gedenkt Thulemar e).

Das in der güldnen Bulle tit. VIII dem König von Böhmen verliehene jus de non evocando scheint nur auf seine Unterthanen, daß diese vor keinen andern als Böhmischen Gerichten Recht geben und nehmen dürfen, Beziehung zu haben f). Auch verordnet gedachte güldne Bulle tit. II. §. 4, daß in defectum jurisdictionis [das ist, ob protractam vel denegatam justitiam,] der Recurs ad

b) Moser Staatsrecht, Th. 37. p. 234.
c) Moser deutsche Justizverfassung Th. 2. p. 349.
d) v. Harpprecht Staatsarchiv, Th. 3. p. 122.
e) in Octoviratu p. 179.
f) v. Ludewig Erläut. der güldenen Bulle, Th. 1. p. 784, Th. 2. p. 25.

ad curiam imperialem statt finde; daher **Goldast** g) anmerkt: In casu denegatae vel protractae justitiae potiorem a Camerae judicio exemtionem habere velit (Bohemiae rex) quam alii electores, non video.

Eben so behaupten die Publicisten, welche zum Theil **Pfeffinger** h) anführt, daß der König von Böhmen als deutscher Reichsfürst in Sachen, welche in erster Instanz an das Kammergericht gehören, als puncto fractae pacis, protractae justitiae, nullitatis, eben so wie Kursachsen, Kurbrandenburg und andre Kurfürsten daselbst belangt werden könne.

Selbst Kaiser Ferdinand II. berief sich darauf: Regem Bohemiae *teneri legibus imperii* & earum tutela gaudere i).

Und im Jahre 1610 sagten die Kur- und Fürsten: der König von Böhmen sey ein Stand des Reichs k).

F 2 Die

g) de regno Bohem. lib. 4. C. 13. §. 15. edit. *Schminkii* p. 677.
Glafey pragmat. Geschichte der Krone Böhmen, p. 671. 676. 679. 809. 814. 817.

h) *Vitriar.* illustr. Tom. 3. lib. 3. tit. 12. §. 8. nota a).
add. *Limnaeus* in auream bull. cap. 8. obs. 7. 8. 9. 10.

i) Goldast loc. cit. lib. 3. cap. 2. 3. 4.

k) Hert diss. de renov. imp. & Bohem. nexu sect. 3. §. 7.

Dieses ist zumahl nach der im Jahre 1708 erfolgten Readmission der Krone Böhmen zu Sitz und Stimme im Kurfüstlichen Collegio und wegen deshalb ausübenden Präsentationsrecht zum Reichskammergerichtlichen Assessorat, keinem Zweifel unterworfen l).

Das an das Reich erlassene Kaiserliche Hofdecret vom 14ten Sept. 1756 gedenkt daher Königlich- und Kurböhmischer Reichslande m). Und in Kaiserlich-Königlichen und Erzherzoglich-Oesterreichischen Staatsschriften wird die Meynung einiger Böhmischen Schriftsteller, daß die Krone Böhmen von der Kaiserlichen Jurisdiction unabhängig sey, vor Privatasserta erklärt n); und vielmehr vor das Königreich Böhmen, weil solches in des Reichs Schutz, Schirm und Protection genommen und wie andere Reichslande **inhaltlich der Reichssatzungen** zu schützen wäre, die Reichsrechtshülfe reclamirt o).

Endlich zeigen die in ganz neuern und gegenwärtigen Zeiten auf Veranlassung des Kaiserlich-Königlichen Hofes bekannt gemachten verschiedene Oesterreichisch-Bayerische Staatsschriften, wie oft man Kaiserlich-Königlicher Seits gegen die Bayersche Stamm- und Allodialerben auf den Reichsverfassungsmäßigen Untersuchungs- und Entscheidungsweg angetragen und von den Reichsgerichten geurtheilt

---

l) Moser Staatsrecht, Th. 2. p. 258.
m) Moser von Deutschland, p. 27.
n) Deutsche Kriegskanzley, 1757, Th. 2. p. 544.
o) Moser Staatsarchiv, 1757. Th. 4. p. 668.

theilt zu werden verlangt habe. Demnach auch Kurböhmen und Oesterreich als deutscher Kur- und als deutscher Fürst und Reichsstand, vor der Kaiserlichen obersten Jurisdiction im Reiche Recht zu geben und zu nehmen sich nicht wird entziehen wollen noch können.

§. 22.

Diesen wohlgegründeten Erzherzoglich-Oesterreichischer Seits zum Theil selbst öffentlich eingestandenen Betrachtungen tritt noch bey, daß das von dem Hrn. Herzog von Orleans angesprochene Fideicommiß, zur Zeit dessen Anheimfallung, gröstentheils in den Reichslanden und außer dem Bezirk der Oesterreichisch- oder Kurböhmischen Staaten gelegen war; daß der Testator, Herr Marggraf August Georg, wessen lezter Wille eigentlich hier angegriffen wird, ein unmittelbarer Reichsstand gewesen ist, daß dessen Testament selbst in Rastadt, mithin auf dem Reichsboden ist errichtet worden, und daß der Kaiserinn Königinn Majestät nicht als König und Kurfürst in Böhmen, sondern als Erbe, Theilnehmer und Besitzer kurzgedachter Reichsständisch-testamentarischer Vermächtnissen in vorliegender Sache verwickelt sind, dahero auch durch des Reichs oberste Gerichtsstellen sich richten zu lassen, geneigt seyn werden.

§. 23.

Solchemnach gelanget an Eure hochgräfliche Excellenz Anwalds untertänigste Bitte, Höchstdie-

selben geruhen wollen, wider Ihro Kaiserlich-Königliche Apostolische Majestät in jener Qualität eine Kaiserliche Citationem super denegata justitia austraegali & ad videndum testamentum pie defuncti Marggravii Augusti Georgii Badensis de 8. Aug 1771 pro nullo declarari, potius Dominum Ducem Ludovicum Philippum Aurelianensem primum sanguinis regii gallici principem, pro herede in fideicommisso à pie defuncta Marggravia Francisca Sybilla Augusta Badensi nata Ducissa Saxo-Lauenburgensi anno 1703 erecto quoad mobilare, pretiosa & pecunias declarari idque sibi adjudicari, sic quoque summam partem ream condemnari cum praefixione termini legalis zu erkennen, um durch allerhöchst Ihro zu bevollmächtigenden Anwald zu vernehmen, daß in dieser wegen versagter Austrägaljustiz an das Kaiserliche Kammergericht erwachsenen Sache das Testament weyland Herrn Marggrafen August Georg von Baden vom 8ten Aug. 1771 vor nichtig erklärt, vielmehr Herr Ludwig Philipp Herzog von Orleans und erster Prinz von Königlichem Geblüte in Frankreich, als Erbe in dem von ihrer Frau Grosmutter weyland Marggräfin Francisca Sybilla Augusta, gebohrner Herzogin von Sachsen Lauenburg, im Jahre 1703 errichteten Fideicommiß, so viel den zu Rastadt verwahrt gewesenen Schatz, Pretiosen, Silberwerk und Capitalien betrifft, erklärt und Ihm zuerkannt, auch allerhöchst beklagter Theil also condemnirt werde. Des Endes Anwald narrata supplicae

plicae loco libelli & adjuncta in vim probandi in primo reproductionis termino zu wiederhohlen erbietig.

Hierüber ꝛc.

Eurer Hochgräflichen Excellenz

unterthänigster

Seuter.

Rechtliche Imploration und Bitte

pro

decernenda *Citatione super denegata justitia austraegali* & ad videndum testamentum pie defuncti Marggravii Augusti Georgii Badensis de 8. Aug. 1771 pro nullo declarari, potius Dominum Ducem Ludouicum Philippum Aurelianensem primum sanguinis regii gallici principem, pro herede in fideicommisso a pie defuncta Marggravia Francisca Sybilla Augusta Badensi nata Ducissa Saxo Lauenburgensi anno 1703 erecto quoad mobilare, pretiosa & pecunias declarari idque sibi adjudicari, sic quoque summam partem ream condemnari cum praefixione termini legalis in Sachen

des Herrn Herzogs von Orleans
ersten Prinz von Königlichem Geblüte
von Frankreich
contra
Ihro Kaiserlich-Königliche Apostolische
Majestät, als deutschen
Reichsfürst.

mit Beylagen unter der Zahl 1 — 13 einschließlich.

Exhib. d. 14. Febr. 1780.

Dr. Seuter.

Decretum

Abgeschlagen, und wird Supplikantens Herr Principal an die Behörde verwiesen. In Conf. 30ten Januar 1781.

N. 12.

Copie de la lettre juridique de M. le Duc d'Orleans, écrite á ſa Mayté L'Imperatrice - Reine de Paris le 30. Decemb. 1774.

Madame!

Au decés du dernier Marggrave de Bade-Bade Votre majeſté Imperiale a preténdu être miſe en poſſeſſion en conſequence du teſtament de ce Prince de l'année 1771 de la Seigneurie de Schlackenwerth & de ſes dependances, ſituée en Boheme, du tréſor de Saxe Lauenburg & des prétentions de cette maiſon ſur le païs de Saxe Lauenbourg & Halden, qui forment le fideicommis de Françoiſe Sybille Princeſſe de Saxe Lauenbourg, Epouſe du Marggrave Louis Guillaume de Bade-Bade, mon ayeule maternelle, établi en l'année 1703 en faveur de ſa deſcendance maſculine & féminine, auquel la Ducheſſe d'Orleans ma mere, fille de cette Princeſſe, a été reſervée par la renonciation, qu'Elle a faite aux ſucceſſions paternelle & maternelle en faveur de ſes freres dans le cas, où leur ligne maſculine viendroit à S' éteindre.

Or ce cas est arrivé par la mort du Marggrave George Auguste de Bade-Bade mon Oncle, je me trouve dans le degré de parenté requis par les loix & les Conventions pour lui succeder, & la renonciation de Madame ma mere faite en 1724 ne met aucun obstacle à mes droits. Votre majesté Imperiale ayant crû, qu'Elle ne pouvoit se prêter à aucun accommodement avec moi, je me vois reduit à recourir à la voye de la justice conformément aux usages établis dans ce cas dans l'Empire.

Je prie donc Votre majesté, en vertu de l'ordonnance de la Chambre Imperiale, de me proposer dans l'espace de quatre semaines quatre Electeurs ou Princes d'Empire, mi-Ecclesiastiques, mi-Seculiers, afin que j'en puisse choisir un pour arbitre austrégal, & prendre mes Mesures ulterieures à ce sujet.

Je suis avec un profond respect

Madame
de Votre Majesté Imperiale

(*Signé*) *L. Phil. d' Orleáns.*

N. 13.

Copie de la reponse de S. M. l'Imperatrice Reine, faite à M. le Duc d'Orleans sur la lettre juridique du 30. Xbr. 1774. dd. Vienne le 7. Fevrier 1775.

Mon Cousin!

La lettre, dont vous avez chargé le Chevalier Ferrier du Chatelet, m'apprend l'intention, où vous étes, de faire valoir en justice reglée les prétentions, que vous formez sur la Succession allodiale du feu Marggrave de Bade-Bade, & elle contient en même tems la demande, que vous croyez pouvoir me faire, de vous proposer quatre Electeurs ou Princes de l'Empire, afin que vous puissiez en choisir un pour arbitre austrégal dans cette affaire.

Quant à l'objet de votre prétention, je ne puis que vous repeter la declaration de ma lettre du 5. Mart. 1773 à savoir: que la discussion juridique ne peut concerner en ce moment, que les heritiers actuels du Margrave & les premiers appellés à sa succession.

Et

Et quant au moyen, dont il est fait mention dans l'ordonnance de la Chambre, je ne puis pas me dispenser de vous faire observer, qu'en aucun cas il ne peut avoir lieu vis-à-vis de moi, ni comme Roi de Boheme ni comme archiduc d'Autriche; mes privileges notoires en cetre qualité ainsi que du Chef de la Couronne de Boheme m'eximant du ressort de tous autres tribunaux, que ceux, qui se trouvent établis dans mes propres Etats & composés de mes propres sujets & vassaux, des quels au reste vous devez & pouvez attendre, comme ma dite lettre vous en à donné l'assurance, la justice la plus prompte & la plus exacte. Sur ce je prie Dieu, qu'il vous ait en sa sainte & digne garde à Vienne le 7. Fevrier 1775.

Votre affectionnée Cousine
Marie Therese.

5.

Der Unterrichter kann den Appellanten zur Ersetzung derer vom Appellaten gelegenheitlich einer vom Kammergericht verweigerten Appellation aufgewendeten Unkosten nicht anhalten.

Nach der Kammergerichtsordnung P. 2. T. 28. §. 2. (C. O. C. P. 2. T. 31. §. 1.) soll keiner gezwungen werden, sich des Appellirens zu enthalten, oder von gethaner Appellation abzustehen. Hierdurch sind alle Hindernisse abgeschnitten, welche der Unterrichter mittel oder unmittelbar zur Erschwerung der Appellationen an die höchsten Reichsgerichte dem Appellanten in den Weg legen wollte. Da nun nichts so sehr die Partheyen vom Appelliren abschrecken würde, als wenn sie der Unterrichter zur Bezahlung derer vom Appellaten gelegentlich einer ans Kammergericht ergriffenen Appellation aufgewandter Kosten anhalten könnte, so ist es leicht zu begreifen, warum das Kaiserliche Reichskammergericht dem Official zu Lüttich in dem angeschlossenen Dekret (Litt. a) die alsbaldige Wiedererstattung dererjenigen 2060 Gulden aufgegeben hat, welche Appellat besonders zur Präokkupirung verschiedener

beym

beym Kammergericht abgeschlagenen Appellations-processe aufgewendet, und gedachter Unterrichter alles Appellirens ohngeachtet attentative vom Appellanten herausgepreßt hatte.

Die vom Appellanten den Appellationsinstrumenten einverleibte Clausel:

jurando prout ibidem juravit (me notario infra scripto ejusdem juramentum suscipiente) se non malitiose neque subterfugii, partemue adversariam multitudine sumptuum aut processuum obruendi, sed boni sui juris dumtaxat tuendi causa, speque indubia melioris justitiae consequendae, appellare & provocare, quem in finem hypothecae subjicit omnia & singula sua bona mobilia, immobilia praesentia & futura, ad, desuper, in casum quem non credit eventurum, succubitionis, desertionis, aut non legitimae prosecutionis dictae appellationis, expensas, damna & interesse, conformiter privilegiis imperialibus, & non aliter per partem adversariam recuperanda, conquerendo prout in humillimo gravaminum Libello suo loco & tempore demississime producendo latius continebitur, aliaque faciendo, & facere offerendo, ad quae de jure, praxi, stilo, constitutionibus & privilegiis imperialibus quomodolibet tenetur & adstringitur, seu teneri & adstringi potest ac debet — —

berech-

berechtigt den Official zu diesem respektswürdigen Benehmen nicht; da nicht ihm, sondern dem Kammergericht, den Frevelmuth des Appellanten zu bestrafen zustünde *), und selbiger nicht bloß deswegen, weil die Appellationsprocesse abgeschlagen worden, da zumalen das abschlägliche Decret mit einer Verordnung begleitet gewesen, als ein temerarius litigator angesehen werden kann.

Littera a.

Ad
humillimam ulteriorem Supplicam
pro
nunc gratiosissime decernendis plenariis appellationis processibus, & mandato attentatorum revocatorio, die 20. Sept. 1780 pluribus petitis,
nec non
pro
Grme annectenda puncto cautionis Ordinatione vti intus
in causa
Dni Petri Huberti de Biolley,
contra
Dnum

---

*) C. O. C. P. 2. T. 31. §. 2. O. C. P. 2. T. 28. §. 3. Mem. Virit. 1574. §. fin. R. J. 1654. §. 119.

Dnum officialem Leodiensem, & Petrum Henricum De Thier

Addantur retro exhibita.	
cum adjunctis sub Num. 36. usque 41. inclusive.	Aplois III. & IVtae pto expensarum & putativi novi provisorii.

Exhib. d. 20. Febr. 1781. Lt. de Bostell.

Decretum.

Adhuc denegamus; interim tamen factam ab Officiali Taxationem & Adjudicationem Expensarum, in quantum illa Expensas Occasione Causae ad hanc Imperialem Cameram delatae factas concernit, tanquam incompetentem & Jurisdictioni Caesareae derogatoriam cassantes & annullantes dicto officiali, vt earundem Restitutionem Appellanti faciendam quantocius non modo curet sed etiam in posterum in Causis Appellationum denegatarum ab ejusmodi Arrogatione abstineat, sub Comminatione excitandi Fiscalis Caesarei, injungimus. — —

In consilio 28. Martii 1781.

6.

Erklärung eines reichsunmittelbaren Adelichen pro prodigo.

Sententia die 28 Jun. 1775 publicata.

In Sachen A. F. Freyherrn von und zu D. wider den Curatel Assistenten S. modo die neu ernannte und erschienene respective Administratores & Curatores des von D. jüngsten Bruders, und die neuerlich angenommenen Assistenten W. wie auch die intervenirende gesammte Familie von D. mandati de non vlterius contraveniendo ordinationibus cameralibus, edendo acta integra & mobilia ad domum M. D. pertinentia secundum vetus inventarium, nec non restituendo cassam generalem authoritate propria minorenni de D. extraditam, vna cum documentis eo pertinentibus, eamque ad Lectoriam hujus imperialis Camerae in conformitatem decreti d. 23 Martii nuperi atque ad ulteriorem ordinationem transmittendo S. C. & Commissionis cum ordinatione, nunc Mandati de exequendo & interventionis des Domkapitul zu W. nec non divisionis bonorum provisionalis:

Ist die durch Lt. H. Namens der von D. Vormundschaft, und Dr. G. Namens des sub administratione stehenden jüngsten Bruders F. C. von D. unterm 5ten Febr., 20ten Maji, und 4ten, dann 6ten, 20ten und 27ten dieses extrajudicialiter übergebene Supplicas und resp. Bericht sammt Anlagen ad Acta zu registriren verordnet; darauf ermeltem Dr. G. sein eines weitern Geldvorschusses halber, und sonsten beschehen Begehren nicht allein abgeschlagen, sondern sein Principal F. C. von D. nunmehro wegen der auch währenden Administration immer continuirender Anhäufung derer Schulden hiermit würklich pro prodigo declarirt, fort der Ober- und Niederrheinischen Reichsritterschaft, daß sie solche Erklärung dem Publico, besonders aber in der Herrschaft W. denen Unterthanen und anliegender Nachbarschaft in gehöriger Form bekannt machen sollen, aufgegeben. — — —

7.

Das Kammergericht erkennt, in einer zu Rom widerrechtlich angenommenen Sache, völlige Appellationsprocesse.

Bekanntlich haben die sogenannten Officialatgerichte in einigen Bischofthümern Teutschlands geistliche und

und weltliche Gerichtsbarkeit auszuüben. In geistlichen Sachen stehen sie unter der päbstlichen Jurisdiction. In weltlichen aber sind sie, wie andere deutsche Untergerichte, der obersten kaiserlichen Gerichtsbarkeit untergeordnet.

Das in der Reichsstadt Achen befindliche Synodal oder sogenannte Sendgericht befindet sich in dem nemlichen Fall.

Nun hatte aber ein dasiger Bürger Joseph Rouisse von der am 19ten April 1779 in einer Injuriensache ergangenen Urtheil am 22ten April ad quemcunque judicem superiorem appelliret, und in der falschen Voraussetzung, daß man sich von diesem geistlichen Gerichte ohne Unterschied nach Rom wenden müste, die Berufung bey der Curia Romana angebracht, und am 25ten September plenarios processus erhalten. (Anlage No. 1.)

Da appellatischer Theil dagegen vorschützte, daß die Sache vor die Reichsgerichte gehöre, und in einer beym Kammergericht übergebenen Vorstellung um Excitirung des Reichsfiscals gegen den Appellanten gebeten hatte, so verließ lezterer von selbsten den nach Rom erwählten Weg, erklärte diese Absicht coram notario & testibus, (Anlage No. 2.) und erhielte vom Kammergericht auf die pro restitutione in integrum brevi manu contra lapsum fatalium vorgebrachte Gründe (Anlage No. 3.) plenarios appellationis processus. (Anlage No. 4.)

No. 1.

Joannes de Gregorio, — — — Cauſ. Cur. Camer. apoſtolicae generalis auditor, Romanaeque Curiae judex ordinarius, a ſanctiſſimo Domino noſtro Papa ſpecialiter electus, deputatus, univerſis & ſingulis R. R. D. D. Abatibus, Prioribus, Praepoſitis, Decanis, Diaconis, Archidiaconis, Scholaſticis, Cantoribus, Theſaurariis, Sacriſtis, tam Cathedralium, quam collegiatarum eccleſiarum canonicis, capellanis, parochialiumque rectoribus, plebanis, vice plebanis, curatis, vice curatis, caeterisque presbyteris, clericis, notariis, & tabellionibus publicis, quibuscumque illique vel illis, ad quos ſpectat, ſalutem, in Dno, noveritis, fuiſſe infra ſcripta die coram nobis & in tribunali noſtro comparitum pro parte, & ad inſtantiam Joſephi Rouiſſe, omni meliori modo principalis, & expoſitum, quod licet R. R. D. D. archipresbyter & aſſeſſores venerab. Jud. Synod. Aquens. in cauſa & cauſis injuriarum coram eis verten. inter D. Rouiſſe inſtantem ex una, & viduam defuncti fabri ferrarii Hammels, partibus ex altera, nullo quidem modo devenire potuiſſet, nec de jure debuiſſet, ad aliquam ſententiam ſeu decretum, niſi ad favorem ſupra dicti Rouiſſe, nihilominus ſub die 19na Aprilis currentis anni 1779 ex voto impartialis deciſum fuit, ut ſequitur,

Ream ab actione adversus eam institutam absolvendam, actorem etiam in expensas litis desig. & moderat. salvis condemnandum, caeterum vero eundem cum actione sua ad filios reae (siquam habere putet) & quidem ad separatum remittendum esse, veluti hisce absolvitur, condemnatur, & respective remittitur, prout juris.

& alias prout latius ex documento publico in actis coram nobis sub infra scripta die exhibito atque producto, ad quod &c. & a qua quidem sententia seu decreto totoque processu desuper compilato, caeterisque aliis gravaminibus sibi illatis, & inferri comminatis, sentiens, instans praefatus, se valde laesum & gravatum, timensque imposterum magis laedi & gravari posse, ad sanctum Dominum Nostrum Papam Pium VI, ejusque sanctam apostolicam sedem, ac *ad nos, uti judicem ordinarium & competentem appellavit*, reclamavit, ac de nullitate & injustitia principaliter dixit, *petendo & instando appellationem hujusmodi per nos recipi, & admitti, literasque citatoriales cum inhibitione ad partes concedi, omni &c. nos igitur attendentes petitionem hujusmodi esse justam, rationique consonam, & cum justo petenti non sit denegandus assensus, appellationem praedictam, si & in quantum &c. admisimus, & admittimus, ac citationem nostram cum inhibitione vigore appellationis ad partes*

 con-

concessimus & concedimus per praesentes. — — Et insuper inhibeatis, praecipiatis, & mandetis, prout nos inhibemus, praecipimus & mandamus per Praesentes omnibus & singulis, dominis de partibus, judicibus, & praecipue praefato tribunali venerabilis judicii Synodalis Aquensis, omnibusque aliis, ad quos spectat, & spectabit, ac praesentes nostrae ostensae, aut alias, quomodo libet, intimatae fuerint, ne sub mille ducatorum auri de camera eidem applican. & pro illis mandati executivi, ac in juris subsidium excommunicationis, aliisque arbitrio nostro poenis audeant, seu praesumant, aut ipsorum aliquis audeat seu praesumat, in litis pendentia hujusmodi jurisdictionis nostrae, ac sanctae sedis apostolicae vilipendium & contemptum, dictique appellantis damnum, & praejudicium, quidquam in causa & causis hujusmodi ad nos, vt supra devolutis, innovare, seu attentare, innovarique, seu attentari facere per se se &c. in quorum fidem datum Romae in Palatio magnae curiae Innocentianae Montis Citatorii hac die vigesima quinta Septembris 1779.

(Subsigm.)

Franciscus Brunelli Act. Not. Libr. receptor. folio 104.	(L. S. Papae.)	Bartholus Andreetti Lus Crim. gener. Citatio cum inhibitione vig. appellationis.

Prae-

(L. S. Notar.) Praemiſſam Copiam cum vero ſuo originali Romano verbotenus concordantem eſſe manu ſigilloque Notarii propriis in fidem requiſitus atteſtor

J. F. Brauers Caeſareus Aquisgrani reſidens Notarius publicus.

Relatio.

Praeſens documentum appellationis ad requiſitionem Dni. Joſephi Rouiſſe per me infra ſeriptum Notarium in praeſentia Friderici Düſter & Leonardi Waſſenberg Teſtium fide dignorum & ad hoc ſpecialiter requiſitorum (qui praeſentem relationem in fine merum in ſignunm veritatis ſubſcripſerunt, & ſubſignarunt) Dno Lto. Korff, qua venerabilis Judicii ſynodalis Secretario, rite in copia authentica intimatum, traditum & relictum eſſe, aequi ac in inſtanti viduae defuncti fabri ferrarii Hammels praeſentibus obmemoratis teſtibus pariter ad aedes in copia authentica intimatum, traditum, & more ſolito relictum eſſe hisce refero, & in fidem requiſitus atteſtor. Aquisgrani hac 16ta Octobris 1779. (Sublm.) Signum manu propria factum Friderici Düſter ſcribendi imperitus

ritus, Leonard Wassenberg qua Testis, ac per me

Quod in fidem praemissorum manu sigilloque Notariatus mei propriis requisitus attestor.

(L. S. Notar.) J. F. Brauers Caesareus Aquisgrani residens Notarius publ.

No. 2.

Heut dato den 23ten Octobris 1779 erschiene vor mir offenbaren kaiserl. Notario hiesiger Gastgeber Herr Joseph Rouisse, und präsentirte mir nachfolgende hieben in copia authentica wörtlich conscribirte Scedulam oblationis, resignationis, declarationis & reservationis mich Inhalts requirirend;

(Folgt Tenor Scedulae)

Domine Notarie!

Dem Hrn. Notario ist es allschons bekannt, was gestalten ich ab einer beym löblichen Synodalgericht hieselbst unterm 19ten Aprilis a. c. mir zum höchsten Beschwer, der Wittwe Hammels aber zum merklichen Vortheil in puncto injuriarum publicirter Absolutorie-Urtel coram Notario Graf & Testibus ad quemcunque Judicem superiorem appelliret und provociret habe.

Weilen ich nun in der Meynung gestanden, daß diese meine Appellat. tanquam a Judice ecclesi-

clesiastico ad superiorem judicem ecclesiasticum dirigirt werden mußte:

so habe ich zwaren selbige coram curia Romana introduciret, auch daselbst bereits die Appellationsprocessus erhalten, und selbige von euch Hrn. Notario bey belobten Synodal-Gericht, so wie parti adversae, insinuiren lassen.

Weilen ich nun aber aus einer von Seiten der appellatae unterm 20ten hujus bey dem dahiesigen löblichen Synodal-Gericht tanquam Judicio a quo übergebener so getaufter demüthig rechtlicher Vorstellung ersehen, daß dieselbe meine coram sede Romana introducirte Appellation nicht vor gut halten wolle, sondern vielmehr sich auf ein mandatum Caroli V imperatoris ad omnes status imperii de 3 Octobris 1548 item patent. Josephi I. imperatoris de 5ta Septembris 1707 item auf ein Visitationsdecret vom 27 Novbris. 1713, item auf den recessum imperii novissimum §. 164 und andere weitere Reichsgesetze und Constitutionen sich abberufen habe, kraft welchen es verboten sey, in causis mere civilibus etiam coram foro ecclesiastico de moribus introductis ad sacram nuntiaturam, sive sedem apostolicam zu provociren, da vielmehr in ejusmodi causis civilibus solche Provocation ad Judicem saecularem immediate superiorem geschehen müsse:

so erkläre ich vor euch, Hrn. Notario und Zeugen, jederzeit bereit und willig zu seyn, mit einem körperlichen Eide zu betheuren, und wahrzube-

 halten,

halten, daß ich kein anderes Obergericht als Rom in dieser meiner Sache gewußt, und die Appellation dahin nicht in der Absicht, um der Kaiserlichen und heiligen Reichsjurisdiction einigermaßen zu präjudiciren, sondern bloß in der Absicht, besseres Recht zu erlangen, ergriffen habe.

Immaßen ich dann auch anmit ferner erkläre, daß ich nach jezt erkannten hieben begangenen Irrthum bereit und willig sey, diese meine vor dem påbstlichen Stuhl introducirte Berufung allerdings zu verlassen, und spe melioris justitiae consequendae mich ad judicem saecularem immediate superiorem zu wenden, gleich ich dann hiermit verlassen thue, und die coram Notario Graf & testibus ad quemcunque Judicem gethane Provokation, ad quemcunque judicem saecularem immediate superiorem verstanden haben will.

Da nun aber immittels durch diese irrthümliche coram sede Romana geschehene Introduction, das bey dem höchsten Reichsgericht (als welches ich das judicium immediate superius zu seyn dafür halte) gewöhnliche fatale 4 mestris, ganz unverschuldet verstrichen, so reservire ich mir (höchstgerichtlichen Orts) in unterthänigster Zuversicht, desfalls daselbst gehöret zu werden, restitutionem in integrum brevi manu contra lapsum quadrimestris unterthänigst nachzusuchen.

Euch Hrn. Notarium geziemend ersuchend, derselbe wolle diese meine Eideserbietung, gethane Verlassung, Erklärung und Reservation fleißig ad

notam

notam nehmen, und mit darab ein beglaubtes Zeugnis gegen die Gebühr mittheilen.

Hierüber dhrn. Notarii
dienstwilliger
(sublm.)
Joseph Rouisse.

Pro copia cum vero suo mihi a dno. Josepho Rouisse ad manus dato originali praevia a me facta collatione concordante, manu sigilloque Notariali propriis in fidem requisitus attestor.

(L. S. Notar.) J. Brauers Caesareus Notar. publicus.

in dosso erat rubrica.

Scedula oblationis, resignationis, declarationis & reservationis cum requisitione ad Notarium

Mein
Josephi Rouisse
contra
Wittwen Hammels, und das hochehrwürdige Synodal-Gericht hieselbst.

(inferius erat)

Inter-

Interposita est haec scedula oblationis, resignationis, declarationis & reservationis cum requisitione ad notarium & coram me Notario & infra scriptis testibus fide dignis ad hoc specialiter requisitis Aquisgrani hac 23. Octobris 1779.

(Sublm.) Th. J. J. Lenzen.
qua Testis Johannes Hermanns als Zeuge
ac per me quod
in fidem attestor

J. Brauers Notarius
qui antepp.

als welch billigmäßigem petito zufolge ich dann demselben facta interpositione debita, das anverlangte Testimonium zu ertheilen, und in Wahrheitsurkund gegenwärtig eigenhändig zu unterschreiben, und mit meinem Notarial-Signet zu bevestigen nicht habe entstehen können, so geschehen Aachen die datoque quibus supra

(L. S. Notar.) J. Brauers Caesareus Notar. publ. manu sigilloque propriis
1779.

No. 3.

Auszug aus der am Kaiserlichen Reichskammergericht am 8ten Dec. 1779 übergebenen Supplik.

§. 13.

§. 13.

Formalia.

Quoad I. erhellet aus dem sub Litt. D. beygebognen Documento Notariali, daß Anwaldts Principal am 22ten April, somit intra decendium von dem am 19ten April dieses Jahrs beym Synodalgericht zu Aachen ergangenen Urtheil, *ad quemcunque judicem superiorem*, somit auch an dieses höchste Reichsgericht appellirt habe, und daß er am 26ten ejusdem, folglich intra trigesimum acta priora habe requiriren und ad quaeuis solennia sich habe erbieten lassen.

Da nun causa ciuilis injuriarum vorwaltet, und quoad quantitatem, weil auf Wiederruf und auf eine Satisfaction von 1000 Reichsthalern angetragen worden, (§. 2.) nicht der mindeste Anstand vorwaltet, auch das Aachensche Send- oder Synodalgericht mit Mitgliedern des Aachenschen Stadtraths besezt ist, und keineswegs unter dem dasigen Magistrat steht, wenigstens kein Fall seit Menschengedenken vorgekommen ist, daß von den Synodalaussprüchen an den Aachenschen Stadtmagistrat appellirt worden wäre: so hätte vorliegende allhier zu introducirende Appellation in so weit keinen Anstand.

§. 14.

Das Einzige, daß fatalia introducendae appellationis bereits abgelaufen, käme nur noch in Betrachtung. Wenn Ew. Hochgräfl. Excellenz

cellenz aber gnädigst in Erwägung ziehen, daß Anwaldts Principal die Fatalia introducendae appellationis eigentlich nicht versäumet, sondern seine Appellation zur gehörigen Zeit aus einem allerdings zu entschuldigenden, (§. 9.) und auf der allgemeinen Rechtsregel, quod a judicio delegato ad delegantem appelletur, sich gründenden Irrthum, nur nicht hier, sondern bey einem andern vermeinten geistlichen Appellationsgericht, weil ein geistliches Stadt Aachensches Gericht die Sache entschieden hatte, introducirt hat: so hoft Anwaldts Principal hierinnen eine hinlängliche entschuldigende Ursache zu finden, warum er brevi manu contra lapsum fatalium, ex clausula Praetoris generali, si qua mihi justa causa videbitur, in integrum restituirt werden kann. Denn, daß die Erwählung des unrechten Obergerichts, an sich betrachtet, das legitimo modo ergriffene remedium suspensivum nicht entkräfte, bewährt ein ganz neues praejudicium camerale in Sachen Peters contra Selzle; worinnen ersterer statt des ob deficientem summam appellabilem in vim revisionis zu ergreifen gewesenen remedii transmissionis actorum hieher appellirt, solche Appellation hier auch introducirt hatte, durch nachfolgendes decretum aber annoch zur Revision gelassen worden ist, verbis:

Auf jezt und vorige Narrata nochmalen abgeschlagen; sondern wird Supplicantens Principal puncto transmissionis actorum an Richtern voriger Instanz verwiesen, und bleibet

bet demselben (falls ihm hierunter nicht deferirt werden sollte) der Recurs an dieses kaiserliche Kammergericht ohnbenommen, sondern vorbehalten. In Conf. 6. Julii 1779.

daß Anwaldts Principal also aus noch viel triftigern Gründen, da er doch bey Ergreifung des Rechtsmittels selbst appellando nempe ad judicem quemcunque superiorem (§. 8.) keinen Fehler begangen, in integrum restituirt zu werden verdient; da zumalen die zur Restitution in integrum contra lapsum fatalium introducendae appellationis, in Gemäßheit des Deputationsabschieds von 1600 §. 86. (C. O. C. P. 3. T. 62. §. 3.) erforderliche viermonatliche Frist, vom 20ten August, da das Quadrimestre introducendae appellationis abgelaufen gewesen, angerechnet, noch nicht herum ist rc.

No. 4.

Extractus Protocolli extrajudicialis.

Unterthänigste Supplication und Bitte,

pro

Gratiosissime, praevia restitutione in integrum contra lapsum fatalium brevi manu, decernendis plenariis appellationis processibus, citatione nimirum, inhibitione & compulsorialibus, vna cum citatione advocati causae ad jurandum, & Fatalium ad 2. vel 3 Menses a dato decreti prorogatione

In

In Sachen
Joseph Rouisse, Bürgers und Gastgebers zu Aachen,
contra
Hufschmidtmeisters Wittwe Hammels.
Cum Adjunctis sub Litt. A.
usque F. inclusive.
Exhib. d. 8. Decbr. 1779. Lt. von Bostell.

Decretum.

Seynd, bewandten Umständen nach, praevia Restitutione in integrum brevi manu contra lapsum fatalium, die gebetene Appellationsprocesse erkannt, und Fatalia a dato auf 2. M. erstreckt. In Conf. 6. April. 1780.

8.

Gränzlinien zwischen der kaiserlichen und bischöflichen Gerichtsbarkeit in einer klösterlichen Visitationssache.

Decreta specialia
in Charta Visitationis Metropoliticae Moguntinae reservata.

Decretum 1.

Abbatem A. ob plurimos, eosque graves defectus, & excessus, quorum se qua reli-

religiosus, & qua Abbas reum fecit, dignitate & officio abbatiali, hisce privamus.

Decretum 2.

Priorem B. W. ab officio Prioris & Parochi in Schwarzach liberamus, eumque designamus Parochum in Vimbach. Coeterum ob inaequalem, & indiscretum cum Confratribus suis agendi modum ipsum reprehendimus.

Decretum 3.

Sub-Priorem & Instructorem Fratrum pariter ab officiis istis liberamus, eum tamen in officio Professoris confirmamus, ac simul Bibliothecarium constituimus, ob actiones autem fraternae charitati maxime repugnantes serio corripientes.

Decretum 4.

B. D. ad Clausuram remittimus.

Decretum 5.

D. S. ad septa Monasterii revocamus eique ob perversam ac Christianae charitati inimicam duplicitatem exercitia spiritualia per decem dies injungimus, atque intra hoc tempus ad prandium bis non nisi jusculum, panem, & aquam eidem porrigi mandamus.

Decretum 6.

R. G. ob plurimos defectus & excessus, imo neglecta Christianae pietatis exercitia corripientes, ad omnia Monasterii officia inhabilem declaramus, ad regularia, quantum ejus valetudo permittit, uti & ad exercitia spiritualia per decem dies statim facienda adstringi jubemus.

Decretum 7.

P. S. ob irrespectuosum suum in Superiores agendi modum reprehendimus.

Decretum 8.

H. K. Cellerarium magnum & Capituli Secretarium ab his officiis liberamus, Professorem tamen Philosophiae & Conbibliothecarium nominamus &c.

Decretum 9.

A. Z. quod Observatorem Patrum irreverenter egerit, corripitur, isque exercitia spiritualia faciat per decem dies, intra quos semel in pane & aqua humi jejunet.

Decretum 10.

Fratrem Laicum M. R. tanquam temerarium Observatorem & despectorem Patrum, nec non ob alios defectus reprehendimus, & ad exercitia spiritualia per decem dies

dies condemnamus, interea bis pane & aqua humi reficiatur, & in Monasterium Gengenbacense mutetur.

Decretum 11.

Usque ad adventum Prioris & Cellerarii magni, qui simul officio Forestarii fungatur, ex aliis monasteriis accersendorum P. K. Priorem A. K. Cellerarium magnum & Forestarium designamus, A. M. Subpriorem & Instructorem futurorum fratrum, A. R. Directorem Musices, Cellerarium Conventus, A. K. Secretarium Capituli & Consilii Seniorum, M. F. Culinarium nominamus, J. E. in officio Granarii & Molendinarii confirmamus. B. G. Curam animarum in Schwarzach habeat, cui A. S. tanquam Vicarium adjungimus; A. S. & A. Z eam in filialibus gerant, Frater J. B. sit Sacrista & Infirmarius, eique Frater Laicus assistat.

Decretum 12.

Necessaria Monasterii viduati negotia, donec illi de novo Abbate fuerit provisum, pertractentur per Consilium Seniorum singulis diebus Martii & foris post Vesperas extra Clausuram habendum, ad quod deputamus Priorem pro tempore existentem P. K. B. D., P. K., qui insimul curam Archivi habeat, Cellerarium magnum pro tempore, & Granarium, qui etiam uno vel altero ab-

sente procedant, & omnia, ac singula in Protocollo speciali desuper in idiomate Germanico conscribendo exacte notari faciant per Secretarium, qui tamen, licet interea officium Cellerarii magni gerat, in Consilio hoc votum non nisi consultativum habeat, sit insimul sub directione P. K. Conarchivarius.

In casu parium, vel ubi graviora, quae de jure ad Capitulum pertinere dignoscuntur, occurrerint negotia, ad illud deferantur decidenda. Uno dictorum de consilio decedente in ejus locum cum Voto decisivo succedat Secretarius & in hujus locum novus a Capitulo Secretarius eligatur.

Nullus officialium, exceptis negotiis currentibus, quidquam suscipiat absque placito Consilii Seniorum in scriptis obtento, & quilibet eorum status mensuales, uti & computus annuos Consilio exhibeat examinandos, idque sub poena amotionis ab officio, illos Secretarius ex Mandato Consilii singuli mensibus, hos vero singuli de Consilio subscribant.

Inspectionem Oeconomiae domesticae relative ad Culturam agrorum habeant B. D. Granarius J. E. & G. B. secundum instructiones speciales ipsis tradendas.

Moguntiae die 22 Martii 1781.

Fridericus Carolus Josephus
Archi-Episcopus & Elector
Moguntinus.

Ein kurzer Auszug aus der Marggräflich Baadischen Deduktion sub rubro:

Der Landesfürst, Erbkastenvogt, Schutz- und Schirmherr des Gotteshauses Schwarzach am Rhein, Sanct Benedicten Ordens; aus denen Geschichten, Urkunden, öffentlichen Handlungen und Anerkenntnissen, gegen die neuerliche Verleugnung und Anmaßungen Abbts und Convents daselbsten, standhaft behauptet. Mit einer Landcharte und Urkunden von No. 1 - 263. Carlsruhe, 1775. fol.

Ist in Mosers Reichsstaatshandbuch 2ten Theil von den Jahren 1769 bis 1775 pag. 486 anzutreffen.

No. 1.

In Sachen Abbten, Priorn und Conventualen des Gotteshauses Schwarzach am Rhein, Impetranten eines - wider Herrn Carl Friedrich, Marggrafen zu Baaden, und die Fürstlich - Baadische Commissarios Impetraten andern - leztlich Herrn Friedrich Carl, Churfürsten zu Maynz Interve-

tervenienten dritten Theils: Mandati de restituendo Abbatem & Administrationem Monasterii ejusque redituum, non turbando disciplinam monasticam, tempore Litis in Monasterio nihil innovando, non immiscendo se in res ecclesiasticas & disciplinares, nec in illis protegendo religiosos contra legitimos superiores ecclesiasticos sine Clausula. Ist die durch Doctor von Sachs unterm 20ten Septembr. 1777 12ten Septembr. 2ten Octobr. jüngsthin auch durch Licentiat Loßkant unterm 20ten dieses extrajudicialiter übergebene Supplicas samt Anlagen ad acta zu registriren verordnet, darauf die Sache von Amts wegen für beschlossen angenommen, und Doctor von Sachs sein des Mandati arctioris halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Doctor B. verzögerlich, declinatorisch, auch ohnerheblichen Einwendens ohngehindert glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen, verkündt, und reproducirten Kaiserlichen Mandato mit würklicher Wiedereinsetzung des Prälaten in die Verwaltung der Temporalien, und Aufhebung der bisherigen Administration, alles seines Inhalts gehorsamlich gelebet seye, Zeit eines Monats pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß sein Herr Principal jetzt alsdann, und dann als jetzt in die berührtem Mandat einverleibte Pön hiermit erkläret seyn solle. Herrn Impetraten in die Gerichtskosten bey diesem Kaiserlichen Cammergericht

derent-

derentwegen aufgelaufen, nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten, und zu bezahlen fällig ertheilend.

Hiernächst bleibt impetrantischem Gotteshaus den ihm durch die angeordnete Administration zugefügten Schaden wider den Herrn Impetraten ad hanc Causam annoch ein- und auszuführen unbenommen, sondern vorbehalten.

Dann versieht man sich zu dem Herrn Churfürsten zu Maynz, daß Derselbe bey seinen demnächst circà Claustralia & Disciplinaria des Klosters zu publicirenden Erzbischöflichen Visitationsbescheiden etwas circà temporalia gedachten Klosters oder deren Verwaltung in Praejudicium Jurisdictionis caesareae zu verfügen, auch seinen geistlichen Commissarien, die Erhebung weiterer Commissionsgelder von dem ohnehin äußerst verschuldeten Gotteshaus zu gestatten keinesweges gemeint, sondern diejenige Gebrechen circa temporalia, welche seiner Visitation etwa bekannt geworden, zur obristrichterlichen Verfügung diesem Kaiserlichen Cammergericht ohnverweilt anzeigen zu lassen, von selbsten geneigt seyn werde.

Was aber die von den Religiosen bisher geführte Klosterrechnungen, und deren Ablage betrifft, läßt man es bey dem unterm 19ten Julii tausend sieben hundert fünf und siebenzig diesfalls ergangenen Decreto jedoch dergestalten bewenden, daß denen Fürstlich-Baadischen Commissarien von diesen Rechnungen die nöthige Einsicht zu nehmen, und zu diesem Geschäft in loco gestae administratio-

nis die erforderliche Zeit zu verwenden, frey stehen solle.

Ingleichen wird impetrantischen Prälaten die Bestimmung des Zimmers zu vorgedachter Rechnungsablage zwar frey gelassen, dasselbe jedoch, daß er hierzu nicht etwa sein eigenes Wohnzimmer, sondern einen der Würde einer Fürstlichen Commission angemessenen Ort ausersehen, auch falls die Fürstlichen Commissarien das Geschäft in sichern Zimmern, jedoch ebenfalls außer ihren Wohn- oder sogenannten Commissionsstuben zu tractiren vorzüglich wünschten, sich ihnen gefällig erzeigen, und überhaupt an der Achtung, die Er einer Fürstlichen Commission schuldig, von seiner Seiten nichts erwinden lassen solle, hiemit angewiesen.

Endlich hat impetrantischer Prälat gegenwärtige Urtel sämtlichen Religiosen zu ihrer Nachachtung behörig kund zu machen, und wie dieses geschehen, auch wie Er Prälat seines Orts dieser Urtel würklich nachgelebt, oder noch nachleben wolle, in Termino zweyer Monaten anzuzeigen.

Schlüßlich ist wider Doctor von Sachs, um willen er ordnungswidrig lange merita Causae tractirende, zum Theil auch in harten Ausdrücken abgefaßte Receß abgehalten, die Strafe einer, wider Doctor B. hingegen aus eben der Ursach, hauptsächlich aber um willen er mittelst Oralrecesses vom 16ten Junii 1777 zwey höchst injuriose, die Ehre fremder, zur Sachen gar nicht gehöriger, unschuldiger Leuten, und zwar zum Theil solcher, denen er Doctor B. Pflichten halber den vorzüglich-

sten

sten Respect schuldig, äußerst verletzende Berichte zu übergeben, sich sträflichst unterfangen, zweyer Mark Silber in den Armensäckel binnen drey Tagen sub poena dupli, & realis executionis zu entrichten, vorbehalten, und sollen leztern nur gedachte injuriose Berichte, um solche von allen, fremde Personen betreffenden Verläumdungen unfehlbar zu reinigen, zurück gegeben werden.

Dann wird beyden Anwälden, daß sie sich künftig dieses ungebührlichen Receßirens überhaupt bey Vermeidung schärferer Strafe enthalten sollen, hiermit ernstlich bedeutet;

letztlich auch wider Doctor B. wegen neuerlicher Producirung eines bloß an ihn zu seiner Nachachtung gerichteten, der Ehre dieses höchsten Reichsgerichts in manchem Betracht nachtheiligen, und arcana Judicii enthaltenden Fürstlichen Rescripts, die gebührende Ahndung, auch sonstig gesetzliche Verfügung hiermit ausdrücklich reserviret. Licentiaten Loskant aber, sich in dieser Sache aller weitern Handlung Nahmens des Herrn Churfürsten zu Maynz künftig zu enthalten, anbefohlen.

No. 2.

Sententia d 23 Decbr. 1780 publicata.

In entschiedner Sachen ꝛc. Ist die durch Doctor von Sachs am 22ten dieses extrajudicialiter übergebene Supplicam samt Anlagen ad acta zu registriren verordnet, darauf impetrantischen Prälaten, daß derselbe die ihme zu seinen Rechnun-

gen formirte erzbischöfliche monita vorerst bey diesem Kaiserlichen Kammergericht produciren, zugleich eben diese Rechnungen selbsten von dem Hrn. Erzbischofen nach nunmehr hievon genommener hinlänglichen Einsicht forder samst nochmalen geziemend abfordern, und solche demnächst ebenfalls zur weitern Verfügung allhier vorlegen, auch so viel

2tens die Bedaische Rechnungen betrift, deren Ablage von dem Religiosen Beda in certo termino verlangen, und falls sich derselbe wegen Uebergebung solcher seiner Rechnungen an die erzbischöfliche Commissarios entschuldigen würde, alsdenn die Verabfolgung gedachter Bedaischer Rechnungen gleichergestalt von dem Hrn. Erzbischofen annoch nachzusuchen, sodann aber deren Abhör in Beyseyn deren hierzu eben so, wie zu allen andern Officiantenrechnungen zu erbittenden Fürstlich-Baadischen Commissarien gebührend vornehmen, nicht minder

3tens den Schlüssel zum klösterlichen Archiv nochmalen vom intervenientischen Hrn. Churfürsten zurück begehren, soferne aber

4tens derselbe zu Herausgabe aller solcher Rechnungen und Schlüssel sich etwa gütlich nicht verstehen, oder sonsten gegen ihn Prälaten diesfalls verfahren würde, alsdann auf weiters sein des Prälaten Anrufen gestalten Sachen nach ergehen solle, was Recht ist.

Endlich hat

5tens gedachter impetrantischer Prälat effluxo termino ad docendum de paritione praefixo, ob

ob und wie sämtliche Religiosen sich der unterm 24ten Mens. praet. eröfneten Urtel allenthalben gehorsamlich gefügt, glaubhaft anzuzeigen, wo alsdann nöthigenfalls weitere Verordnung erfolgen solle.

No. 3.

Sententia d. 17ma Jan. 1781 publicata.

In entschiedener Sache rc. Ist die, durch Doctor von Sachs unterm 9ten dieses extrajudicialiter übergebene Supplicam samt Anlagen ad acta zu registriren verordnet, darauf sein der patentium Mandati executorialis, & manutenentiae halber beschehen Begehren N. z. Z. abgeschlagen; sondern Doctor B. verzögerlichen Zeitsuchens ohngehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen, verkündt und reproducirten Kaiserlichen Mandat, und der darauf unterm 24ten November jüngsthin eröfneten Paritoriurtel alles ihres Inhalts gehorsamlich gelebet seye, annoch Zeit 1 D. p. t. & p. v. A. w. angesezt, mit dem Anhang: wo er deme also nicht nachkommen wird, daß es alsdann puncto poenae bey gedachter Urtel pure bleiben, und auf gegentheiliges ferneres Anrufen ergehen solle, was Recht ist.

No. 4.

Sententia die 7 Martii 1781 publicata.

In entschiedener Sachen rc. — Ist die durch Doctor von Sachs unterm 2ten dieses extrajudiciali-

cialiter übergebene Supplicam samt Anlage ad acta zu registriren verordnet, darauf sein des Mandati de exequendo & manutenendo, auch patentium halber beschehen Begehren noch zur Zeit nochmalen abgeschlagen, sondern Doctor B. verzögerlichen Zeitsuchens ohngehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen, verkündt- und reproducirten Kaiserlichen Mandat, und denen darauf unterm 24ten Novbr. jüngsthin, auch 17ten Jan. a. c. eröfneten Paritoriurteln alles ihres Inhalts gehorsamlich gelebet seye, annoch Zeit 1 D. p. t & p. v. A. w. angesezt, mit dem Anhang: wo er deme also nicht nachkommen wird, daß alsdann die gebetene Mandata de exequendo & manutenendo ohne weiteres Anrufen aus der Canzley verabfolget, auch puncto patentium das Nöthige verfüget werden solle.

Dann ist nunmehro dem Religiosen B. D. daß derselbe seine ungebührliche Verwaltung der Klostertemporalien alsogleich niederlegen, er auch sowohl als alle übrige ihm anhangende Religiosen sich unverzüglich in ihre Clausur zurück begeben, ihrem vorgesetzten Prälaten die schuldige Achtung, Treue und Gehorsam künftighin ohnfehlbar erweisen sollen, alles Ernstes, und mit der Verwarnung anbefohlen, daß ansonsten auf die erste diesfalls von dem Prälaten zu beschehende glaubliche Anzeige, er, P. B. D. sowohl als alle sonstige Stöhrer der klösterlichen Ruhe authoritate Caesarea sogleich aus dem Kloster geschaft, auch sonsten gegen ihn und dieselbe als vermessene Uebertretere der so oft

wieder-

wiederholten Kaiserlichen Geboten, ergehen solle, was Recht ist.

Betreffend aber ferner den intervenientischen Hrn. Churfürsten und dessen Einmischung in die Weltlichkeiten des Klosters, solle Lti. Loskant Substitutus Lt. Niderer in desselben Namen sich principaliter ad hanc causam legitimiren, und ist sofort demselben glaubliche Anzeige zu thun, daß denen unterm 24ten Novbr und 23ten Decbr jüngsthin eröfneten Urteln, so weit solche den Hrn. Intervenienten betreffen, in allen Stücken gehorsamlich gelebet seye, Zeit 1 D. p. t. & p. v. A. w. angesezt mit dem Anhang: wo er deme also nicht nachkommen wird, daß alsdann auf weiteres impetrantisches Anrufen wider seinen Hrn. Principalen ohne weiteres executive verfahren werden solle.

Endlich hat impetrantischer Prälat auch diese Urtel dem Religiosen B. D. und sämtlichen übrigen behörig kund zu machen, auch wie solches geschehen, und wie sich sämtliche Religiosen dieser Urtel gehorsamlich unterworfen, zu weiterer obristrichterlichen Verfügung in termino 1 Mensis bescheinigter anzuzeigen.

No. 5.

Sententia die 6 April. 1781 publicata.

In entschiedener Sachen ꝛc. — Ist die durch Doctor von Sachs unterm 21ten und 23ten März jüngsthin extrajudicialiter übergebene Supplicas samt Anlagen ad acta zu registriren verordnet, darauf,

auf, so viel in specie den Religiosen B. D. und dessen übrige Anhänger betrift, nunmehro dem Hrn. Fürst-Bischofen zu Straßburg der Auftrag dahin, daß derselbe nur gedachten Religiosen B. D. nicht minder G. B. mit Vorbehalt der ihnen in Visitatione Episcopali vorhin schon diktirten, noch zur Zeit per appellationem an den Hrn. Metropolitan suspendirten Strafen, zu endlicher Herstellung der innern Klosterruhe und nöthigen Ordnung circa temporalia ohne weitere Nachsicht, dermahlen sogleich aus dem Kloster herausnehmen, diesem vorgängig sich wegen deren sonstigen Unterbringung mit dem Hrn. Metropolitan bald thunlichst einverstehen, ihnen einsweiligen Unterhalt aber aus des Klosters Mitteln jedoch mit möglichster Sparsamkeit bestreiten, sämtlichen übrigen Bedaischen Anhängern hingegen die Gelobung ihrer dem Prälaten übergebenen Paritionsanzeige alles Ernsts anbefehlen, auch in dessen Entstehung gegen alle und jede Ungehorsame ebenfalls mit würklicher Ausschaffung ohne weitere Anfrage verfahren solle, hiemit ertheilet. Wobey man sich dann zu dem Hrn. Fürst-Bischoffen versiehet, es werde derselbe nach seinem für die Erhaltung dieser ansehnlichen Stiftung bisher bezeigten löblichen Eifer die strackeste Vollziehung dieses Kaiserlichen Auftrags sich um so gewisser bestens angelegen seyn, sich auch hieran nichts irren lassen, als nöthigenfalls das vorhin schon comminirte Mandatum de manutenendo auch hierauf ohne Anstand erstrecket werden soll.

No.

No. 6.

Ad humillimas Indicationes & Petita Doctoris de Sachs 9 & 12 April. 1781 extrajudicialiter exhibita pro

nunc clementissime, ad Effectum plenariae Restitutionis & Manutenentiae impetrantis Abbatis ejusque Officialium in adjudicata ipsis administratione Temporalium, decernendis retro petitis Litteris Patentibus, ut & Mandato de exequendo & manutenendo; ferendis deinde Decretis, Ordinationibus, aut sententiis eorum, quae manifeste in Odium & Vilipendium Sententiarum Cameralium, incompetenter & nulliter ex parte Commissionis Metropoliticae Moguntinae sexta hujus emitti, publicari pariter, ac paulatim exequi & comminari voluerunt decretorum, sententiarum & ordinationum cassatoriis, restitutoriis, & ab Effectu suspensoriis; extendendo eatenus supra memoratum Mandatum de exequendo & manutenendo, nec non ferenda Sententia Revisionem Badensem qua manifestè nullam & non admissibilem rejectoria.

Et

Ob urgentissimum Morae Periculum, pro Acceleratione Justitiae concedenda Circulatione, aut Convocatione celsissimi Senatus extraordinaria.

Decre-

Decretum

Judicialiter in prima Audientia; Dann ist der Herr Fürst-Bischoff zu Straßburg, daß Derselbe, deren, ohne dieses Kaiserlichen Kammergerichts Vorwissen publicirten, so voreilig als incompetenten, mithin quoad Spiritualia noch zur Zeit nicht zu vollziehenden, quoad temporalia aber null- und nichtigen Erzbischöflichen Vicariatserkenntnissen ohngehindert, mit würklicher Vollziehung der Ihme per Sententiam vom 6ten dieses gemachten Kaiserlichen Aufträgen, ohne weitere Rücksprache mit dem Herrn Metropolitan, alsbald vorgehen, und, wie solches geschehen, binnen vier Wochen gebührend anzeigen, der Prälat aber, daß er nunmehro die Rechnungen über seine abteyliche Jahren, und was sonsten zur Rechtfertigung seiner Wirthschaft, oder zu Aufklärung der Sache gehörig, binnen 14 Tagen an dieses Kaiserliche Kammergericht verschlossen einsenden solle, hiemit angewiesen.

Endlich wird wider die Erzbischöfliche Commissarien und Vicariat, ob summum Despectum Authoritatis & Jurisdictionis Caesareae, der Kaiserliche Fiscalis seines Amts erinnert. In Consilio 14 April. 1781.

No. 7.

Sententia 23 April. 1781 publicata.

Praemisso Rubro. Ist die durch Notarium Saurmilch unterm 16ten Mensis praet. anmaßlich

lich eingelegte Revision, als in dieser Spoliensache unstatthaft, auch in formalibus nicht beständig, hiermit verworfen; darauf das gebetene Mandatum de exequendo auf des Schwäbischen Kraises ausschreibende Herren Fürsten, sodann ferner Mandatum de manutenendo auf den nächst gelegenen Herrn Herzogen zu Würtemberg dahin, daß derselbe den impetrantischen Prälaten bey seiner Verwaltung des Klosters, so wie er ohnmittelbar vor der impetratischen Entsetzung in Ausübung und Besitz gewesen, nöthigenfalls mit starker Hand schützen solle;

Endlich auch Patentes Caesareae dergestalten, daß sämmtliche Religiosen, weltliche Beamte und Unterthanen des Klosters gedachten Prälaten als ihrem rechtmäßigen Oberen die schuldige Treue, Achtung, und Gehorsam bey Vermeidung Allerhöchsten Kaiserlichen Ungnaden, und scharfer Bestrafung ohnfehlbar erweisen sollen, erkannt.

No. 8.

Sententia 18 Maji 1781 in Camera Imperiali publicata.

In entschiedener Sachen Abbten, Prioren und Conventualen des Gotteshauses Schwarzach am Rhein, Impetranten eines, wider Herrn Carl Friedrich, Marggrafen zu Baaden, und die Fürstlich Baadische Commissarios Impetraten andern, leztlich Herrn Friedrich Carl, Churfürsten zu Maynz Intervenienten, dritten Theils, Mandati

de restituendo Abbatem in Administrationem Monasterii, ejusque redituum, non turbando disciplinam Monasticam, tempore litis in Monasterio nihil innovando, non immiscendo se in res Ecclesiasticas & disciplinares, nec in illis protegendo Religiosos contra legitimos Superiores ecclesiasticos S. C. nunc mandati de exequendo & manutenendo:

Ist den, durch Doctor von Sachs Namens des Herrn Fürst-Bischofen zu Straßburg unterm 15ten dieses extrajudicialiter übergebenen commissarischen Bericht, auch die sub eodem Namens der Impetranten exhibirte unterthänigste Anzeige, ex parte Religiosorum dyscolorum aeque ac partis Impetratae & Vicariatus Metropolitici perpetratorum Factorum, Attentatorum, & Excessuum; Authoritatem, Jurisdictionem, & Majestatem Caesaream plus quam frivole infringentium &c. samt Anlagen ad acta zu registriren verordnet, darauf der Herr Herzog zu Würtemberg als vorhin ernannter Manutenenzcommissarius, daß derselbe alsbald einen Subdelegatum mit hinlänglicher militarischen Bedeckung auf Kosten des Herrn Impetraten nach Schwarzach abschicken, daselbsten durch gedachten seinen Subdelegirten die erkannte Patentes caesareas nochmals anheften, auf jene Frevler, welche die erstere Patentes abgerissen, ernstlich inquiriren, die schuldig befundene, oder doch hinlänglich indicirte Verbrecher ohne allen Unterschied der Personen auf der Stelle in gefängliche Haften nehmen, den Prälaten bey der Administra-

nistration des Klosters manu forti handhaben, alle Officianten und Unterthanen zum Gehorsam nachdrucksamst ermahnen, die Ungehorsame auch, und wer sich sonsten sein des Subdelegati diesfallsigen Befehlen widersetzen mögte, ebenfalls sogleich gefänglich niederwerfen, den Religiosen Beda Dilg aber und sämtliche verwegene Anhänger bis zur Ankunft derer Fürst-Bischöflich-Straßburgischen Subdelegirten in dem Kloster wohl aufbehalten, gedachten Subdelegirten in Vollziehung ihres Auftrags die starke Hand bieten, und wie alles solches geschehen, bald thunlichst berichten.

Der Herr Fürst-Bischof zu Straßburg hingegen, daß derselbe, so bald der Herzoglich Subdelegirte in Schwarzach eingetroffen seyn wird, seine Subdelegirte ebenfalls auf Kosten des Herrn Impetraten wieder dahin abschicken, und den ihm vorhin schon gemachten Kaiserlichen Auftrag nunmehro mittels Wegschaffung sämtlicher ungehorsamen Religiosen in schleunige Vollziehung setzen, und wie solches alles würklich vollzogen worden, demnächst seinen Bericht anhero erstatten solle, hiemit angewiesen.

Dann versiehet man sich nochmalen zu intervenientischem Herrn Churfürsten zu Maynz, daß Derselbe seinem Erzbischöflichen Vicariat alles weitere Verfahren wider den Abbten und Religiosen zu Schwarzach, sonderlich aber alles dahier ohnehin ganz unzuläßige Excommuniciren, oder sonstiges Censuriren, selbsten alles Ernstes verweisen, und inhibiren, auch über die ihrem eigenen vorhin be-

 schlosse-

schlossenen Visitationsreceß widersprechende, mithin in summum vilipendium Authoritatis caesareae nachgeschobene Entsetzung des Abbten um so gewisser zur Verantwortung ziehen werde, als widrigenfalls gegen dasselbe wegen schnöder Verachtung aller Kaiserlichen Verboten sogleich mit würklicher Verdammung in geschärft-fiscalische Strafe, auch sonstigen in den Reichssatzungen wider solchen schädlichen Mißbrauch der geistlichen Gewalt bestimmten empfindlichen Zwangsmitteln unnachsichtlich verfahren werden solle.

Endlich solle Lt. Niederer als Substitutus Lti. Loßkant, gegenwärtige Urtel seinem Herrn Principalen unverzüglich einschicken, und wie solches geschehen, Zeit acht Tagen gebührend anzeigen, auch ist gegen denselben, um willen er sich bis hieher principaliter noch nicht legitimiret, die Straf der Ordnung vorbehalten.

Schließlich ist wider den Fürstlich-Baadischen Beamten Steiner seines frevelhaften in Supplica novissima Doctoris von Sachs angezeigten Betragens wegen, der Kaiserliche Fiscal excitirt, und demselben, ungesäumt auf eine solchem Frevel angemessene Strafe anzurufen, hiermit aufgegeben.

9.

9.

Streit zwischen dem Kammergericht und Reichshofrath in einer Concordatsache.

Im 1ten Theil dieser Beyträge und dessen 3ten Abschnitt S. 116 f. habe ich die Umstände der merkwürdigen Weichs- und Collenbachischen Concordatsstreitigkeit, und im 7ten Abschnitt S. 287 f. die kammergerichtlichen und reichshofräthlichen Erkenntnisse in dieser Sache beygebracht. Daß das Kammergericht in dem zur Behauptung seiner Gerichtsbarkeit in vorliegender Sache eingeschlagenen Weg fortfahre, beweisen die hierbey gedruckte fernere Erkenntnisse und Aktenstücke. (Anlagen Litt. e. bis i.) Der Herr Fürst Bischof von Lüttich hat in dieser Sache auch einen merkwürdigen Recurs an den Reichstag genommen; wovon unten in einem besondern Abschnitte das wichtigere vorkommen wird.

Litt. e.

Sententia 28 Jan. 1780.

In causa Baronis de Weichs, contra Baronem de Collenbach decisi mandati de non trahendo ad tribunal senatus imperii aulici causam in foro camerae imperialis pen-

dentem atque decisam, & ad forum officialis Leodiensis remissam S. Cla. Supplicam per Drem de Zwierlein sub 8va hujus, extrajudicialiter exhibitam ad acta registrari, mandantes, suam ratione Mandati arctioris factam petitionem adhuc denegamus; sed Dri Gülich moratoriis obmotis inattentis, ad docendum emanato & reproducto mandato caesareo, vt & Sententiae paritoriae die 8va Novbr. 1779 latae per omnia paritum esse, adhuc tempus unius mensis, pro termino & prorogatione praefigimus, sub tali comminatione, nisi ita egerit, quod suus Principalis in poenam priori Sententiae insertam declaratus esse & puncto petiti mandati de exequendo porro fieri debeat quod juris

Fiscalem caesareum ad fungendum officio suo nunc excitantes.

Litt. f.

Sententia die 28va Aprilis 1780 publicata.

In causa Supplicam per Drem de Zwierlein de 16ta Martii nup. extrajudicialiter exhibitam ad acta registrari mandantes, Dris. Gülich Principalem ob perseverantem in non docendo de facta paritione contumaciam in poenam Mandato emanato ac reproducto inser-

insertam decem marcarum auri puri sub comminatione realis executionis in termino duorum mensium exsolvendam condemnamus: petitum per Drem de Zwierlein Mandatum arctius sub aggravata poena decernentes.

Litt. g.

O. F. 12 May 1780. Fiscalis producit humillimam Interventionem cum petito legali, agit, petitque prout intus.

Litt. h.

O. F. d. 27 Oct. 1780. Fiscalis utiliter acceptans, quod ad dictam Interventionem fiscalis 12ma Maji nup. jam productam huc usque reponi nihil potuerit, petitum in illa formatum humillime repetit,

Litt. i.

Sententia die 8 Jan. 1781 publicata.

In causa &c. — Supplicas per Drem. de Zwierlein de 2 Dec. a. p. & 8va hujus extrajudicialiter exhibitas cum adjunctis ad acta

registrari mandantes, Mandatum inhibitorium de non exequendo Conclusum Consilii Imperialis aulici de 21 Decbr. a. p. latum adversus Dnum electorem Coloniensem, nec non petitum de manutenendo & exequendo poenam decem marcarum auri puri in Mandato simplici, sententiaque de 28 Apr. a p. contentam decernimus, Dri Gülich quid ad Interventionem Fiscalis Caesarei agendum putet, tempus duorum mensium p. t. & p. ex officio praefigentes.

Drit=

Dritter Abschnitt.

Von den kammergerichtlichen Personen.

(Siehe den ersten Theil dieser Beyträge S. 203. 269.)

Ergänzungen.

Assessoren.

Der S. 209 erwähnte Herr Assessor von Reinhard hat den 11ten März 1780 aufgeschworen.

Vielleicht dürfte es denenjenigen, welche Insinuationen durch kammergerichtlich immatrikulirte Notarien verrichten lassen wollen, nicht unangenehm seyn, hier ein Verzeichniß davon zu finden.

Kammergerichtliche immatrikulirte Notarien vom Jahr 1740 bis 1781 nach alphabetischer Ordnung.

Herr Jacob Maria Bach, ist 1764 immatrikulirt worden, und wohnet zu Wetzlar.

Herr Johann Barbe, 1772 zu Frankfurth.

Herr Johann Gerhard Joseph Babker, 1774 zu Cöln.
— Heinrich Bernhard Becker, 1746.
— Georg Johann Baptist de Bonnis, 1744 zu Trient.
— Johann Gerhard Caignon, 1761.
— Christian Friedrich Cirsovius, 1768.
— Jacob Franz Clermont, 1776 zu Lüttich.
— Christoph Cleve, 1748.
— Martin Carl Deltour, 1758 zu Lüttich.
— Johann Anton Despreez, 1775 zu Lüttich.
— Johann Niklas Dithmers, 1742.
— Carl Dumoulin, 1761. zu Lüttich.
— Johann Theodor Dürchhäuser, 1779 zu Cöln.
— Daniel Philipp Elling, 1749.
— Friedrich Wilhelm Fäser zu Büren, 1765.
— Johann Wilhelm Feyerlein, 1754 zu Frankfurth.
— Carl Fock, 1767 zu Münsterbilsen.
— Johann Justus Fruchte, 1755.
— Johann Justus Gerdin, 1744.
— Geisler, 1780 zu Schweinfurth.
— Christoph Balthasar Hamackers, 1772 zu Hasselt.
— Anton Franz Happertz, 1751.
— Franz Bernhard Hecken, 1751 zu Cöln.
— Dietrich Anton Hezer, 1763.
— Johann Jeunen, 1767 zu Maseik.
— Johann Baptist Nepomuk Jobin, 1774 zu Brunkhruth.

Hr.

Hr. Gotfried Kesseler, 1778 zu Cöln.
— Eustachius Kiecken, 1776 zu Lüttich.
— Isaac Koch, 1749.
— Johann Georg Kormenn, 1749.
— Johann Henrich Kreemer, 1746 zu Aachen.
— Wilhelm Krohn, 1744.
— Matern Wilhelm L'Abhaye, 1779 zu Tongeren.
— Johann Heinrich Lamprecht, Lt. 1772 zu Hannover.
— Stephan Hubert Lemm, 1779 zu Lüttich.
— Franz Anton von Leutner, 1763 zu Offenburg.
— Lambert Gotthelf L'Hoist, 1748 zu Lüttich.
— Anton Peter Lintgens, 1776.
— Johannes Menke, 1768 zu Hamburg.
— Mathäi, 1780 zu Lüttich.
— Wilhelm Anton Meyer, 1778 zu Osnabrück.
— Carl Joseph Mörs, 1763.
— Adam Joseph Müser, 1769 zu Cöln.
— Neuhof, 1781 zu Nürnberg.
— Pantaleon Joseph Anton Nicollis, 1769 zu Trient.
— Theodor Oppenhof, 1769 zu Bonn.
— Jakob Leonhard de Remouchamp, 1770 zu Stablo.
— Heinrich Lebrecht Reuter, 1747 zu Lemgo.
— Johann Gottfried Rick, 1755 zu Düsseldorf.
— Johann Niklas Rössing, 1751 zu Frankfurth.
— Johann Peter Rost, 1778 zu Stein.

Hr.

Hr. Egidius Joseph Friedrich Rouveroy, 1779 zu Lüttich.
— Georg von Saldern, 1740.
— Johann Christian Schleppenprel, 1779 zu Altona.
— Johann David Schmel, 1753.
— Johann Conrad Schmidt, 1740.
— Georg Christian Seebach, 1766 zu Frankfurth.
— Anton Philipp Stamm, 1772 zu Paderborn.
— Albert Joseph Stolzen, 1775 zu Monjoye.
— Johann Christian Wilhelm Sybel, 1752.
— Bartholomäus Matthias de Thier, 1752 zu Lüttich.
— Peter Joseph Tosetti, 1744 zu Trient.
— Johann Georg Weber, 1765 zu Cöln.
— Franz Arnold Wiemann, 1779 zu Osnabrück.
— Gerhard Windeck, 1754 zu Bonn.
— Johann Christoph Zander, 1763 zu Hamburg.

Sterbfälle.

Der Tod hat in einem sehr kurzen Zeitraume die ältesten Personen von Assessoren, Prokuratoren und der Canzley weggeraft.

Assessoren.

Den 8ten Jenner 1781 starb Herr Georg Philipp von Fleckenbühl, genannt Bürgel, Erb- und Gerichtsherr des Gerichts Schönstädt im Hessischen. Er war gebohren den 25ten Merz 1701; hatte den 26ten August 1738 als Assessor aufgeschworen, und war schon seit geraumer Zeit der älteste im Collegio. Desselben Verdienste und Geschicklichkeiten, besonders in Fassung der Erkänntnisse nach dem hergebrachten ächten kammergerichtlichen Styl sind genugsam bekannt. Er war der Vetter des vormaligen Assessoren, und dermaligen Hessen-Casselschen Etatsministers und Ober-Appellations-Gerichtspräsidentens Herrn Johann Philipp Franz von Fleckenbühl, genannt Bürgel.

(S. Beyträge I. Theil S. 208.)

Canzleyverwalter.

Den 5ten April 1781 starb im 77ten Jahre Herr Friedrich Wilhelm Rüding, vormaliger Professor bey der Maynzischen Universität; nachdem er das wichtige kammergerichtliche Canzleyverwalteramt 41 Jahre und zwey Monate rühmlichst verwaltet hatte.

(S. Beyträge I. Theil, S. 269.)

Kaiserlicher Fiscal.

In der Herbstmesse 1780 starb Herr Johann Conrad Edler von Birkenstock, des heil. Römischen

Reichs

Reichs Ritter, zu Frankfurth, wohin er sich zur Besorgung des kaiserlichen Büchercommissariats begeben hatte, im 78ten Jahre seines Alters. Das Fiscalatamt hatte derselbe mit Ruhm 43 Jahre und drey Monate verwaltet.

(S. Beyträge I. Theil, S. 269.)

Prokuratoren.

Am 19ten März 1781 starb der verdienstvolle rechtschaffene Senior Procuratorum, Herr Georg Melchior Hofmann, des kaiserlichen Kamm. Ger. Advokat und Prokurator, im 93ten Jahre. Er war 1688 zu Speyer, kurz vor der Französischen Zerstöhrung dieser Stadt, gebohren, und mit seinem Vetter, dem Kammergerichtsadvokaten, diesem höchsten Gerichte nach Wetzlar nachgefolget. Seit 1713 war er Advokat, und seit 1717 Prokurator; und hat also 68 Jahre, ein ganzes Menschenalter, an diesem höchsten Gerichte gedienet. Er hatte, nebst vielen andern Sachen, besonders die churfürstlich Sächsische, fürstlich Anhaltische, Solms-Braunfelsische, Reichsstadt Frankfurtische und einige Reichsritterschaftliche Agentien verwaltet.

(S. Beyträge I. Theil, S. 270.)

Auch starb am 16ten Nov. 1780 Herr Johann Eberhard Frech; nachdem er am 5ten Julius als Prokurator aufgeschworen, dieses Glücks also keine 5 Monate genossen hatte.

(S. Beyträge I. Theil, S. 274.)

Kam-

Kammergerichtliche Protonotarien.

Den 12ten Julius 1780 starb Herr Anselm Franz Messer im 84ten Jahre seines Alters. Er hatte als Protonotarius aufgeschworen den 17ten März 1740.

(S. Beyträge I. Theil, S. 279.)

Kammergerichtliche Leser.

Die älteste Canzleyperson Herr Johann Bonifacius Kirschbaum, so den 13ten März 1725 als Leser aufgeschworen hatte, starb den 12ten Febr. 1781 im 89ten Jahr.

(S. Beyträge I. Theil, S. 280.)

Kammerboten.

Von denen in den Beyträgen I. Theil, S. 284 bis 286 bemerkten Kammerboten sind inzwischen gestorben:

Johann Sebastian Wismüller.

Friedrich Schultz.

Johann Christoph Dietrich Spieß.

Diensterſetzungen.

Aſſeſſoren.

Statt des verſtorbenen Herrn Georg Philipp von Bürgels, hat der churpfälziſche präſentirte Herr Georg Ludwig Vulpius, evangeliſcher Religion, den 22ten März 1781 als Aſſeſſor aufgeſchworen.

Canzleyverwalter.

Der verdienſtvolle bisherige Protonotarius pleni Herr Hermann Theodor Moritz Hoſcher hat die wichtige Canzleyverwalterſtelle erhalten.

Kaiſerlicher Fiſcal.

Der würdige Bruderssohn des abgegangenen Fiſcals, Herr Johann Peter, Edler von Birkenſtock, des heiligen Römiſchen Reichs Ritter, welcher ſchon am 20ten Dec. 1753 als Adjunctus aufgeſchworen, und das Fiſcalatamt ſeit langer Zeit mit beſorget hatte, bekleidet dieſes Amt nunmehro allein.

(S. Beyträge I. Theil S. 270, woſelbſt der Druckfehler nemlich (1) ſtatt (2) zu corrigiren iſt.)

Proku-

Prokuratoren.

Statt der verstorbenen haben aufgeschworen:

Hr. Philipp Jakob Emmerich, Licentiat, katholischer Religion, den 5ten Julius 1780.

Hr. Johann August Buchholz, Doctor, evangelischer Religion, den 23ten Merz 1781.

Hr. Johann Gotthard Hert, Doctor, evangelischer Religion, den 23ten Merz 1781.

(S. Beyträge I. Theil, S. 275.)

Protonotarien und Notarien.

Für den Protonotarius Messer ist der Protonotarius supernumerarius Herr Christoph Balthasar Kirschbaum, in das würkliche Protonotariatamt und Besoldung, und statt des dadurch erledigten Notariatamts Herr Friedrich Joseph Emmerich eingerückt.

Leser.

Unbesezt.

Kammerboten.

Johann Martin, evangelischer Religion, hat aufgeschworen den 9ten Jenner 1779.

Johann Heinrich Hauenschild, evangelischer Religion, hat aufgeschworen den 9ten Jenner 1779.

Johann Adam Fischer, katholischer Religion, hat aufgeschworen den 17ten Okt. 1780.

Vierter Abschnitt.

Vom Präsentationswesen.

A) Präsentirte Personen.

Von Chur-Trier.

Herr Volkrath von Frohn, katholischer Religion, churfürstlich Trierscher Hof- und Regierungsrath zu Coblenz. Ist vom Kammergericht für receptibel erkläret worden.

Von Chur-Pfalz.

Herr Clemens von Huber, katholischer Religion, churpfälzischer geheime Rath und Hofraths-Vicedirector zu München. Von dieser Präsentation siehe unten S. 148.

Vom Oberrheinischen Kraise.

Die durch des Hrn. von Bürgels Tod erledigte und nunmehr von dem Hessen Casselschen Hause, nach

nach dem Gesamthausvergleich vom 16ten Februar 1711 zu besetzende evangelische Stelle ist noch nicht vergeben.

Vom Niederrheinisch-Westphälischen Kraise.

Herr Johann Friedrich Albert Constantin Neurath, Fürstlich Hessen Darmstädtischer Oberappellationsrath, von Ihro Königl. Preußischen Majestät als Herzogen zu Cleve präsentirt, und ebenfalls als receptibel erklärt. Hievon siehe unten Seite 177.

Vom Obersächsischen Kraise.

Herr . . . . von Aulenriet, churfürstlich Sächsischer Ober-Appellationsrath zu Dresden, von Ihro churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen wegen des Fürstenthums Queerfurth präsentirt, und vom Kammergericht für receptibel erkläret.

B) Fragmente zur neuesten Präsentationsgeschichte.

Von der Churpfälzischen und erloschenen Churbayrischen Präsentation.

Die S. 220 des 1ten Bandes dieser Beyträge geäußerte Vermuthung, daß Sr. churfürstlichen

Durchlaucht zu Pfalz neben dem evangelischen nunmehr als Assessor eingerückten Herrn von Vulpius, auch noch einen Catholicum auf die fünfte Stelle präsentiren würden, ist wirklich eingetroffen; da nemlich im November 1780 der vormalige Pfälzische Visitationsgesandte der Herr geheime Rath und Hofraths Vicedirector von Huber mit einem auf die fünfte Assessoratsstelle gerichteten Präsentationsschreiben anlangte.

Der evangelische Theil des hohen Collegii cameralis gieng aber, da Catholici den Hrn. von Huber salvo jure cujuscunque ad specimen & praestitis praestandis ad assessoratum lassen wollten, in partes; worauf diese Sache mittelst eines Berichts an Ihro kaiserliche Majestät gelangt ist, und nun wohl von Kaiser und Reich beygelegt werden dürfte.

Die Gründe, worauf Sr. churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz die Behauptung, neben dem zur achten Stelle vormals präsentirten evangelischen Herrn von Vulpius, auch noch die fünfte Stelle mit einem Catholico zu besetzen, stützen, mögen wohl im Hauptwerk in dem beyliegenden churfürstlichen Schreiben (Anlage No. 1.) enthalten seyn. Dem Herrn von Vulpius soll auch bereits im Febr. 1780 der achte Platz im Collegio camerali, worauf derselbe nunmehro auch würklich eingerückt ist, per majora angewiesen worden seyn.

Um die Gründe, welche Evangelici bey der wohl nicht zu vermeidenden itione in partes über die Huberische Präsentation hauptsächlich gehabt haben

ben dürften, zu übersehen, will ich einen kurzen Auszug aus der davon handelnden schönen Ausführung des Herrn Geheimen Justizraths Pütter:

über das Präsentationswesen am Cammergerichte, insonderheit die jetzige Lage der Churpfälzischen Präsentation betreffend

hersetzen.

§. 1. Die goldene Bulle hat den Streit längstens entschieden, daß nicht der Bayerschen, sondern der Pfälzischen Linie die mit dem Reichs Erztruchsessenamt verknüpfte Kurwürde zustehe. Das Haus Pfalz hat diese alte Pfälzische Chur auch, bis zu deren im dreyßigjährigen Kriege erfolgten Uebertragung an die Bayrische Linie, im Besitz gehabt, und seit dem am 30ten Dec. 1777 erfolgten Abgange des Hauses Bayern wieder erhalten.

§. 2. Beweis aus der kammergerichtlichen Verfassung und der Vergleichung verschiedener Fälle, welche sich in Ansehung der Churpfälzischen und Churbayrischen Assessoratstellen hätten begeben können, daß dem churpfälzischen Präsentirten der fünfte Platz am Kammergerichte gebühre.

§. 3. Da eigentlich die fürs Haus Pfalz neu errichtete Chur, und damit der achte Platz für selbiges aufgehört hat, dagegen aber die alte fünfte Chur an Pfalz zurückgekehrt ist, und von dem erloschenen Churfürstenthum Bayern (denn als Herzogthum präsentirt es überflüssig) sich keine Präsentation dermalen mehr gedenken läßt; so gebührt der erledigte achte Assessoratsplatz dem churfürstlich Braunschweigischen Assessor.

§. 4. Churpfalz kann für sich ohne Einwilligung beyder Religionstheile wider das im Westphälischen Frieden festgesezte Religionsverhältniß der Kammergerichtsbeysitzer, seine evangelische Präsentation in keine katholische verwandlen, und das protestantische latus praesentationis um eine Stelle verringern, oder wider die bisherige Observanz, den Westphälischen Frieden, und zum Nachtheil derer jenigen, welche nach erlassener Bayrischen Chur den achten und die folgenden Plätze am Kammergerichte einzunehmen haben, zwey churfürstliche Präsentationen ausüben; da zumalen die durch den Bayrischen Todesfall erloschene Stelle den katholischen Ständen der vermischten Kraise durch das Conclusum Catholicorum vom 24ten Sept. 1653 zugetheilet worden.

§. 5. Da der Fall, daß Churpfalz während dem, daß Bayern in der Reichsacht war, als Stellvertreter und Innhaber der Churbayern 1713 den katholischen Herrn von Sonnborn präsentirte, mit dem dermaligen, da Churpfalz nach Erlöschung der Bayrischen Linie aus völlig eignem und immer fortwährendem Rechte präsentirt, keinesweges überein kommt, so läßt sich aus jenem Sonnbornschen Präsentationsfall auch kein für ein churpfälzisches katholisches Präsentationsrecht streitendes Herkommen, oder eine stillschweigende vom evangelischen Religionstheil oder den katholischen Ständen der vier vermischten Kraise benehmigte Abänderung sowohl der im Westphälischen Frieden als auf dem Reichstage 1653 und 1654 getroffenen Verfügungen herleiten.

§. 6.

§. 6. Und da der Westphälische Friede ohne Wiederspruch das katholische Haus Pfalz Neuburg als Besitzer der Jülich und Bergischen Lande zu den präsentirenden katholischen Ständen des Westphälischen Kraises rechnen, das evangelische Pfalz-Simmerische Churhaus aber als Präsentanten einer evangelischen Assessoratstelle betrachten konnte, auch durch den Uebertritt eines Präsentationshofs in einem vermischten Kraise von einem Religionstheil zum andern, dem allgemeinen Religionsverhältniß der Präsentationsstellen am Kammergericht kein Abbruch, wie in dem Fall, geschieht, wenn eine evangelische churfürstliche Präsentation in eine katholische verwandelt werden wollte, so folgt auch aus der Vereinigung beyder Qualitäten in einer Person, und daß Churpfalz als Herzog von Jülich und Berg an der katholischen Präsentation des Westphälischen Kraises Theil nimmt, nicht, daß ihm auch eine churfürstliche katholische Präsentation gebühre.

§. 7. Ob das Kammergericht gleich befugt seye, des Processes halber weitere nothwendige Fürsehung zu thun, auch zu beurtheilen, ob eine Präsentation den gesezlichen Vorschriften gemäß seye oder nicht, und mit Vorbehalt eines jeden Gerechtsame, denjenigen zuzulassen, dessen Präsentation den klaren Besitzstand für sich hat, so dürfte selbiges im Präsentationswesen doch nichts eigenmächtig bestimmen, gegen den bisherigen Besizstand eine Neuerung einführen, und in Ansehung des Rechts der Präsentanten etwas geben oder nehmen, somit einen Reichsstand in einer Eigenschaft zulassen, in wel-

cher ihm nach den bisherigen Gesetzen keine Präsentation zukäme, oder der auf einer andern Religionsseite, als die seinen Präsentationen in den Gesetzen angewiesen wäre, präsentiren wollte.

§. 8. Auch könne das Kammmergericht den Rang einer Präsentation gegen die durch Gesetze und Herkommen bereits bestimmte Grundsätze nicht nach Willkühr bestimmen, weil es dabey zugleich um das Recht eines jeden Präsentanten und selbst eines jeden Religionstheils gälte, dem es nicht gleichgültig seyn könne, ob sein Präsentirter einen höheren oder geringeren Platz am Kammergerichte einzunehmen habe.

§. 9. Der wichtigen Folgen wegen, die die Herabsetzung des Herrn von Vulpius vom fünften auf den achten Platz hätte, da, wenn in dessen Gefolg der von Churpfalz präsentirte Herr von Huber den fünften Platz einnehmen sollte, die katholischen Stände der vier vermischten Kraise ihr im Schluß von 1633 erlangtes Präsentationsrecht, und Chur Braunschweig seine achte Stelle, der evangelische Religionstheil aber einen wegen des Directorii in einzelnen Senaten vortheilhaften höhern Platz unter den Assessoren verlieren würden, könne der darauf etwa abzielende kammergerichtliche Schluß nicht als gleichgültig angesehen werden; da zumalen hierdurch die gegen den Schluß von 1653 mit der Bayrischen Präsentation vorzunehmende Veränderung zum Vortheil des katholischen Religionstheils sogleich zu Stande gebracht werden, die durch Reichsgesetze schon für einen evangelischen churpfälzischen Präsentirten,

tirten, zur fünften Stelle entschiedene, evangelische Präsentation aber aufs künftige Schicksal und Gerathewohl hinausgesetzt werden würde.

Im 10ten §phen wird eine Nebenbemerkung von der dem Herrn von Balemann gebührenden Stelle unter den Obersächsischen Kraisassessoren gemacht. Hierauf wird

§. 11. nach der wahren Lage der ganzen Sache die richtigste und gesetzmäßigste Auskunft seyn, wenn dem Herrn von Vulpius die fünfte Stelle angewiesen würde, der Herr von Huber aber die Weisung erhielte, daß er auf die fünfte Stelle nicht zugelassen werden könne, sondern nach dem Schluß von 1653 ein Catholicus vom Fränkischen Kraise darauf erwartet würde, der seinen Platz unter den Fränkischen Kraisassessoren nach der Zeit der Aufschwörung zu nehmen hätte. Für die Zukunft könnten an Orten, wo sichs gebührt, mit Zeit und Ueberlegung andere Einrichtungen getroffen werden. So könnte z. E. Churpfalz nach Abgang des Herrn von Vulpius, mit den katholischen Ständen der vermischten Kraise wegen Ueberlassung ihrer katholischen alternativ Präsentation übereinkommen, und der evangelische Religionstheil wegen Ersetzung der evangelischen Präsentation sich unter einander vereinigen. Man könnte leztere ad analogiam des Reichsabschieds von 1654 §. 191 unter den drey evangelischen Churfürsten abwechseln lassen.

Die Ausgleichung wegen des vormals dem katholischen Bayrischen Präsentirten nunmehro dem evangelischen Pfälzischen gebührenden fünften Platzes

hänge alsdenn von beyden gesamten Religionstheilen ab.

Das Kammergericht hätte übrigens, wenn die Westphälische katholische Kraispräsentation berichtiget seye, keinen weiteren Anstand zu nehmen, die 8 neuen Assessoren, weil die Stände schon lange dafür bezahlten, einzuberufen.

§. 12. Sollte gezweifelt werden, wie die Verordnungen des vierten Artickels des Westphälischen Friedens in Anwendung auf die gegenwärtigen Umstände zu verstehen seyn möchten, oder es wären in vollem Rathe sämmtliche evangelische Mitglieder des Kammergerichts anderer Meynung als die katholischen, so würde die Sache nach dem Art. 5 §. $\frac{55}{56}$ **I. P. O.** an die allgemeine Reichsversamlung zu verweisen seyn.

Da die eigentliche Absicht des 52 und $\frac{55}{56}$ §. dieses 5ten Artikels seye, zu verhindern, daß weder am Reichstage noch an den Reichsgerichten die Mehrheit der Stimmen auf katholischer Seite dem evangelischen Religionstheile zum Nachtheile Statt finden solle, (ein Fall, der sich beym Kammergericht wegen des überschießenden kaiserlichen Assessoren öfters ergeben könnte) so wie bey näherer Vergleichung der Subjekte und Prädicate beyder §phen, deren Anwendung auf vorliegenden, die Gerechtsame beyder Religionstheile betreffenden Fall, keinem Zweifel unterworfen.

Deswegen könnte auch das im §. 55 vorkommende Wort — Sententiae — nicht bloß auf zwey entgegengesetzte Urtheile in Parthensachen, oder

der

der Ausdruck — causae ecclesiasticae — nach der engeren Bedeutung auf geistliche Gerichtsbarkeit eingeschränket werden; da zumalen die Besitzung des Kammergerichts als eine blos weltliche Sache betrachtet mit unter der gesezlichen Vorschrift — in causis politicis — begriffen wäre.

Auch im Fall einer würklichen Stimmengleichheit könnte das kammerrichterliche votum decisivum aus denen schon öfters behaupteten Gründen nicht eintreten; da zumalen der jüngste Reichsschluß von 1775 mit Abstand von dieser pro und contra eifrigst bestrittenen Behauptung verfaßt worden sey.

§. 13. Schließlich räth der Her Verfasser, dem Kammergerichte bey dermaligem Abgange der Visitationen zur Verbindlichkeit aufzulegen, die gemeine Bescheide und die die Verfassung des Kammergerichts betreffende Conclusa pleni an den Reichstag zur allenfalls weiteren Verfügung und Vorsehung einzuschicken.

* *
*

Da ich im Begrif war, diese Materie zu schließen, kommt mir der Vorbericht einer Abhandlung in die Hände, welche zur Behauptung der churpfälzischen Gerechtsame, einen Catholicum auf die fünfte Stelle zu präsentiren, allhier zu Wetzlar würklich unter der Presse ist.

Auch zu Regenspurg ist eine Prüfung jener Pütterischen Schrift ans Licht getreten.

Da ich beyde Piecen noch nicht besitze, so muß ich deren nähere Anzeige auf die Zukunft versparen.

Gedach-

Gedachten kurzen Vorbericht rücke ich um deswillen hier ganz ein, (Anlage No. 2.) weil er nach den Schlußworten: „das Wesentliche der ganzen „Sache und die Gegenstände der Abhandlung selbst „enthalten soll."

Ein jeder kann aus den beyderseitigen Gründen nunmehro selbst urtheilen. Nur bemerke ich, daß bey dem vom Herrn geheimen Justizrath Pütter §. 11 gethanen Vorschlag, die künftighin erledigte churpfälzische evangelische Präsentation auf dem evangelischen Latere zu vertheilen, der für Evangelicos daraus entspringende gedoppelte Nutzen angemerkt zu werden verdient hätte. Denn es gewönne der evangelische Religionstheil dadurch offenbar eine neue, dem katholischen Theil vorhero zugestandene Präsentation. Und wenn der im Moserischen Staatshandbuch pag. 92 vorkommende und Ausweis der neuen Faberischen Staatskanzley Theil 27 pag. 284 in einem erleuchteten Voto auch benuzte Vorschlag, daß die Präsentationshöfe, bey künftigen Präsentationen evangelischer Kammergerichtsassessoren, ihnen einen Revers abfordern mögten, sich in Sachen, so die evangelischen Rechte betreffen, aller singulairen Meinungen und besonders alles dessen, was denen Schlüssen Corporis Evangelicorum zuwider laufen könnte, gänzlich zu enthalten, beherziget zu werden verdient, es auch keinen Zweifel leidet, daß der evangelische Religionstheil mehr für die Aufrechthaltung seiner Gerechtsame gesichert ist, wenn Status Evangelici, als wenn Catholici die Auswahl der evangelischen Praesentatorum

besor-

besorgen, wie viel gewönnen Evangelici in dieser Rücksicht bey jener Verwechselung nicht!

Ein jeder Patriot wird die baldige Erledigung dieses Streites wünschen, wovon dermalen die zur Beförderung der Justiz so erspriesliche Einberufung der 8 neuen Herrn Assessoren lediglich abhängt.

No. 1.

Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern, des heil. römischen Reichs Erztruchses und Churfürst, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Hoch- und Wohlgebohrner, auch Hoch- und Wohlgebohrne, Edle und Hochgelehrte, besonders Liebe. Uns hat unser Praesentatus von Vulpius zu vernehmen gegeben, was gestalt er bey dem Reichskammergericht als Beysitzer der Ordnung nach nunmehr zwar würklich einzurücken habe, wobey sich aber noch der Anstand ergebe, ob ihm der fünfte oder achte Kurassessoratsplatz competire.

Dem Herrn Kammerrichter, Denselben und Euch ist selbst noch am besten erinnerlich, wie es mit der Präsentation des ermeldten von Vulpius zugegangen, und welchergestalt dieselbe bereits vor dem Todesfall Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters Kurfürstens von Bayern Liebden mithin zur Zeit ausgefertiget worden seye, da wir in Collegio Electorali selbst noch keinen andern als den

achten

achten Platz zu vertreten hatten, woraus sich also der Reichs- und Kammergerichtsverfassungsmäßige Schluß von selbst ergibt, daß auch ihm von Vulpius, als unserm damaligen Kurpräsentato, kein anderer als der achte Platz in Collegio Camerali gebühren könne, und wir finden uns auch eben dadurch bewogen, den durch Promotion des Freyherrn von Zillerberg erlediget und dato noch unbesezten fünften Kurassessoratsplatz nicht länger leer zu lassen, sondern ein anderes tüchtiges Subjectum demnächst wiederum hierauf zu präsentiren, nachdem der Freyherr S. Alarie Eglise die Präsentation, welche er von hochermeltem Churfürsten von Bayern erhalten hatte, weder vor noch nach dessen Todesfall in Camera überreicht, sondern solche vielmehr selbst wiederum zurückgegeben und davon desistirt hat.

Wir sind hierunter nichts weniger gemeint, als uns ein doppeltes Kurfürstliches Präsentationsrecht dadurch zueignen zu wollen, dann wir präsentiren dermal nicht mehr von der ehemaligen achten, sondern von der jezt inhabenden fünften Kur wegen, folglich in einer ganz andern Gestalt und Eigenschaft, als derjenigen, worinn der von Vulpius ehemals von uns präsentiret worden ist.

Diese leztere Präsentation schlägt lediglich in das praeteritum ein, und hört pro futuro Unsers Orts wiederum völlig auf, stehet sofort bey nächstkünftiger Vacatur, des achten Kurassessoratplatzes nicht mehr Uns, sondern des Königs in England Majestät, als nunmehrigen achten Kurfürsten des

Reichs,

Reichs, ohne Wiederrede zu, ist mithin unsers Orts kein doppelt, sondern nur ein einfaches Präsentationsrecht vorhanden, welches Uns mit der erst neuerlich angefallenen fünften Kurwürde, als ein unzertrennliches annexum zugehet, und woran uns auch der angebliche Vergleich vom 14ten May 1654, Kraft dessen das Churbayrische Präsentationsrecht mit der Wilhelmischen Linie erlöschen und den vermischten vier Kraisen, Franken, Schwaben, Oberrhein und Westphalen alternative zufallen solle, um so weniger im Wege stehen kann, als solcher lediglich auf den damaligen reformirten Religionsstand Unsers Kurhauses seinen Bezug gehabt, sofort durch die nachher erfolgte Religionsveränderungen seine Kraft und Würkung verlohren, auch eben darum jene Präsentation nicht mehr zu verhindern vermogt hat, welche währender Kurbayrischen Acht von weyland Unserm Herrn Vorfahrer Kurfürsten Johann Wilhelm b. m. mit dem Assessor von Sonnborn vorgenommen worden ist.

Wir können bey dieser Beschaffenheit gar nicht zweifeln, der Herr Kammerrichter, Dieselbe und Ihr werden mehr berührt Unserm Praesentato von Vulpius einen andern, als den Ihm competirenden achten Platz einzuräumen selbst nicht gemeint seyn, sofort auch Unsere demnächst erfolgende Präsentation auf den erledigten fünften Platz abzuwarten kein Bedenken tragen, in welch gänzlicher Zuversicht Wir dem Herrn Kammerrichter, Denselben und Euch mit Gnaden wohlgewogen verbleiben. München, den 29ten Jenner 1780.

No. 2.

No. 2.

Vorbericht.

Von der jetzigen Churpfälzischen Präsentation wollen sich die irrigsten Begriffe fast überall verbreiten. Es wird deswegen der Mühe werth seyn, die eigentlichen Quellen davon sichtbar zu machen. Man gebraucht den Ausdruck Churpfalz, ohne die nöthige Achtsamkeit auf dessen doppelten und wesentlich unterschiedenen Begriff. Man verwechselt bey dem Gebrauch der Wörter (Churbayern, Churpfalz) die Hauptsache mit dem Namen. Man beobachtet nicht genug zwischen der fünften und zwischen der im Westphälischen Frieden neu errichteten — jezt aber erloschenen achten Churwürde den Unterschied, welcher gleichwohl in Ansehung 1) ihrer wesentlichen Begriffen, 2) des Religionsverhältnisses, und 3) der Benennungen deswegen sehr merkwürdig ist, weil er auf die Frage: was es am Kaiserlichen und Reichskammergerichte mit denen Präsentationen, die der W. F. diesen beyden Churwürden zugeeignet, für eine Bewandtniß habe? einen entscheidenden Einfluß hat.

Nach dem Religionsverhältniß, wie es der W. F. und die darnach verfaßten Präsentations-Schemata von beyden Religionen zum Grunde legen, wurde die fünfte Chur zur Catholischen, und die achte Chur zur Augsburgischen Confessionsseite gezählt. Diese Schemata nehmen ohne neuen Reichsschluß keine einseitige Aenderung an. Nachdem die erste Austheilung der Präsentationen in §. 53 art.

art. V. I. P. berichtiget wäre, konnte die persönliche Religionsänderung eines Herrn Präsentantis, oder auch der unveränderte Religionsstand eines Nachfolgers im Präsentationsrecht keinen Einfluß mehr auf die Präsentationen haben, indem der W. F. qualitatem personarum intuitu religionis praesentandarum bestimmt hat. Deswegen muste auch, nachdem im Jahre 1685 die achte Chur an den Pfalz-Neuburgischen Stamm fiel, von wegen dieser achten Chur ein A. C. Verwandter zur Assessoratstelle präsentirt werden, ohnangesehen Pfalz-Neuburg schon seit 1613, mithin 35 Jahre vor dem W. F. sich zur Catholischen Religion bekannte.

Mit dem Abgang Anno 1777 des Wilhelminischen Mannsstamms in Bayern, ist die Churbayern im eigentlichen reichsgesetzlichen Verstand nicht erloschen. Dann die Churbayern, wenn man auf die Sache selbst sieht, und nicht durch den Namen sich irre machen läßt, ist nichts anders, als die fünfte in der goldenen Bulle der ältern Linie des Gesammthauses Pfalzbayern, welche bey der Theilung die Pfalzgrafschaft am Rhein erhielte, mit Vorbeigehung der jüngern Linie in Bayern, zugestandene Churwürde, oder wie es in I. P. art. IV. §. 3. heißt: Dignitas Electoralis, quam Electores Palatini *antehac* habuerunt. Diese Churwürde besteht noch jezt, und nur der Name Churbayern, wodurch der Besitzer angezeigt wurde, hört jezt, nach Abgang des Wilhelminischen Mannsstamms, mit demselben gänzlich auf. Dies besagt

mit klaren Worten der §. 9. art. IV. I. P. quodsi vero contigerit *Lineam Wilhelmianam* prorsus *deficere*, superstite Palatina, *Dignitas Electoralis*, quae *penes Bavariae Duces* fuit, ad eosdem superstites Palatinos, interim simultanea investitura gavisuros, *redeat*. Diese fünfte Churwürde, oder diese alte Pfälzische Chur kehrte also an die ältere sogenannte Rudolphinische Linie (welcher indessen simultanea investitura in §§. 5 & 9 art. IV. I. P. bewilliget wäre) zurück, und trägt von derselben in Gegenwart, nach der Wiedervereinigung von Pfalz und Bayern, die Benennung Churpfalz, so, wie sie nach den vorigen Besitzern Bayrisch-Wilhelminischen Stamms (quae penes Bavariae Duces fuit.) Churbayern benannt wurde. Die achte Chur aber, die bisher auch den Namen Churpfalz führte, ist erloschen. Octavo tunc Electoratu prorsus expungendo §. 9. art. IV. I. P.

Gleichwie also der Catholische Churfürst, Pfalz-Neuburgischen Stamms, von wegen der achten Chur, einen A. C. Verwandten präsentiren muste, weil die achte Chur zur Zeit des W. F. und in Schemate praesentandorum A. C. zur A. C. Seite gezählt wurde, so muß auch jetzt von wegen der fünften Chur (wenn sogar der jetzige Besitzer der A. C. zugethan wäre) ein Catholischer präsentirt werden, weil die fünfte Chur zur Zeit des W. F. und in Schemate praesentandorum catholicorum zur Catholischen Seite gezählt wurde. Und dem Kaiserlichen Reichskammergerichte ist nicht erlaubt,

laubt, ohne neuen Reichsschlus von dem *pro inviolabili lege & norma perpetua* vorgeschriebenen Präsentations-Schemate abzuweichen, sofort ex parte praesentandi eine andere Qualität intuitu religionis zu erfordern, als diejenige, welche der Westphälische Frieden ausdrücklich und ohne Ausnahme statuirt.

Es kommt bey vorliegender Sache nicht auf Auslegung eines dunklen — sondern nur auf Anwendung und Vollziehung des deutlich sprechenden Reichsgrundgesetzes an, und Zweifel, welche über den Sinn und Verstand, oder über die eigentliche rationem legis aufgeworfen werden wollen, können nicht zum Grunde dienen, um von dem trockenen klaren Buchstaben eines Gesetzes abzuweichen, sonst würde es um die Gewiß- und Sicherheit eines jeden Gesetzes bald gethan seyn.

Vergebens wird hierwieder eine Abrede der Catholischen Ständen im Jahre 1653 — daß nach Abgang der Wilhelminischen Linie alsdann die Präsentation von den Catholischen Ständen der vier vermischten Kraisen verrichtet werden sollte, eingewendet, da die Kraise schon im Jahre 1711 geschwiegen haben, da sie noch jezt schweigen, da kein negotiorum gestor öffentlich aufgetreten, da diese angebliche Abrede niemal dem Kammergerichte zur Beobachtung insinuiret worden, folglich auch nicht attendirt werden darf, da es gewiß ist, daß weder der Westphälische Frieden, noch die beyden Präsentations-Schemata eine einseitige willkührliche Aenderung annehmen, und sothane Abrede des Reichs

Genehmigung nicht erhalten hat, wie vor der Hand der Inhalt des §. 169 J. R. A. zu erkennen giebt, und der bekannte von Sonnbornische Präsentationsvorgang im Jahre 1711 es außer allen Zweifel sezt.

Es kann auch die in I. P. art. IV. §. 9 auf den Erlöschungsfall des Wilhelminischen Mannsstamms ausbedungene Rückkehr der fünften Kurwürde an die überlebenden Pfalzgrafen, mit allen Rechten und Freyheiten, wie sie solche vor dem dreyßigjährigen Kriege besessen, ausgeübt, und auszuüben befugt wäre, keinen Grund abgeben, sine expressa lege an demjenigen, was der W. F. circa qualitatem personae intuitu religionis praesentandae expresse festgesezt hat, etwas zu ändern. Diese Rückkehr ist offenbar nicht anders, als ohne Abbruch des in allen seinen Punkten, Artickeln und Clausuln unverbrüchlichen allgemeinen Reichsfriedensschlusses zu verstehen. Wenn das Haus Pfalz in die Freyheit oder Befugniß, von wegen der fünften Kurwürde, eine der A. C. Religion zugethane Person ans Kammergericht zu präsentiren, restituirt seyn wollte, so müsten vorher die Requisita restitutionis, daß der Casus dem Instrumento Pacis gemäß, und entweder ad punctum *amnestiae*, vel *gravaminum*, oder ad clausulam *aliunde* genugsam qualificirt seye, bewiesen werden. Die Restitution der Pfälzisch-Rudolphinischen Linie oder der überlebenden Pfalzgrafen (ad superstites Palatinos) in die fünfte Kur, und alle in vorigen Zeiten damit verbundene Gerechtsame gehört unstreitig nur ad caput amnestiae. In so weit eine Restitution,

tution, die *ex hoc capite* verlangt wird, der Art, der Eigenschaft und den Grundsätzen der Amnestie gemäß oder zuwider ist, eben so weit ist sie auch dem Sinn des F. S. gemäß oder zuwider. Die Amnestie geht nur auf diejenigen Sachen, die eigentlich ihren Ursprung von dem 30jährigen Kriege haben, und ist auf die Restitution nur dessen, so bey Gelegenheit und aus Veranlassung des Krieges jemand entzogen worden, zu restringiren. Es ist aber die seit dem Religionsfrieden 1555 bestandene Freyheit oder Befugniß, von wegen der fünften Kurwürde, entweder eine der A. C. oder der Catholischen Religion zugethane Person zur Beysitzerstelle ans Kammergericht zu präsentiren, nicht währendem Kriege, und durch den Krieg, sondern währenden Friedenshandlungen, und durch den glücklich erfolgten allgemeinen Reichsfriedensschluß aufgehoben worden. Folglich geht die Amnestie und die Pfälzische Restitution ex hoc capite nicht auf gedachte Freyheit. Folglich ist auch die Wiedereinsetzung des Hauses Pfalz in diese vorige Freyheit dem Sinn des W. F. nicht gemäß, sondern gerade zuwider, weil sie der Natur und den Grundsätzen der Amnestie widerspricht. Sie geht auch nicht auf die Verbindlichkeit und Nothwendigkeit, einen A. C. Verwandten zu präsentiren, weil eine solche Verbindlichkeit oder Nothwendigkeit vor dem 30jährigen Kriege bis zum W. F. nicht existiret hat.

Diese Betrachtung führt zugleich zur Erkenntniß und Ueberzeugung, daß der vorliegende Fall eben so wenig *ad caput gravaminum* (wenn wider Ver-

muthen jemand auf solche Gedanken fallen wollte) qualificirt werden könne. Dann auch dieses Caput hat nur die Abthuung derer 1) ins Religionswesen, und 2) in die politische Reichsverfassung einschlagenden Beschwerden zum Gegenstand, welche dem Kriege vorhergegangen sind, und denselben hauptsächlich verursacht haben, wobey der Restituendus noch besonders dieses beweisen muß, daß er den 1ten Jenner 1624 *in reali & actuali possessione* gewesen sey. Die fünfte Kur aber mit allen Gerechtsamen war schon im Jahr 1623 an Bayern übertragen, und der W. F. ließ es dabey in art. IV. §. 3 sicut *hactenus* ita & *imposterum* maneat.

Es ist nebst allem deme die Wiederherstellung des Pfälzischen Hauses in seinen ehemaligen Stand nicht besonders nur zum Vortheil der Pfalz-Simmerischen Kurlinie, welche der Reformirten Religion zugethan war, sondern überhaupt zum Vortheil des ganzen Rudolphinischen Stamms, worunter Pfalz-Neuburg schon 1613 (oder 1614.) zur Catholischen Religion sich bekannte, verglichen worden. Ad *superstites* Palatinos *interim simultanea investitura gavisuros* redeat, heißt es in d. §. 9. und in seq. §. 10. *totius* Lineae *Rudolphinae* jura salva rataque maneant. Man hat auf *Rudolphum* den Stammvater der Pfalzgrafen bey Rhein gesehen. Elect. jur. publ. Tom. VII. p. 399. Diese ausbedungene völlige Wiedereinsetzung hat also nur diejenigen Gerechtsame zum Gegenstand, welche der ganzen Rudolphinischen Linie vor dem 30jährigen Kriege gemein waren, und die

derselben intuitu & occasione belli entzogen worden. Zu solchen des Hauses Pfalz gemeinen Gerechtsamen gehörte aber gewiß die Nothwendigkeit oder Verbindlichkeit, von wegen der fünften Kurwürde einen A. C. Verwandten zur Assessoratstelle zu präsentiren. Es bestunde im Gegentheil — die Nothwendigkeit, nur Catholische ans Kammergericht zu präsentiren, bis zum Religionsfrieden 1555. Darinn wurde zuerst den Ständen A. C. die Freyheit eingeräumt, nach Willkühr auch A. C. Verwandte zu ernennen. Diese Freyheit verwandelte aber hernächst der Westphälische Frieden in eine vollkommene Verbindlichkeit, und legte allgemein, mit der eingeführten Religionsgleichheit, den Kuren und Kraisen — nach ihrem damaligen Religionsverhältniß, die Obligation oder Nothwendigkeit auf, nur Catholische — oder nur A. C. Verwandte zu präsentiren.

Von wegen der — an Bayern übertragenen fünften Kur sollen ebenmäßig nach dem W. F. S. (mit Aufhebung der im Religionsfrieden 1555 eingeführten Freyheit) in Zukunft nur Catholische präsentirt werden, und in diesem Punkt ist auf den Fall der Rückkehr dieser Kur *ad superstites Palatinos* keine Ausnahm oder Aenderung irgendwo bedungen worden. Es gehört also auch die Wiedereinsetzung des Hauses Pfalz in die Verbindlichkeit, von wegen der fünften Kur A. C. Verwandte zu präsentiren, nicht unter die Restitutionsfälle ex clausula *aliunde*. Nach der Natur der Restitution überhaupt werden Besitz und Entsetzung vor-

ausgesezt. Insonderheit wird noch zur Restitution aus dem Westphälischen Frieden erfordert, daß der Restituendus zuerst beweise, daß er vor dem 30jährigen Kriege in possessione vel quasi derjenigen Sachen oder Gerechtsame gewesen, deren Restitution er verlangt. Es ist derowegen nicht einmal abzusehen, wie bey den W. F. Handlungen an vorgemeldte Restitution nur habe gedacht werden können, da von Zeit der Errichtung des Kammergerichts bis zum W. F. niemal mittel- oder unmittelbar auf der fünften Kurwürde eine Verbindlichkeit gehaftet hat, Beisitzer nur von der A. C. Religion zu präsentiren. Nebst dem war gar keine Ursache und kein rechtmäßiger Grund vorhanden, an der oben gedachten Disposition des F. S., daß von wegen der fünften Kur Katholische präsentirt werden sollen, auf den Fall der Rückkehr dieser Kur an die Rudolphinische Linie eine Aenderung zu machen, indem unter den Pfalzgrafen, welchen der W. F. auf den Abgang des Wilhelminischen Mannsstamms das Successionsrecht an der fünften Kur vorbehält, und indessen *simultaneam investituram* daran bewilliget, das Haus Pfalz-Neuburg der Catholischen Religion zugethan war, ohne dessen Einwilligung (ob clarum & liquidum jus contradicendi, welches diesem Haus schon vor dem 30jährigen Kriege zustunde) die fünfte Kurwürde — dieses ihr uraltes väterliches Patrimonium, nicht für beständig zur A. C. Seite gezählt werden konnte.

Wollte man aber auch den Sinn des Religionsfriedens von 1555 dahin erklären, daß nicht

priva-

privative den Ständen A. C., sondern gesammten Reichsständen, ohne Unterschied der Religion, eine allgemeine unbedingte Freyheit eingeräumt worden sey, nach Willkühr Catholische oder A. C. Verwandte zu den Beysitzerstellen zu präsentiren, indem damal die gleiche Religionszahl unter den reichsständischen Assessoren noch nicht eingeführt, und die Assessoratstellen von beiden Religionen noch nicht bestimmt waren, sondern ein und anderes seinen ersten Ursprung nur aus dem W. F. herzuleiten hat. Wollte man nebst diesem Saß ferners behaupten, daß das Haus Pfalz, nach Abgang des Wilhelminischen Mannsstamms, mit der an dasselbe zurückkehrenden fünften Kurwürde das Präsentationsrecht so zurück erhalten müsse, wie es solches vor dem 30jährigen Kriege besessen, ausgeübt, und auszuüben befugt gewesen (quo ante destitutionem gavisi sunt, aut jure gaudere potuerunt §. 1 art. III. I. P.) so würde daraus unwidersprechlich folgen, daß das Haus Pfalz jezt — in die durch den Religionsfrieden 1555 erlangte völlige Freyheit wieder einzusetzen, sofort dessen Willkühr zu überlassen sey, von wegen der zurückerhaltenen fünften Kurwürde entweder einen Catholischen, oder einen A. C. Verwandten auf den fünften Kurassessoratplaß zu ernennen und zu präsentiren.

Das Sonderbare bey vorliegendem Fall ist noch dieses, daß niemand von der Rudolphinischen Linie wider die klare Vorschrift des W. F., wornach von wegen der fünften Kur Catholische Beysitzer präsentirt werden sollen, eine Restitution verlangt; ein

Dritter aber, der schon vor — oder währendem 30jährigen Kriege oder in anno normali in possessione vel quasi juris contradicendi wider die von wegen der fünften Kurwürde jetzt beschehene Präsentation eines Catholischen Subjecti sich befunden haben soll, bis zur Stunde ganz und gar unbekannt ist.

So viel mag zur Erkenntniß des Wesentlichen der ganzen Sache und der Gegenständen nachstehender Abhandlung genug seyn.

Von der Evangelischen Schwäbischen Kraispräsentation.

Was sich bey dieser Präsentation für Anstände ergeben haben, davon sind Tafingers institutiones jurisprudentiae cameràlis S. 1. T. 8. §. 154 pag 334 seq. und Balemanns Beyträge zur Revision des Conc. der K. G. O. pag. 112 und 113 nachzusehen. Glücklicher Weise ist nun auch diese Streitigkeit durch den hierbey gedruckten Vergleich beygelegt.

Vergleich.

Zu wissen: Demnach wegen des in dem Osnabrückischen Friedensschluß art. 5 §. 57 denen der Augspurgischen Confession Verwandten hohen Fürsten und Ständen des hochlöbl. Schwäbischen Kraises zugeeigneten Präsentationsrechts auf zwey oder respective eine Beysitzerstelle des Kaiserlichen und Reichskammergerichts sowol überhaupt als wegen des modi nominandi & praesentandi bis anhe-

anhero sehr beschwerliche Irrungen obgewaltet haben, hieraus auch viele unannehmliche Weiterungen entstanden sind, deren Hinlegung bis anhero mehrmalen zwar gewünscht, jedoch vergeblich ist versucht worden; daß des regierenden Herrn Herzogen zu Würtemberg, so wie des regierenden Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürstl. Hochfürstl. Durchlaucht Durchlaucht, als die vorderste Stände des Hochlöbl. Schwäbischen Kraises A. C. nebst dem evangelischen Theil derer, der Augspurgischen Confession zugethanen löbl. Reichsstädte dieses Kraises, zu heilsamer Beförderung des Reichsjustizwesens, auch Erhaltung guter Einverständniß, den patriotischen Entschluß gefasset haben, durch Unterzogene sich in Gefolg der Ihnen ertheilten höchsten Weisungen und Instructionen dahin zu vereinbaren und zu vergleichen, wie folgt.

Es solle nemlich

I. mit Aufhebung aller bis anhero wegen des juris & modi nominandi & praesentandi Assessorem Camerae Imperialis A. C. im hochlöbl. Schwäbischen Kraise wechselseitig gemachten Ansprüchen, hinführo und zu ewigen Zeiten bey einer sich ergebenden Erledigung der Stelle eines, von Seiten dieses hochlöbl. Kraises präsentirten Assessoris A. C. eine ganz einfache praesentatio turnaria in der Maaße, wie es in andern hochlöbl. Kraisen, besonders in dem Ober- und Niedersächsischen Kraise auch gehalten wird, in folgender Ordnung statt finden, also daß

II. auf den Fall des Ablebens oder Abzugs eines solchen wirklichen im Amt und Besoldung stehenden Beysitzers des Kaiserlichen Reichs Kammergerichts auf die von höchstgedachtem Reichsgericht an des regierenden Herrn Herzogen zu Würtemberg Herzogliche Durchlaucht, als Evangelisch-Kraisausschreibenden Herrn Fürsten, erfolgte Verkündigung, von Höchstgedl. Sr. Herzogl. Durchlaucht von wegen des Evangelischen Krais-Ausschreibamts die erste —

Hierauf in dem nächstfolgenden Erledigungsfall, von des Herrn Marggrafen zu Baaden Marggräfl. Durchlaucht, von wegen des Marggräfl. Hauses Baaden, die zweyte —

Sofort bey der dritten Erledigung, von Seiten des Herzogl. Hauses Würtemberg die dritte —

Dann bey dem vierten Falle von Seiten des Evangelischen Theils derer, der A. C. zugethanen löbl. Städte dieses Kraises, die vierte —

Nach diesem bey dem fünften Fall abermalen von Seiten des Marggräfl. Hauses Baaden, die fünfte —

Endlich

Bey dem sechsten Falle, von Seiten des Herzogl. Hauses Würtemberg die sechste Präsentation geschehen und vollzogen werden solle.

Demnach auch

III. die in dem art. 8 §. 57 des Osnabrückischen Friedensschlusses gegründete, und in Gefolg des Reichsschlusses vom 23ten 8br. 1775 in Ausübung zu bringende alternirende Präsentation eines Kaiserl.

und Reichskammergerichts Assessoris derer Evangelischen Kraise, und derer, der Augspurgischen Confession verwandten Stände in denen vermischten Kraisen, vermöge des von dem Corpore Evangelicorum getroffenen Einverständnisses, dem hochlöbl. Obersächsischen Krais zuerst zustehen, in seiner Ordnung aber auch den Hochlöbl. Schwäbischen Krais betreffen wird; so ist deshalben verabredet und festgesezt worden, daß dieser Fall in den ordentlichen turnum gezogen, somit, wann sich solcher ergeben wird, die Ernennung und Präsentation von demjenigen Höchst- oder löbl. Stände, an welchem der turnus ordinarius stehet, vollzogen werden, und damit sein turnus ordinarius für dasmal vollbracht seyn solle, als wornächst dann bey dem darauf folgenden Turno ordinario der in der Ordnung folgenden höchsten Stände, oder obbenannter Evangelische Theil der Städte, eintritt, und also ferner ununterbrochen fortzufahren hat.

Damit aber auch

IV. Ein jeder höchst- und löblicher compacifcirender Theil vergewissert seyn möge, daß einer seiner Präsentirten ohne allen Fehl zur wirklichen Beysitzersstelle gelange; so ist weiters verabredet und geschlossen worden: daß nicht nur einem jeden höchst- und löbl. compacifcirenden Theil, in seinem turno ein oder zwey Subjecta zu präsentiren, sondern auch in so lange einer seiner Präsentirten noch nicht zur Wirklichkeit gelanget ist, es sey nun, daß derselbe nicht für receptibel oder vocabel erkannt werde, oder die Stelle nicht antreten wollte, oder endlich auch durch den Tod daran verhindert würde, einen andeeren

ren an seine Stelle zu präsentiren frey stehen, folglich wider eine solche Com-Ad-oder Post-Präsentation von Seiten des in dem Turno folgenden höchsten oder löbl. sich dermalen verglichen habenden Theils zu keiner Zeit das mindeste eingewendet oder angemaßet werden solle, sondern einem jeden sein dißfalsiges Recht cum effectu zukommen möge.

So viel demnächst

V. die Art und Weise, wie die Präsentation an das hochpreißliche Kaiserl. und Reichskammergericht gelangen zu lassen seyn möge? betrift; ist zu Vermeidung alles Mißverstands verabredet: daß, nach erfolgter allerseitiger Ratification gegenwärtiger Abrede, selbige dem hochpreißlichen Kaiserl. Reichs-Kammergericht allerseits behörig bekannt gemacht, darauf aber in begebendem Erledigungsfalle einer wirklich Schwäbischen Krais-Assessoratsstelle derselben dergestalten nachgesetzet werden solle, daß

VI. das im Fall einer erledigten Stelle an das hohe Evangelische Krais-Assessoratamt einlaufende Cammergerichtliche Verkündigungs- und Requisitionsschreiben von höchstgedachtem Evangelischem Krais-Assessoratamt denen höchst- und löbl. Ständen A. C. nemlich des regierenden Herrn Marggrafen zu Baaden Marggräfliche Durchlaucht und der Reichsstadt Ulm, dem Herkommen gemäß, abschriftlich communicirt, und an weme der turnus stehe, bekannt gemacht, hierauf

VII. von demjenigen höchst- oder löblichen Compaciscenten, an welchem der turnus stehet, binnen der in denen Gesetzen vorgeschriebenen Zeit, das oder die ausersehene Subjecta dem hohen Evangelischen

Krais-

Krais-Assessoratamt benennet werden solle, um solchen, oder dieselbe dem hochpreißlichen Cammergericht, unter Bemerkung, von welchem höchst- oder löblichen compaciscirenden Theil die Ernennung geschehen seye, von obhabenden evangelischen Krais-Assessoratamts wegen herkommlicher maßen präsentiren und förderlichst bekannt machen, fortan dem ernannten Praesentato solches Schreiben zu seiner erforderlichen legitimation bey gedachtem Kaiserlichen- und Reichs-Cammergericht zufertigen zu können; wo benebens auch denen übrigen Ständen in deren Namen gedachte Präsentation zugleich geschiehet, die benöthigte Nachricht davon ertheilt werden solle.

Jedoch bleibet

VIII. dem im Turno stehenden höchst-oder löbl. Compaciscenten in eben der Maaße, wie es in anderen löblichen Kraisen auch geschiehet, seinen Nominatum mit einem besondern Präsentations- und Empfehlungsschreiben an das Kaiserl. Reichs-Cammergericht zu versehen unbenommen, sondern vorbehalten.

Da übrigens

IX. bis anhero üblich gewesen ist, daß einem Praesentato A. C. Suevico, im Fall seines wirklichen Aufzugs zu einiger Vergütung derer bey der Probrelation und dem wirklichen Aufzug aufgewandten Kosten eine Summe von eintausend Gulden verwilliget, und nach seinem Aufzug verabreichet worden ist, dieses auch wegen der einem angehenden Assessori dadurch zugehenden Enthebung der Beschränkung seines Unterhalts zum wahren Besten

der

der Justiz gereichet; so zweifeln Unterzeichnete nicht, daß sowohl beyde Hochfürstliche Herrn Committenten, als sämtliche löbliche Städte, es bey diesem Herkommen zu belassen, und, um willen die Präsentation, Namens des gesammten Kraises A. C. geschiehet, solche, wie bishero, nach dem Krais-Matrikularfuß repartiren, und durch die Kraiseinnehmerey fernerhin bezahlen zu lassen, gnädigst geneigt und respective bereitwillig seyn werden; wie sie dann solches in Eventum andurch vestzusetzen kein Bedenken getragen haben.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtige Abrede und Vergleichs Instrument in triplo ausgefertiget, und mit Vorbehalt höchster und allerseitiger Genehmigung gehörig unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Ulm den 25ten Junii 1779.

Von wegen des regierenden Herrn Herzogen von Würtemberg, Herzogl. Durchl.

Friedrich Emig Johann, Freyherr von Uxküll. (L.S.) Etatsminister.

Johann Carl Christoph Freyherr von Secken-(L.S.)dorf, Cammerherr und Regierungsrath.

Von wegen des regierenden Herrn Marggrafen zu Baaden, Marggräfliche Durchl.

Christian Heinrich Freyherr Gayling v. Altheim, würkl. Geh. Rath und (L.S.) Rentcammer-Präsident.

Carl Ludwig, Freyherr von Schwarzenau, (L.S.) wirkl. Cammerjunker und Hofrath.

Von

Von wegen der Reichsstadt Augspurg, Evangelischen Theils.
Johann Friedrich von
(L. S.) Trötsch, Raths-Consulent.

Von wegen der Reichsstädte Nördlingen, Ravensburg, Evangelischen Theils und Bopfingen.
Anton Jacob Dolp,
(L.S.) Reichsstadt Nördl. Rathsconsulent.

Von wegen der Reichsstadt Dünkelsbühl, Evangelischen Theils.
Andreas Gotthelf Busch,
(L. S.) Rathsconsulent.

Von wegen der Reichsstädte Wimpfen und Ißny.
Johann Gottfried Benjamin Härlin, J. U. Dr.
(L. S.) und Rathsconsulent in Ulm.

Von wegen der Reichsstadt Ulm.
Marcus Theodosius Freyherr von Welser,
(L. S.) Oberrichter und Stadtrechner.
Johann Christoph
(L. S.) Schleich, Stadtamtmann und Rathsconsulent, und aus specialem Gewalt der löblichen Reichsstädte Eßlingen, Reutlingen, Hall, Memmingen, Lindau, Biberach, Evangelischen Theils, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Gingen und Aalen.

Von den Niederrheinisch-Westphälischen Kraispraesentationen.

a) Von der evangelischen.

Die im I. Theil dieser Beyträge pag. 321 geäußerte Vermuthung, daß diese Präsentationen

bald zu Stande kommen dürften, ist in Ansehung der evangelischen Präsentation wirklich eingetroffen.

Bekanntlich hat eine gedoppelte Ursache, weil nemlich das auf den Gülichischen Landen haftende Krais-Condirectorium im Jahr 1609 durch die entstandene Successionsstreitigkeiten zweifelhaft und den Kraisausschreibenden Herrn Fürsten die Behauptung, allein zu präsentiren, von den übrigen Mitständen bestritten wurde, diese beyde Kraispräsentationen seit dieser geraumen Zeit ins Stecken gebracht.

Ob die zwischen Brandenburg und Pfalz vorwaltende Directorialstreitigkeiten durch Verträge von den Jahren 1653. 1665 (zu Dorsten) und 1666 gleich beygelegt wurden, und die zu Cölln 1703 versammleten evangelischen Kraisgesandten auch eine wiewohl von ihren Principalen nachher nicht ratificirte Uebereinkunft getroffen hatten, so unterblieb die würkliche Beylegung dieser Kraispräsentationsirrung dennoch; bis auf den würksamen Betrieb Ihro jezt regierenden Königlich Preußischen Majestät, und die geschickte Einleitung des königlich Preußischen Herrn Directorialgesandtens von Emminghausen zu Cölln, am 26ten Okt. 1779 ein Conclusum (Anlage No. 1.) nach dem beyliegenden Schemate Votantium (Anlage No. 2.) zu Stande kam.

Hiernach sollte Cleve als das Kraisdirectorium die erste, Osnabrück, wenn dieses Hochstift einen evangelischen Bischof hat, alternative mit Verden, sonsten aber dieses allein die zweyte, die königlich

Preu-

Preußische Fürstenthümer im Westphälischen Kraise und die Nassauischen Häuser alternative die dritte, und endlich die gesammten evangelischen Grafen nebst der Stadt Dortmund conjunctim nach der Mehrheit der Stimmen die vierte Präsentation zu verrichten haben.

Der von Ihro königlichen Majestät zu Preußen präsentirte Fürstlich Hessen Darmstädtische Herr Oberappellationsrath Neurath wollte zwar Anfangs nur unter gewissen Bedingungen vom Kammergerichte ad examen gelassen werden. (Anlage No. 3.) Endlich ist derselbe nach veränderten Umständen am 2ten Okt. 1780 ohne Einschränkung gleich andern Praesentatis zur Probrelation und zum examine speciali gelassen worden. Freylich war die Sache anfangs bedenklich.

Der Reichsabschied von 1654 §. 31 hatte einer der Westphälischen Kraispräsentationen wegen obwaltender Irrung erwähnet, woran mehrere Fürsten Theil hätten. Die hier einseitig ausgeübte Directorialverrichtungen schienen auch dem Dorstener Vergleich, und der Observanz, wornach das Präsentationswesen im Niederrheinischen Krais bis daher gemeinschaftlich von gesammten Kraisausschreibenden Herrn Fürsten war behandelt worden, zu widerstreben; daß das Kammergericht nach Vorschrift der

Kamm. Ger. Ord. P. I. T. 4 §. 3. C. O. C. P. I. T. 2 §. ult.

und um nicht wider die

Neueste Wahlcapitulation Art. 12 §. 4.

anzustoßen, allerdings einen gegründeten Anstand nehmen konnte, das blos von einem höchsten Krais-Directore ausgefertigte Präsentationsschreiben ohnbedingt anzunehmen.

Da man von Seiten dieses evangelischen höchsten Krais-Directorii aber die evangelische Niederrheinische Kraispräsentation nach dem

Westphälischen Friedensschluß Art. 5 §. 53. 54 und 57.

und

Reichsabschied von 1654 §. 29 und 169.

als eine dem evangelischen Religionstheil allein ohne Einmischung und Mitwürkung des katholischen Religionstheils zustehende Befugniß, worauf der Dorstener Vergleich, da sich das Pfälzische Haus zur katholischen Seite gewendet hätte, keinen Einfluß haben könnte, behandelt, und solches im Concluso vom 26ten Okt. 1779 (No. 3) nicht allein deutlich erkläret, sondern dem katholischen Kraisestheil sowohl als dem ganzen Reich sogleich Nachricht davon ertheilet hatte, und in so geraumer Zeit kein Widerspruch des catholischen Condirectorii erfolgt ist, vielmehr catholische Kraisstände seit dem selbst ihre Präsentation einseitig zu berichtigen gesucht haben sollen, so mag solche stillschweigende Einwilligung den übrigen Krais, theils hauptsächlich die nachherige ohnbedingte Annahme des Herrn Praesentati Neurath bewürket haben.

Glücklich wäre dadurch nun auch ein vielen Streitigkeiten vorbeugender Grundsatz, daß das Präsentationswesen als eine jedem Religionstheil inson-

insonderheit zustehende Befugniß zu behandeln seye, mit einem merkwürdigen Beyspiel bestärket worden.

No. 1.

Conclusum

über die Art und Ordnung der Evangelischen Kraispräsentation, zum Kayserlichen und Reichskammergericht, von wegen sämtlicher Evangelischer Stände des Niederrheinisch-Westphälischen Kraises.

Nachdem über die Ausführung des dem Niederrheinisch-Westphälischen Kraise zustehenden Präsentationsrechts zweyer Reichs-Kammergerichts-Assessorum, seit fast zweyhundert Jahren her, mancherley Irrungen sich ereignet haben, wodurch einestheils überhaupt die Westphälische Präsentation gänzlich ins Stecken gerathen, anderntheils, und besonders aber auch der Westphälische Friedensschluß, in Betreff der, in art. V. §. 54 & 57 vereinbarten, nach der Religionsgleichheit zu beobachtenden Evangelischen Präsentationen, noch nie zur Erfüllung gekommen ist, und die deshalb in vorigen Zeiten, und zu Anfang dieses Jahrhunderts angewante Bemühungen allemal fruchtlos gewesen sind, indessen die, durch den neuesten Reichsschluß vom 25ten Okt. 1775 bezielte Vollziehung der einsweili-

weiligen Vermehrung der Reichskammergerichtsbeysitzer auf die Zahl von 25 es nunmehro ganz absolute nothwendig macht, daß, wann besagter Reichsschluß in diesem Punkt, bey denen anjetzo nur vorhandenen sechs und zwanzig möglichen Präsentationen, nicht wieder vereitelt werden sollte, die Präsentationen von wegen des Westphälischen Kraises ganz unumgänglich zur Würklichkeit gebracht werden müssen, und dann aber, die über diesen Vorwurf mit dem catholischen Krais-Directorio eine zeitlang gepflogene Unterhandlung, zu Erzielung einer gütlichen Auskunft, ohne den verhofften Erfolg gewesen:

Als haben endlich Sr. Königlichen Majestät von Preußen, in Ihro Qualität, als dieses Kraises Evangelischer Director, mit Hintansetzung der vorhin erlangten Krais-Directorialvorzüge und Gerechtsamen, aus Reichspatriotischer Absicht, zu Beförderung der Reichsschlußmäßigen heilsamen Justizpflege, bey dem Reichscammergericht, sich bewogen gefunden, die Evangelische Präsentation, mit ihren höchst und hohen evangelischen Kraismitständen in nähere Unterhandlung zu treten, und über die Art und Ordnung, wie mehrgedachte Präsentation des Evangelischen Kraistheils vors künftige in Ausübung zu bringen, sich zu vereinigen, immaßen dann auch zu Folge des von hohen Clevischen Evangelischen Kraisdirectorii wegen, aus denen eingelaufenen schriftlichen Erklärungen sämtlicher höchst und hohen Herrn Kraismitständen formirten, und atte-

stirten

stirten Schematis Votorum, dieses Geschäfte dahin vereinbaret worden, daß

I Cleve, als das Evangelische Kraysdirectorium, die erste

II Osnabrück, wenn dieses Hochstift einen evangelischen Bischof hat, alternative mit Verden, sonsten aber dieses allein die zweyte

III die königlich Preußische Fürstenthümer im Westphälischen Kraise, und die Nassauische Häuser alternative, die dritte, und endlich

IV die gesammte Evangelische Grafen, nebst der Stadt Dortmund conjunctim nach der Mehrheit der Stimmen, die vierte Präsentation

zu verrichten haben sollen, und auf solche Weise auch bey künftigen Erledigungsfällen darunter zu continuiren seye.

Und wie Sr. Königl. Majestät von Preußen, als Evangelischer Kraisdirector sowohl, als auch sämmtliche höchst und hohe Kraismitstände die Evangelische Präsentation dieses Kraises sich einzig und allein, und ohne Concurrenz des catholischen Directorii, und catholischen Kraistheils, in Gefolge des Westphälischen Friedensschlusses Art. V. §. 57 zuzueignen berechtiget halten, so begeben sich Höchst und Hochdieselben dahergegen auch, in Gemäßheit des §. 169 R. I. N. alles Anspruchs und Concurrenz an den Präsentationen des catholischen Kraistheils hiemit ausdrücklich, und können geschehen lassen,

daß ein hohes catholisches Directorium sich nach eigenem Belieben und Wohlgefallen mit den höchst und hohen catholischen Kraismitständen darunter vereinige. Uebrigens ist dieses, die Kraft und Verbindlichkeit eines zwischen den gesammten Evangelischen Kraisständen verabredeten förmlichen Vergleichs und Recesses, in sich haltendes Conclusum von Evangelischen Kraisdirectorii wegen ausgefertiget und vollzogen, auch jeglichem Evangelischen Kraisstand, mit Beylegung des Schematis Votorum ein Originalexemplar davon zugestellet worden, wie dann auch das catholische Kraisdirectorium sowol als auch das Reichscammergericht davon fordersamst benachrichtiget werden soll.

So geschehen Cölln am Rhein den 26ten Oktobr. des 1779sten Jahrs.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen, als Herzogs zu Cleve, und des Niederrheinisch-Westphälischen Kraises evangelischen mitausschreibenden Fürsten, und Directoren

Heinrich Theodor Edler von Emminghaus,
Königl. Preußischer Geh. Rath und Condirectorialgesandter.

No. 2.

No. 2.

Schema

derer
In Betreff der Evangelischen Kraispräsentation zu einer Reichs-Cammergerichts-Beysitzersstelle von wegen des Niederrheinisch-Westphälischen Kraises auf den von Sr. Königl. Majestät von Preußen hohem Clevischen Directorio, nach vorgängiger mit Chur Braunschweig genommener Verabredung den sämmtlichen Evangelischen Kraismitständen, vorgelegten Abwechselungsplan, von Höchst und Hochdenenselben eingelaufener

Votorum

Vorläufig ist hierbey zu bemerken

1) daß die Gräfl. Schaumburg Lippische Canzley zu Bückeburg, Namens des Regierenden Herrn Grafen zu Schaumburg Lippe, eine ganz singulaire Meynung hierinnen geführet habe, daß nemlich nach einer angeblichen Analogie des Fränkischen Krayses die Präsentation von den Evangelischen Kraisständen jedesmalen gesammter Hand geschehen müsse.

Es mag aber auf diese Abstimmung ihrer Singularität wegen keine weitere Rücksicht genommen werden.

2) Daß des Herrn Herzogs zu Hollstein, und Bischofs zu Lübeck Hochfürstliche Durchlaucht, als Herzog zu Oldenburg, wegen der, mit den vormaligen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst neulich vorgegangenen Veränderung, sich

auf den höchst Deroselben geschehenen Antrag einzulassen, Bedenken gefunden, jedoch sonsten alle Bereitwilligkeit und eifrigste Gesinnungen zu Beförderung des allgemeinen Besten in allen hiesigen Kraisangelegenheiten zugesichert haben.

Weshalb diese Erklärung implicite als ein mit dem Antrage übereinstimmendes Votum allerdings anzusehen seyn wird.

3) Daß, da die Herren Grafen zu Löwenstein Wertheim, der dreymaligen Erinnerung ohngeachtet, mit ihrer Erklärung zurück geblieben sind,

selbige stillschweigend pro consentientibus zu achten seyn werden.

Dieses vorausgesezt ist

A in Ansehung der Iten Classe des Alternationsplans die Sr. Königlichen Majestät von Preußen, qua Directori Evangelico allein, und zuerst zugelegte Präsentation von sämtlichen übrigen höchst und hohen Herrn Kraisständen, ohne den mindesten Widerspruch, einmüthig anerkannt, und eingeräumet worden.

Nicht weniger ist

B in Betreff der IIten und IIIten Classe, als worinnen der Fürstenbank, und zwar in jener Osnabrück alternative mit Verden die zweite und in dieser denen Sr. Königlichen Majestät von Preußen, nebst dem Herzogthum Cleve annoch zugehörigen, und in dem Westphälischen Kraise gelegenen übrigen 3 Fürstenthümern, Minden, Ostfriesland und Mörs alternative mit Nassau die

die dritte Präsentation zugeleget wird, ebenfalls dagegen nichts eingewandt worden.

Was aber die innerliche Berichtigung jeder Classe betrifft, solches wird der eigenen Vereinigung derer darinn betheiligten höchsten Stände zu überlassen seyn.

So viel demnächst

C die vierte Classe anbelangt, zufolge welcher die gesammte evangelische Herren Grafen, nebst der Stadt Dortmund conjunctim, nach der Mehrheit der Stimmen die vierte Präsentation zu verrichten haben sollen, so ist zwar anfänglich von einigen Gräfl. Stimmen, nemlich von Neuwied, Lippe und Holzappel auf einen doppelten Präsentationsturnum für die evangelische Westphälische Reichsgrafschaften angetragen, jedoch bey der dabey bemerkten Schwierigkeit davon wieder abgestanden worden; wohergegen ein gewisser Vorbehalt ausbedungen werden wollen, daß nemlich diejenigen höchst und hohen Häuser, welche bey denen Präsentationen in den Fürstl. beyden Classen concurrirten, zugleich aber auch evangelische Grafschaften in dem Westphälischen Kraise besäßen, sich dagegen alles und jeden Anspruchs von wegen derselben auf irgend eine Concurrenz bey Ausübung dieses Kraises Präsentationsrechts in dem Reichsgräflichen turno begeben mögten, und daß solches dem Vergleichsreceß, vor dessen Unterschreibung, ausdrücklich eingerückt wurde.

Gleich-

Gleichwie dieser prätendirte Vorbehalt von
Sayn Hachenburg
Neuwied
Wied Runkel
Lippe und
Pyrmont
mithin von fünf Gräfl. Stimmen in Anregung gebracht worden, also ist in denen Erklärungen wegen
Nassau Siegen
— — Dillenburg
Sayn Altenkirchen
Schaumburg Hessen
Schaumburg Lippe
Holzappel
ferner Bentheim Steinfurth
Wiekrad und
Reichsstadt Dortmund
aber hiervon gar keine Erwähnung geschehen, und von den drey leztern nur erkläret worden, daß sie sich majora gefallen lassen, auch sind Sr. Hochfürstl. Durchlaucht der Herr Marggraf zu Brandenburg Onolzbach und Bareuth den majoribus in der festen Zuversicht beygetreten, daß das Evangelische Reichsgräfliche Präsentationsrecht nach so langem bisherigen Hinderniß zur endlichen Würksamkeit gelangen werde. Dagegen haben die Könige von Preußen, und Grosbritannien Majestäten, mittelst der von Ihnen führenden Eilf Fürstl. und Gräfl. Stimmen,

Cleve

Cleve
Osnabrück
Minden
Verden
Ostfriesland und
Mörs.

imgleichen

Bentheim-Bentheim
Tecklenburg
Hoya
Diepholt und
Spiegelberg

ausdrücklich declariret, sothanen Vorbehalt wegen ihrer, mit der Kraisstandschaft versehenen Grafschaften, welche selbiger allein betreffen würde, keinesweges gestatten zu wollen. Wannenhero derselbe, bewanten Umständen nach, in weitere Rücksicht allhier nicht kommen kann.

Aus allem diesem steht also für richtig anzunehmen, daß von wegen sämmtlicher evangelischer Stände des Niederrheinisch Westphälischen Kraises nebengehendes Conclusum über die Art und Ordnung der evangelischen Kraispräsentation zum Kaiserlichen und Reichskammergericht resp. per unanimia beliebet, festgestellet worden ist.

Von hohen Clevischen Evangelischen Kraisdirectorii wegen, wird die Richtigkeit dieses, aus den eingelaufenen Kraisständischen Erklärungen gezogenen Schematis Votorum hiermit attestiret.

H. T. E. von Emminghaus.

No. 3.

No. 3.

Extractus Protocolli Pleni

Lunae 12ma Junii 1780.

des Niederrheinisch = Westphälischen Kraises Augustanae Confessionis, Praesentatum Neurath betreffend.

Conclusum.

Daß Praesentatus suo periculo & salvo jure cujuscunque ad Examen zu lassen, jedoch dessen zu verfertigende Relation pro statu ehender nicht ad censuram zu nehmen sey, bis derselbe ein gemeinsames von sämmtlichen ausschreibenden Herren Fürsten ausgefertigtes Präsentationsschreiben beybringe.

in fidem

Hermann Theodor Moritz Hoscher, Kaiserl. Cammergerichts Protonotarius Pleni mppria.

b) Von der Catholischen Präsentation dieses Kraises.

Daß beyde, die katholische und evangelische Präsentationen dieses Kraises nunmehro von einander getrennet sind, da Catholici ohne Widerspruch den evangelischen Religionstheil ihre Präsentation haben

haben ausüben lassen, und nun auch selbst in Berichtigung ihrer Präsentation beschäftiget seyn sollen, solches giebt auch die größte Hofnung, daß diese catholische Präsentation bald zu Stande kommen dürfte. Man nennt auch schon einige Subjecte, welche die Stimmen verschiedener Kraisstände zu dieser Präsentation erhalten haben sollen. Vermuthlich dürfte hierbey die Menge den höchst und hohen Präsentanten und dies noch nicht ganz festgesezte Verhältniß unter selbigen die meisten Schwierigkeiten in den Weg legen.

Indeß ist der Fürst-Bischoflich Hildesheimische Herr Geheime Rath Steigentesch zu Wetzlar mit einem Präsentationsschreiben von Seiten der meisten catholischen Stände des Westphälischen Kraises eingetroffen, und den 19ten May mit dem Anhange salvo jure cujuscunque ad examen generale & speciale gelassen worden.

Man lese indeß die beyden seinethalben sowol von Seiten verschiedener geistlichen Stände des Westphälischen Kraises als des Fürsten von Kaunitz Ritberg erlassenen Schreiben sub No. 1 & 2.

1.

Hochgebohrner Reichsgraf,
Römisch Kaiserl. Maj. Kammerrichter,
Hochgeehrtester und gnädigster Herr!
auch

Hoch-

Hochwohlgebohrne und Wohlgebohrne, Hoch- und vielgeehrte auch gnädige Herrn Präsidenten und Assessores!

Uns ist vor einiger Zeit die Nachricht zugekommen, daß Ew. Excellenz auch Excellenzien Hoch- und Wohlgebohrne bereits im Februario 1780 den Entschluß gefaßt, die Reichsschlußmäßige Vermehrung des kaiserlichen Reichskammergerichts mit 8 neuen Assessoren vorzunehmen, und zu diesem Ende an alle höchste und hohe Präsentationshöfe und Kraise, mithin auch wegen des Niederrheinisch-Westphälischen Kraises an des Herrn Churfürsten von Cölln, als Bischofen und Fürsten zu Münster, Gnaden und Liebden, wie auch an des Königs von Preußen Majestät und des Herrn Churfürsten von Pfalz-Bayern Gnaden und Liebden, die Monitoria erlassen haben, ihre noch fehlende Praesentatos noch vor dem 1ten May 1780 zu Verfertigung ihrer Probrelationen nach Wetzlar abschicken.

Da nun der §. 57 Art. 5 des Instrumenti Pacis, die alte Regiments- und Kammergerichtsordnungen der §. 31 und 169 des Reichsabschiedes von 1654 verbis: „die catholischen Stände des „Niederrheinisch Westphälischen Kraises,“ und die von dem Kaiserlichen und Reichscammergericht an das Hochstift Lüttich erlassene Notificationes, und die dadurch sowohl, als sonsten von jenen seit 1648 agnoscirte Rechte der Stände keinen Zweifel übrig lassen, daß wir zu der Präsentation eben so gut, als das hohe Directorium selbst, zu concurriren befugt

befugt seyn: so haben Wir Endes unterschriebene Fürsten und Stände des Niederrheinisch Westphälischen Kraises bis daher in der zuversichtlichen Erwartung gestanden, daß das erlassene Monitorium dieserhalben, von ersagten hohen Directorii wegen, an Uns der Ordnung nach gelangen würde. Als aber dieses bis in den vorigen Monat Julius unterblieben, haben Unser vorsitzender Kraismitstand des Herrn Fürst-Bischofs zu Paderborn Liebden und Gnaden sich bewogen gefunden, bey dem gedachten hohen Krais-Directorio zu zweyen verschiedenen malen, und zwar am 10ten July und 23ten Sept. vorigen Jahrs, dieserhalb geziemende Erinnerung zu machen, und sogar darauf angetragen, daß nach dem rühmlichen Beyspiel der, der Augspurgischen Confession zugethanen höchst und hohen Herrn Kraismitstände ein gütlicher Vergleich veranlasset, und dergestalt eingeleitet werden möchte, daß dadurch die wegen der Präsentation eines catholischen Beysitzers über hundert und mehr Jahre vorgewaltete Irrungen gehoben und erledigt würden; allein sie sind hierauf mit einer Antwort nicht versehen worden, welches Uns nach Ablauf einer so geraumen Frist wegen Wichtigkeit des Gegenstandes, und der nach den Reichsgesetzen damit verbundenen Präjudicialfrist, desto schmerzhafter fällt, als wir sogar vernehmen müssen, daß durch den Abgang Unsers catholischen Krais-Praesentati die von dem ganzen teutschen Reiche so sehr gewünschte Vermehrung gehemmet werden solle, und daß der andere Religionstheil seiner Seits auf die Beobachtung seiner, die Unserigen

unterstützenden Rechte, durch Abschickung seines Praesentati wachsam genug gewesen sey.

Um inzwischen eines Theils Unsere bestgegründete Befugnisse bey dieser Gelegenheit nicht hintanzusetzen, anderntheils aber auch unsere reichsständische Pflicht in Gemäßheit des neuesten Reichsschlusses de anno 1775 und der darauf auch an diesen Krais ergangenen kaiserlichen allerhöchsten Verfügung ein völliges Genüge zu leisten, haben Wir Uns billig veranlasset gefunden, unter Uns dieserhalben ferner behörige Communication zu pflegen.

Da wir nun aus obigen Gründen, denen noch eine gute Anzahl, und besonders die Observanz aller andern Kraise, außer dem Churbayerschen, beygefügt werden könnte, von Unsern Rechten und Concurrenz zu der Präsentation eines catholischen Subjektausgang überzeugt halten, und die bekannte Disposition des R. I. N. §. 26 vermöge dessen im Fall ein, zur Präsentation concurrirender Reichsstand säumig befunden wird, dem andern ohngehindert solchen Verzugs mit der Präsentation fortzuschreiten ausdrücklich zugestanden wird, und besonders der §. 31 von der Befugniß der Stände des N. W. Kraises redet, mithin in Vereinigung des vorstehenden §phi diese unsere Präsentation solcherhalb völlig rechtfertigt: so mögen Wir nunmehr und da zumal über die bisher gepflogene, zum Theil entfernte Communication die gesetzmäßige Zeit, wiewohl ohne Unser Verschulden, schon verstrichen ist,

keinen

keinen fernern Anstand nehmen, Uns dazu der Ordnung nach, wie hiemit geschiehet, anzumelden, und leben anbey der zuversichtlichen Hoffnung, daß ein höchstpreißlich kaiserl. und Reichscammergericht die Uns hierunter competirende Befugniß für recht und gesetzmäßig erkennen, und selbige zu handhaben, geneigtest geruhen werde.

Und in solchem Betracht haben wir hiemit zu der vorhin gedachten Assessoratsstelle den Hochfürstl. Hildesheimischen Geh. Hofrath Steigentesch, der Uns wegen seiner guten Eigenschaften und erforderlichen Fähigkeit besonders angerühmt worden, hiemit dem kaiserlichen Reichscammergericht geziemend präsentiren wollen, in dem geschöpften Vertrauen, daß dieses höchste Gericht, nach anzustellender Prüfung, ihn zu besagter Stelle anzunehmen und zuzulassen belieben werde.

Die wir übrigens mit besonderer und vorzüglichster Hochachtung allstets beharren

Eurer Excellenz

auch Excellenzien Hoch- und Wohlgebohrnen

Neuhaus den 11ten Febr. 1781.	Ergebene, auch respective Ergebenste und
Lüttich, den 22ten März 1781.	Dienstwilligste auch unterthänigste
Corvey den 14ten Febr. 1781.	Franciscus Carolus Episcopus & Princeps
Stavelo, den 19ten Apr. 1781.	Leodiensis (L. S.)

Werden, den 21ten Februar 1781.

Corneli-Münster, den 27ten April 1781.

Ehrenbreitstein, den 1ten May 1781.

Maynz, den 3ten May 1781.

Cölln, den 5ten May 1781.

Aachen, accessirt post Exhibitas Litteras.

Wilhelm Anton, Bischof und Fürst zu (L. S.) Paderborn.

Theodor, Fürst und (L. S.) Abbt zu Corvey.

Bernardus, Abbt zu Werden und Helmstädt. (L. S.)

(L. S.) Jacobus Abbas & Princeps Stabulensis.

(L. S.) Carolus Caspar Liber Baro de Horst, Administrator Cornelio monasteriensis.

(L. S.) Maria Kunegunda, Fürstinn und Abbtissin zu Essen und Thoren.

(L. S.) Franz Georg Carl, Reichsgraf von Metternich, Winnenburg, Beilstein.

(L. S.) J. P. Winz, Dr. Liberae & Imperialis civitatis Coloniensis Secretarius.

2.

Wir Wenzel Anton, des heiligen Römischen Reichs Fürst von Kaunitz, Graf zu Rietberg ꝛc. Ritter des goldenen Vließes ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit:
Nachdem die Herrn Fürsten und übrige Mitstände des Niederrheinisch Westphälischen Kraises den löblichen Entschluß gefasset haben, mit der Präsentation eines tauglichen Subjecti zu einer Reichscammergerichtlichen Beysitzerstelle fürzuschreiten, und Uns als ein Mitglied dieses Kraises wegen Unserer Grafschaft Rietberg zum Beytritt zu dieser Präsentation eingeladen haben: so haben Wir nicht nur auf das Uns vorgeschlagene Subjectum, nämlich den Fürstlich Hildesheimischen Hof- und Regierungsrath Andreas Steigentesch, welcher uns wegen seiner vorzüglichen Fähigkeiten und untadelhaften rühmlichen Wandels aus zweyen auf allerhöchsten kaiserlichen Befehl von der kaiserlich königlichen Gesandschaft am Niederrheinischen Kraise seinetwegen abgefordert- und erstatteten Berichten, von der besten Seite besonders bekannt ist, vorzüglich reflectirt, und ihm mit der größten Bereitwilligkeit unsre Stimme zugesichert, sondern auch des Kaiserlichen Herrn Geheimen Raths und Gesandten Grafen von Metternich-Beilstein Excellenz und Liebden als angestellten Condirectoris des gräflichen Collegii in

dem Niederrheinisch-Westphälischen Kraise ersuchet, das fernere Nöthige hiebey auch in unserm Namen zu besorgen.

Damit aber an unsrer besondern Begnehmigung kein Zweifel obwalte, und wir das Geschäft dadurch, wenn uns das Präsentationsschreiben zu unserer Unterschrift zugeschickt werden sollte, nicht aufhalten, und damit wir auch zugleich durch jedes Beförderungsmittel unsere besondere gnädige Zuneigung für den obgedachten Hofrath Steigentesch darthun mögten: so haben wir hiedurch zu allem Ueberfluß noch schriftlich declariren wollen, daß wir dem von denen übrigen Ständen des Niederrheinisch Westphälischen Kraises bereits beliebten, und dem Vernehmen nach unter denselben zur Unterschrift izt circulirenden Präsentationsschreiben für den mehrgedachten Fürstlich Hildesheimischen Hof- und Regierungsrath Steigentesch nach seinem ganzen Inhalt und mit dem besten Wunsch und dem ergebensten Ersuchen an das kaiserliche Reichscammergericht, daß dasselbe in Gefolge der für die Rechte der Westphälischen Kraisstände ausdrücklich redenden Reichsgesetze auf diese Präsentation gerechtest reflektirten, und dadurch zur Erreichung des, denen Absichten Ihro Kaiserliche Majestät und des ganzen Reichs so sehr angemessenen Vermehrungswerkes ein Auskunftsmittel bekommen möge, hiedurch völlig beytreten; zu dessen Bekräftigung wir diese Ratification mit unserm fürstlichen Insiegel

gel und Namensunterschrift hierdurch bescheiniget haben.

Wien, den 15ten Febr. Anno 1781.

(L.S.) Wenzel Anton.

Obersächsische Kraispräsentation.

Auch die dieser Präsentation wegen entstandene, im 1ten Theil der Beyträge S. 223 u. f. berührte Differenzien sind nunmehro glücklich gehoben. Herr Consulent Donauer ist mit einem ansehnlichen Gehalt nach Dresden als Hofrath berufen, und an desselben Stelle der Herr von Autenriet präsentirt worden. Ich füge übrigens zur Ergänzung der Geschichte das Conclusum receptibilitatis des Herrn geheimen Regierungsraths Gatzert hier an, dessen Präsentationsrecht durch die freywillige Begebung derer Obersächsischen Herrn Grafen erloschen war; der nunmehro aber bey Erhaltung einer andern Präsentation ohne weitere Prüfung zum Assessorat gelassen werden kann.

Conclusum receptibilitatis des Herrn Praesentati Gatzerts, wie solches demselben nach dem Herkommen durch den Kaiserl. Reichskammergerichtlichen Protonotarium Pleni bekannt gemacht, und

per Nuntium Camerae insinuirt worden, d. d. Wezlar den 23ten Dec. 1779.

P. P.

Euer ꝛc. verfertigte Relation pro statu ist im heutigen hohen Pleno zur Censur gekommen, und darinnen

„selbige, einmüthig und mit vollkommenem „Beyfall, ohne alle Ausnahme, als Asſessoratsmäßig befunden — somit Euer ꝛc. „pro receptibili & munere Asſessoratus digno erkläret — zugleich mir aufgetragen worden, Euer ꝛc. solches behörig „bekannt zu machen.“

Ich entledige mich hierdurch dieses gnädigsten Auftrags mit vollkommenster Freude, womit ganz durchdrungen Euer ꝛc. meine aufrichtigste Glückwünschung darüber erstatte, und Dero Wohlgewogenheit mir gehorsamlich erbitte, der mit vollkommenster Hochachtung verbleibe

Euer ꝛc.

An S. T.

Herrn Praesentatum D. Gatzert, Hochfürstl. Hessen Darmstädtschen Geheimen Regierungsrath, J. U. Professorem und Syndicum der Universität zu Gießen.

Hermann Theodor Moritz Hoscher, Kaiserlichen Kammergerichts Protonotarius Pleni.

Von

Von der am Obersächsischen Kraise dermalen stehenden Alternativpräsentation.

Im Iten Band S. 222 der Beyträge ist zwar der Inhalt des dieser Präsentation wegen getroffenen Vergleichs berührt worden. Hier folget aber die Verabredung selbst.

Regenspurg, den 23ten Julii 1777.

Nachdem in der anheute gehaltenen außerordentlichen evangelischen Conferenz vom Directorio die Eröfnung geschehen war, wie höchst- und hohe evangelische Kurfürsten, Fürsten und Stände, welche zu der Art. V §. 57 des Westphälischen Friedensschlusses regulirten, und bey der im jüngern Reichsschluß festgesezten Vermehrung der Kammergerichtsbeysitzer als 25 dermalen mit eintretenden, sogenannten alternirenden Kraispräsentation, concurriren, nach desfalls gepflogenen Communicationen und Unterhandlungen, Inhalts derer, von ihren fürtreflichen Comitialgesandtschaften, und sonst instructionsmäßig allhier geschehenen Anzeigen, wegen einer zwischen den sechs respective evangelischen und vermischten Reichskraisen nach dem feststehenden Verhältniß zu bestimmen gewesenen Abwechselung, ohne jedoch hiebey in die innerliche Präsentationsverfassung der Kraise auf einige Weise einzugehen, sich in der Maaße vereinigt hätten, daß vom Obersächsischen Kraise die erste; von den evan-

gelischen Ständen des Fränkischen Kraises die andere; von dem niedersächsischen Kraise die dritte; von den evangelischen Ständen des Schwäbischen Kraises die vierte; von dem Obersächsischen Kraise die fünfte; von den evangelischen Ständen des Oberrheinischen Kraises die sechste; von dem Niederrheinischen Kraise die siebende; und von den evangelischen Ständen des Westphälischen Kraises die achte der abwechselnden Präsentationen ausgeübt werden sollte; so hat man an Seiten eines hochlöbl. Corporis Evangelicorum einmüthig beliebt, in seiner vom Directorio abzufassenden Registratur, daß obgemeldtes Einverständniß getroffen worden sey, (wie hierdurch geschieht,) zur künftigen Notiz und Gebrauch behörig aufzeichnen, hiernächst aber auch von der erfolgten nur gedachten Vereinbarung der fürtreflichen churmaynzischen Directorialgesandschaft, durch die Chursächsische, Namens Corporis, erforderlich Eröfnung thun zu lassen; welches nachrichtlich anhero zu bemerken gewesen.

Von Einberufung derer acht neuen Herrn Kammergerichtsbeysitzer.

Auf eingezogene nähere Erkundigung habe ich erfahren, daß die Seite 226 der Beyträge I. Theil mitgetheilte Nachricht, als wenn das hohe Collegium Camerale auf 7 neue Assessoren, wenn es bloß an einem Catholico fehlen sollte, einzuberufen beschlossen hätte, ungegründet gewesen.

Dage-

Dagegen scheint die der Justizbeförderung so erspriesliche Einberufung der acht neuen Herrn Assessoren dermalen nicht mehr weit entfernt zu seyn, da von evangelischer Seite vier receptionsfähig erklärte Herrn Präsentati würklich vorhanden sind, und der fehlende Katholische entweder in der Person eines Kurpfälzischen oder Niederrheinisch Westphälischen Präsentati, bald zu Stande kommen dürfte.

Aus=

Ausführliche Nachricht

von

D. Friedrich Jac. Diet. von Bostell,

Herzoglich-Sachsen-Meiningischen Hofraths, und des Kaiserlichen und Reichs Kammergerichts Advokats

theoretisch-praktischen Vorlesungen,

über die

Kammergerichts-Praxin.

Wetzlar, 1781.

§. 1.

Gesichtspunkt, woraus dergleichen Vorlesungen zu betrachten sind.

Die hierher kommende Herrn Praktikanten sind in Ansehung ihrer Fähigkeiten, der Zeit des Hierbleibens

bens und der Beschäftigung während ihres hiesigen Aufenthalts, sehr von einander unterschieden. Einige bringen schon gute Kenntnisse der gemeinen juristischen Praxis mit. Andre haben noch niemals als Rechtsgelehrte die Feder angesezt. Manche bleiben nur drey bis vier Monate, andere wohl ein halbes, auch ganzes Jahr hier. Einige begnügen sich mit der Besuchung theoretisch-praktischer Vorlesungen. Andere üben sich auch noch auf der Herren Assessoren oder Prokuratoren Studier- und Schreibstuben.

Aus dreyzehnjähriger Erfahrung hoffe ich, eine allen vorgenannten Endzwecken entsprechende Einrichtung und Methode bey meinen Vorlesungen eingeführt zu haben.

§. 2.

Zeit der Vorlesungen.

Ich fange solche für den Winter den 3ten November, für den Sommer den 15ten April an; und endige erstere den 15ten Februar, leztere aber den 31ten Julius.

Ich lese jeden Morgen von 10 bis 11 und von 11 bis 12 Uhr. Die zweyte Stunde wird gemeiniglich zum Referiren, zur Erlernung praktischer Vortheile und Manipulation mit würklichen Akten benuzt.

Daß sich diese Vorlesungen für Ausstudirte, während ihres Hierseyns mit dieser Wissenschaft allein beschäftigte Rechtsgelehrte, gar wohl in einen viertehalb monatlichen Zeitraum einschränken lassen,

weiß

weiß ich nicht allein aus der Erfahrung; meine unten vorgebrachte Berechnungen werden solches auch deutlich beweisen. Mehrere Vortheile wird aber freylich derjenige einerndten, welcher, nach erlangter allgemeinen Kenntniß vom ganzen Umfang der Kameralpraxis, noch ein halbes Jahr zusetzen, und eine hiesige Studier- oder Schreibstube besuchen kann.

§. 3.

Nothwendige Vorübung aus der gemeinen juristischen Praxi.

Weil ich in den ersten vier Wochen bey der Lehre von der kammergerichtlichen innern Verfassung und Gerichtsbarkeit, keine Ausarbeitungen aus dem Kameralproceß geben kann, und die mit der juristischen Schreibart noch ganz unbekannte Herrn Praktikanten, (§. 1.) zu den schweren Kammergerichtsarbeiten geübet und vorbereitet werden müssen: so lasse ich nach meinen Grundsätzen zur gemeinen juristischen Praxi, a) 4 Geschichtserzählungen und Stammtafeln, 2 künstliche Auszüge aus Rescripten und Kapitalbriefen, 3 rechtliche Ausführungen, und 2 rechtliche Widerlegungen, und nach diesen in abstracto erlernten Regeln, einen untergerichtlichen Proceß mittelst Libells, Exceptions-Replik- und Duplikschrift, samt der aus Geschichtserzählung, Aktenextrakt, Votum und Sentenz bestehen-

a) Gedruckt zu Lemgo in der Meyerschen Buchhandlung 1775.

stehenden Relation ausarbeiten. Diese zum Theil sehr unbeträchtliche 19 Ausarbeitungen, lassen sich gar wohl in einen Zeitraum von vier Wochen zwingen: da in jede Woche kaum 5 Arbeiten fallen, und ich es immer so einrichte, daß zu den schweren und weitläuftigern jedesmal zwey Tage verwendet werden können.

§. 4.

Vom Vortrag der kammergerichtlichen innern Verfassungsmaterie.

Ich lege sowohl hierbey als bey der Gerichtsbarkeit und Theorie des Kameralprocesses meine zu Lemgo 1774 herausgegebene praktische Anleitung, den kammergerichtlichen Proceß zu erlernen ꝛc. ꝛc. zum Grunde; communicire auf Verlangen auch meine näheren Sätze zur beliebigen Abschrift.

Nach einer kurzen Einleitung vom Begriff, Umfang und der Litteratur dieser Wissenschaft, handle ich

1) von der Geschichte des deutschen Justizwesens, und dem daraus hergeleiteten Ursprung der heutigen deutschen Gerichte; (nach einer Tabelle).
2) Von den kammergerichtlichen Personen.
3) Von des Kammergerichts äußerlichen politischen Verfassung.
4) Von desselben innern Einrichtung und Verfassung.
5) Von des Kammergerichts Gerechtsamen und Verhältnissen zu Kaiser und Reich.

6) Von

6) Von den kammergerichtlichen Gesetzen.
7) Von der Unterhaltung des Kammergerichts.

§. 5.

Von der kammergerichtlichen Gerichtsbarkeit.

Bey dieser Materie lege ich acht Tabellen zum Grunde, und handle:

1) von der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts überhaupt.
2) Von der Eintheilung dieser Gerichtsbarkeit. (1te Tabelle.)
3) Von den Citationsklagen. (2te Tabelle.)
4) Von Personen, welche mit der Citationsklage nicht belangt werden können. (2te Tabelle.)
5) Von außerordentlichen Verfahrungsarten, dem Mandats- Ordinations- und Monitorienproceß. (2te Tabelle.)
6) Von Special-Constitutionsklagen. (2te Tabelle.)
7) Von Realklagen. (2te Tabelle.)
8) Von der Appellationsinstanz. (3te Tabelle.)
9) Von Nullitäts- und andern zweyter Instanz Klagen. (3te Tabelle.)
10) Von den Klagen, wegen verzögerter oder verweigerter Justiz. (3te Tabelle.)
11) Von den Actibus voluntariae jurisdictionis. (4te Tabelle.)
12) Von Klagen, welche aus dem Zusammenhang der Geschäfte entspringen. (5te Tabelle.)
13) Von der willkührigen Gerichtsbarkeit. (6te Tabelle.)

14) Von

14) Von Sachen, welche beym Kammergericht nicht angebracht werden können. (7te Tabelle.)
15) Von der Gerichtsbarkeit über Kameralpersonen. (8te Tabelle.)

§. 6.

Vom kammergerichtlichen Extrajudicialverfahren im Citations= Mandats= und Appellationsproceß.

Hierbey lege ich folgende Abtheilung zum Grunde:
Allgemeine Einleitung zum kammergerichtlichen Proceß.

1) Vom kammergerichtlichen Extrajudicialproceß überhaupt.
2) Was die Partheyen bey Einleitung des Extrajudicialprocesses zu besorgen haben.
3) Vom Suppliciren im Citationsproceß.
   I. Arbeit: Supplica pro citatione.
4) Vom Suppliciren im Mandatsproceß.
   II. Arbeit: Supplica pro mandato.
5) Vom Suppliciren im Appellationsproceß.
   III. Arbeit: Supplica pro appellationis processibus.
   IV. Arbeit: Libellus gravaminum.
6) Von den präokkupatorischen Vorstellungen.
   V. Arbeit: eine Supplica pro documento denegatorum appellationis processuum.
7) Vom richterlichen Verfahren im Extrajudicialproceß überhaupt.

8) Vom Referiren im Citationsproceß.
   VI. Arbeit: eine Extrajudicialrelation in Citationssachen.
9) Vom Referiren im Mandatsproceß.
   VII. Arbeit: eine Extrajudicialrelation in Mandatssachen.
10) Vom Referiren im Appellationsproceß.
   VIII. Arbeit: eine Extrajudicialrelation in Appellationssachen.
11) Vom Vorbescheids- und Berichtsproceßverfahren.
   IX. Arbeit: ein Bericht in einer Unterthanensache gegen den Landesherrn.
   X. Arbeit: ein Gegenbericht in der nemlichen Sache.
12) Vom Expediren und Insinuiren der Kameralprocesse.
13) Von den Rechtsmitteln gegen abschlägliche kammergerichtliche Dekrete.

§. 7.

Vom gerichtlichen Verfahren im Citations- Mandats- und Appellationsproceß.

1) Vom kammergerichtlichen Judicialproces überhaupt.
2) Von der Methode und dem Verfahren beym gerichtlichen Proceß.
3) Vom Legitimationsgeschäfte.
   XI. Arbeit: Verfertigung eines Syndikats für eine Gemeinde.
4) Vom Citationsproceß.

a. Vom

a) Vom Reproduciren.
b) Vom Excipiren.
c) Vom Repliciren.
d) Vom Dupliciren.
XII. Arbeit: eine Exceptionsschrift.
XIII. Arbeit: — Replikschrift.
XIV. Arbeit: — Duplikschrift.
5) Vom Mandatsproceß.
a) Vom Reproduciren.
b) Vom Excipiren.
c) Vom Repliciren.
d) Vom Dupliciren.
XV. Arbeit: eine Exceptionsschrift.
XVI. Arbeit: eine Replikschrift.
6) Vom Appellationsproceß.
a) Vom Reproduciren.
b) Vom Excipiren.
c) Vom Repliciren.
d) Vom Dupliciren.
e) Vom Compulsorial-Inhibitions- und Attentatenproceß mit dem Unterrichter.
XVII. Arbeit: Reproduktion einer Appellationssache.
XVIII. Arbeit: mündlicher Schlußreceß statt der Exceptionsschrift.
7) Von der Einleitung und dem Verfahren bey Incidentpunkten im Judicialproceß.
8) Vom Commissions- Interventions- und Rekonventionsverfahren.
9) Vom Contumacialproceß.
10) Von dilatorischen und forideklinatorischen Einreden.

11) Vom Beweisverfahren.
XIX. Arbeit: eine Supplica pro examinando testes in perpetuam rei memoriam.
12) Von den übrigen im gerichtlichen Proceß vorkommenden Incidentpunkten.
13) Von supernumerarischen Handlungen und dem Submissionsgeschäfte.
14) Vom Bestellen der Judicial-Re- und Correferenten.
15) Von Verfertigung der Citations-Mandats- und Appellationsrelationen.
XX. Arbeit: Species facti;
XXI. Arbeit: Extractus actorum;
XXII. Arbeit: Votum;
XXIII. Arbeit: Sententia.

(*) Da diese Relationen schon mit mehrerer Mühe und Zeitverlust verknüpft sind, so lasse ich jeden Herrn Zuhörer von den drey Proceßgattungen nur eine Relation ausarbeiten.

16) Vom Vortrag der Judicialrelationen, und Anordnung der Senate.
17) Vom Vergleichs- und Exekutionsgeschäfte.
18) Von Rechtsmitteln, welche gegen die Urtheile beym Kammergericht angestellt werden können.
XXIV. Arbeit: ein Restitutionslibell.
19) Von Rechtsmitteln, welche außerhalb des Kammergerichts angestellt werden müssen.
XXV. Arbeit: ein Revisionslibell.
XXVI Arbeit: Schreiben an den Reichstag in einer Rekurssache.
XXVII. Arbeit: kurze Ausführung dazu.

§. 8.

§. 8.

Von einigen besondern kammergerichtlichen Verfahrungsarten.

1) Vom Ordinations-Monitorischen- und Saluus Conductus-Proceß.

2) Vom Proceß bey Special-Constitutionsklagen. XXVIII. Arbeit: eine Supplik pro Citatione ex lege diffamari.

3) Vom Proceß in Nullitäts- und andern zweyter Instanz Sachen.

4) Vom Proceß in Sachen, welche aus dem Zusammenhang des Geschäfts entspringen.

5) Vom Verfahren bey Actibus voluntariae jurisdictionis.

6) Vom Proceß in Compromißsachen.

7) Vom Armenproceß.

8) Vom Proceß gegen Kammergerichtspersonen.

§. 9.

Von der kammergerichtlichen Visitation.

1) Vom Ursprung und der Geschichte der Visitationen.

2) Von den Visitationspersonen.

3) Von der innern Einrichtung und Verfassung der Visitation.

4) Von den präparatorischen Geschäften bey einer Visitation.

5) Von Verbesserung der Realdefekte.

6) Von Untersuchung und Bestrafung der Personaldefekte.

7) Von denen in einzelnen Justizsachen an die Visitation gebrachten Beschwerden und Rechtsmitteln.

8) Von dem bey Visitationen gebräuchlichen modo procedendi.

§. 10.

Berechnung der Zeit und Arbeiten.

Wenn vorgemerkte 28 kammergerichtliche Ausarbeitungen auf die, von viertehalb Monaten übrig bleibende (§. 3.) 11 Wochen vertheilt werden: so kommen auf 6 derselben wöchentlich 3 und auf 5 jedesmal nur 2 Arbeiten. Hierzu genommen, daß ich die Materialien zu jeder Ausarbeitung an Handen gebe, zu den Relationen die kleinsten Aktenstücke wähle, und von Zeit zu Zeit meinen Beyträgen zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxi a) Muster zur Nachahmung eindrucken lasse; so ist es begreiflich, daß nicht allein alles ohne Uebereilung gezwungen werden kann, sondern daß auch noch Zeit und Muße genug übrig bleibt, besonders in der zweyten täglichen Lehrstunde, hier und da Lücken auszufüllen, auch zuweilen besonders Extrajudicialrelationen über Special-Constitutionsfälle, Nullitätsklagen

---

a) I. Theil. Lemgo, in der Meyerschen Buchhandlung, 1780. Diese Beyträge werden künftig, um die Nachrichten desto früher zu liefern, stückweise abgedruckt.

gen und Actus voluntariae jurisdictionis einzuschieben, und die vorangezeigte Hauptarbeiten durch kleinere Suppliken, Dekrete, Expeditionen, Recesse, Protokolle und Bescheide, wie auch kommissarische Verrichtungen an einander zu ketten, und denen Herrn Zuhörern solche Aktenstücke, zu desto vollständigerm Begriff, in der zusammenhängenden Gestalt würklicher Kammergerichtsprocesse vorzulegen.

§. 11.

Von den sonstigen Bedürfnissen eines Herrn Praktikanten.

Die mitzubringenden Bücher habe ich in einem zu Wetzlar 1776 herausgegebenen Aufsatz von der Methode, die kammergerichtliche Praxin zu studiren, §. 5 angezeiget.

Mittagstische ohne Wein, sind wöchentlich um $2\frac{1}{2}$ und um 3 Gulden, vielleicht auch für diejenigen, so sich behelfen können, um geringere Preise zu haben.

Zimmer sind in hiesigen Gasthäusern und andern Wohnungen, nach Verschiedenheit der Güte und des Ameublements, monatlich für $2\frac{1}{2}$, 3, 4, 5 auch 6 Gulden zu bekommen.

Die

Die übrigen Bedürfnisse sind nicht kostbar.

Endesgezeichneter ist erböthig, auf Anfrage von allem nähere Auskunft zu geben; so wie seine Bibliothek und Schreibstube auch jedem Herrn Zuhörer offen stehen. Wetzlar, den 30ten September 1780.

Fr. von Bostell.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Druckfehler und Verbesserungen in Hrn. von Bostells Beyträgen zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxi, zweyten Theils erstem Stück.

Seite	7	Zeile	6	Wort 4 von oben r statt n
—	19	—	10	von unten Wort 5 n statt r. Wort 6 fehlt ein n
—	32	—	14	von oben statt 1507 lies 1570
—	58	—	8	von unten in der ersten Sylbe o statt e, im 2ten Wort seyen statt seyn.
—	95	—	1	statt respektswürdigen lies respektswidrigen.
—	141	—	11	von oben Vatter statt Vetter.
—	142	—	14	von oben Vatter statt Vetter.
—	147	—	12	von oben Autenriet statt Aulenriet.
—	158	—	12	*Marie* statt *Alarie*.
—	177	—	5	Tröltsch statt Trötsch.
—	180	—	6	von unten des statt den, nach dem Wort Krais fehlt ein anderes
—	191	—	8	der statt den
—	—	—	9	das statt dies
—	—	—	22	erlassene statt erlassenen
—	89	—	11	von oben fehlt im 2ten Wort das o
—	—	—	16	stehet ein Strich
—	103	—	15	von oben ist in dem Wort *Signum* ein *n* zu viel
—	114	—	2	von unten stehet ein Strich
—	127	—	6	von oben das 4te Wort *impetr.*
—	155	—	3	im 6ten Worte e statt i
—	169	—	11	von oben ferne statt ferner
—	198	—	11	von unten der erste Buchstabe tz ist verschoben
—	—	—	10	von unten der erste Buchstabe ist verschoben
—	—	—	5	von unten fehlt an Kaiserliche das n
—	202	—	3	von unten auch statt auf.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bostell, Friedrich Jacob Dietrich von

Friedrich Jac. Diet. von Bostells Herzoglich Sachsen-Meiningischen Hofraths ... Beyträge zur Kammergerichtlichen Litteratur und Praxi

Bd.: 2,1.

Lemgo 1781

J.publ.g. 109-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558680-0
VD18 80358209-001